

Verkehrs-Kalender.

Lokal-Verkehr. — Wiener Stadtbahn.

Fahrtpreise für die Stadtbahnlinien und für die Wiener Verbindungsbahn:

a) An Werktagen. 1. Auf Entfernungen bis 3 Kilometer: Für eine direkte Fahrt II. Kl. 15 Heller, III. Kl. 10 Heller. (Siehe nachfolgendes Verzeichnis.)

2. Auf Entfernungen über 3 Kilometer: Für eine direkte Fahrt II. Kl. 30 Heller, III. Kl. 20 Heller.

b) An Sonn- und Feiertagen. Für eine direkte Fahrt auf beliebige Entfernung II. Kl. 30 Heller, III. Kl. 20 Heller.

Verzeichnis jener Fahrten, für welche an Werktagen die Fahrpreise für Entfernungen bis 3 Kilometer Anwendung finden.

Von	Nach	Von	Nach	Von	Nach
Wiental-Linie					
Hütteldorf-Bading	Ober-St. Veit Unt.-St. Veit-Baumgart. Braunschweigergasse Sieging	Kettenbrückengasse	Pilgramgasse Margarethengürtel Weidling-Hauptstraße Karlsplatz Stadtpark Hauptzollamt Radekyplatz Ferdinandsbrücke	Brigittabrücke	Seitigenstadt Rufsdorferstraße Währingerstraße Elisabethpromenade Schottenring Ferdinandsbrücke Hauptzollamt
Ober-St. Veit	Hütteldorf-Haching Unt.-St. Veit-Baumgart. Braunschweigergasse Sieging Schönbrunn			Gürtel-Linie	
Unter-St. Veit-Baumgarten	Ober-St. Veit Hütteldorf-Haching Braunschweigergasse Sieging Schönbrunn Weidling-Hauptstraße	Karlsplatz	Kettenbrückengasse Pilgramgasse Margarethengürtel Stadtpark Hauptzollamt Radekyplatz Praterstern Ferdinandsbrücke Schottenring	Gumpendorferstraße	Margarethengürtel Weidling-Hauptstraße Schönbrunn Sieging Westbahnhof Burggasse Josefstadterstraße Allerstraße
Braunschweigergasse	Unt.-St. Veit-Baumgart. Ober-St. Veit Hütteldorf-Haching Sieging Schönbrunn Weidling-Hauptstraße	Stadtpark	Karlsplatz Kettenbrückengasse Pilgramgasse Hauptzollamt Rennweg Radekyplatz Praterstern Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade	Westbahnhof	Margarethengürtel Gumpendorferstraße Weidling-Hauptstraße Schönbrunn Burggasse Josefstadterstraße Allerstraße Währingerstraße
Sieging	Hütteldorf-Haching Braunschweigergasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Ober-St. Veit Schönbrunn Weidling-Hauptstraße Gumpendorferstraße Margarethengürtel	Hauptzollamt	Stadtpark Karlsplatz Kettenbrückengasse Pilgramgasse Radekyplatz Praterstern Rennweg Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade Brigittabrücke	Burggasse	Westbahnhof Gumpendorferstraße Weidling-Hauptstraße Schönbrunn Josefstadterstraße Allerstraße Währingerstraße Rufsdorferstraße
Schönbrunn	Sieging Braunschweigergasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Ob.-St. Veit Weidling-Hauptstraße Margarethengürtel Pilgramgasse Gumpendorferstraße Westbahnhof Burggasse	Donaukanal-Linie		Josefstadterstraße	Burggasse Westbahnhof Gumpendorferstraße Allerstraße Währingerstraße Rufsdorferstraße
Weidling-Hauptstraße	Schönbrunn Sieging Braunschweigergasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Margarethengürtel Pilgramgasse Kettenbrückengasse Gumpendorferstraße Westbahnhof Burggasse	Ferdinandsbrücke	Kettenbrückengasse Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Radekyplatz Praterstern Rennweg Schottenring Elisabethpromenade Brigittabrücke	Allerstraße	Josefstadterstraße Burggasse Westbahnhof Gumpendorferstraße Währingerstraße Rufsdorferstraße
Margarethengürtel	Weidling-Hauptstraße Schönbrunn Gumpendorferstraße Westbahnhof Pilgramgasse Kettenbrückengasse Karlsplatz Sieging	Schottenring	Radekyplatz Praterstern Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Ferdinandsbrücke Elisabethpromenade Brigittabrücke Rufsdorferstraße	Währingerstraße	Allerstraße Josefstadterstraße Burggasse Westbahnhof Rufsdorferstraße Seitigenstadt Brigittabrücke Elisabethpromenade
Pilgramgasse	Margarethengürtel Weidling-Hauptstraße Schönbrunn Kettenbrückengasse Karlsplatz Stadtpark Hauptzollamt	Elisabethpromenade	Währingerstraße Schottenring Ferdinandsbrücke Brigittabrücke Rufsdorferstraße Hauptzollamt Radekyplatz Stadtpark Praterstern	Rufsdorferstraße	Währingerstraße Allerstraße Josefstadterstraße Burggasse Seitigenstadt Brigittabrücke Elisabethpromenade Unter-Döbling Schottenring
				Vororte-Linie	
				Unter-Döbling	Rufsdorferstraße Seitigenstadt Ober-Döbling Gersthof

Don	Nach	Don	Nach	Don	Nach
Ober-Pöbbling	Unter-Döbling Heiligenstadt Gersthof	Penzing	Breitensee Dittafking	Arsenal	Favoriten Rennweg Hauptzollamt
Gersthof	Unter-Döbling Ober-Döbling Hernals Dittafking	Unter- Hegendorf	Meidling	Radetzky- platz	Rennweg Praterstern Hauptzollamt Stadtpark — Karlsplatz Kettenbrückengasse Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade
Hernals	Gersthof Dittafking Breitensee	Meidling	Unter-Hegendorf	Praterstern	Radetzkyplatz Hauptzollamt Stadtpark — Karlsplatz Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade Rennweg
Dittafking	Hernals Gersthof Breitensee Penzing	Favoriten	Arsenal Rennweg		
Breitensee	Dittafking Penzing	Rennweg	Arsenal Favoriten Hauptzollamt Stadtpark Ferdinandsbrücke Radetzkyplatz Praterstern		

Anmerkung. Die Fahrarten berechtigen zur einmaligen direkten Fahrt nach einer innerhalb der betreffenden Entfernungsgrenze gelegenen Station in beliebiger Fahrtrichtung und können im Voraus gelöst werden. Die Fahrkarte ist beim Betreten des Bahnsteiges zur Markierung vorzuzeigen und hat zur Fahrt nur Gültigkeit, wenn sie markiert ist.

Fahrpreisermäßigungen.*)

Schüler-Monatskarten. An Schüler und Schülerinnen von Lehranstalten, welche das Öffentlichkeitsrecht genießen, werden zum alleinigen Zwecke des Schulbesuches auf Grund von innerhalb eines Schuljahres geltenden Legitimationen Schüler-Monatskarten durch die Personenkassen verabreicht.

Die Preise der Schüler-Monatskarten betragen für Entfernungen bis 3 km II. Klasse Kronen 3.75, III. Klasse, Kronen 2.50. Für Entfernungen über 3 km II. Klasse Kronen 7.50, III. Klasse Kronen 5.00.

Arbeiter-Wochenkarten. Anspruch auf Fahrpreisermäßigung haben folgende Kategorien von Arbeitern und Arbeiterinnen, und zwar: a) Gehilfen: ausgenommen: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker, Bauarbeiter, Aufseher u. dgl., welche nicht im Jahres- oder Monatsgehalte stehen; b) Fabrikarbeiter; c) Lehrlinge; d) land- und forstwirtschaftliche Arbeiter; e) Bergarbeiter f) Tagelöhner.

Der Preis für Arbeiter-Wochenkarten (Montag bis Samstag) gegen Vorweisung von Arbeiter-Legitimationen, beträgt für Entfernungen bis 3 km III. Klasse Kronen 0.60, Entfernungen über 3 km III. Klasse Kronen 1.20.

In jenen Strecken, in welchen Arbeiter-Wochenkarten zur Ausgabe gelangen, muß die Hinfahrt um 9 Uhr Morgens beendet sein, die Rückfahrt darf vor 4 Uhr abends nicht angetreten werden. Es sind jedoch auch Fahrten in der Mittagszeit zwischen 12 und 2 Uhr gestattet.

Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre werden frei befördert. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre genießen eine 50%ige Fahrpreisermäßigung mit der Maßgabe, daß die geringste für ein Kind zur Erhebung kommende Fahrgebühr in der II. Klasse 15 Heller und in der III. Klasse 10 Heller beträgt.

Zeiskarten gelangen mit Gültigkeit für 1 Kalendermonat zu folgenden Preisen und den nachstehenden Bestimmungen zur Ausgabe: a) Auf Entfernungen bis 3 km für 1 Monat II. Kl. K 7.50, III. Kl. K 5.—; b) über 3 km „ „ „ II. Kl. K 15.—, III. Kl. K 10.—;

c) alle Linien der Wiener Verbindungsbahn (Unter-Hegendorf—Praterstern) II. Kl. K 22.50, III. Kl. K 15.—.

Die Zeiskarten unter a) und b) werden nur für Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen ausgeben. Bei letzteren Karten darf die gewählte Route nur zwei anschließende Linien der Wiener Stadtbahn oder eine solche Linie und die Wiener Verbindungsbahn (Unter-Hegendorf—Praterstern) beziehungsweise Teilstrecken derselben umfassen. Ausnahme ist bei solchen Zeiskarten im Verkehr zwischen Stationen der Wiener Verbindungsbahn und jenen der Gürtel- oder Vorortlinie der Wiener Stadtbahn, ausschließlich der Stationen Hütteldorf-Haching, Heiligenstadt und Meidling-Hauptstraße, die Wahl einer Route gestattet, welche die Wiener Verbindungsbahn und zwei Linien der Wiener Stadtbahn beziehungsweise Teilstrecken von solchen in sich schließt, falls die gewählte Route die kürzeste Verbindung in der betreffenden Relation bildet. Die Karten, welche für die Vorortlinie und die Donaukanallinie gelten, können sowohl über die Route Heiligenstadt—Brigittabrücke als auch über Heiligenstadt—Kudorfstraße—Brigittabrücke benutzt werden. Die Zeiskarten werden mit Gültigkeit vom 1. bis letzten eines Monats oder vom 16. eines Monats bis inklusive 15. des folgenden Monats ausgeben.

Reisegepäck. A. Auslieferung. Reisegepäck, einschließlich von Fahrrädern, kann von und nach den Stadtbahnstationen Hauptzollamt, Hütteldorf-Haching, Penzing, Dittafking, Hernals, Gersthof und Heiligenstadt untereinander, im direkten Verkehr zwischen diesen Stadtbahnstationen und allen Stationen (Haltestellen) der I. f. Staatsbahnen abgefertigt werden. — Auf den vorstehend nicht genannten Stationen der Wiener Stadtbahn, sowie auf der Wiener Verbindungsbahn, kann Reisegepäck weder ausgeliefert noch ausgepackt werden.

Die Weiterbeförderung des in einer Station der Wiener Stadtbahn nach einer Station der I. f. Herr. Staatsbahnen aufgegebenen Reisegepäcks mit einem an den Zug der Stadtbahn anschließenden Zug findet nicht statt, wenn der Zug, zu welchem das Gepäck aufgegeben wurde, auf der Anschlussstation (Hütteldorf-Haching, Penzing oder Heiligenstadt) nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des anschließenden Zuges eingetroffen ist.

B. Auslieferung. Der Inhaber eines Gepäckscheines ist nicht berechtigt, in der Bestimmungsstation die sofortige Auslieferung des Gepäcks, welches auf die Wiener Stadtbahn übergeht, nach Ankunft des direkten Zuges, zu welchem es aufgegeben wurde, zu verlangen. Er kann die Auslieferung erst nach Ankunft des nächstfolgenden direkt nach der Bestimmungsstation verkehrenden Zuges fordern, vorausgesetzt, daß er der verzehrungssteueramtlichen Revision beigegeben hat. Reisegepäck, welches nach einer außerhalb des Verzehrungssteuergebietes von Wien gelegenen Station aufgegeben ist, kann auf einer innerhalb dieses Gebietes gelegenen Station nicht ausgepackt werden.

C. Transportgebühren. Für je angefangene 10 Kilogramm Gepäck sind zu entrichten für die Strecke:

Heiligenstadt—Hütteldorf-Haching via Gürtel- und Vorortlinie	8 h	Hütteldorf-Haching und Penzing—	Gersthof . . Hernals . . Dittafking . .	4 h	Hauptzollamt—(Hütteldorf-Haching) (über Dientallinie)	8 h
Heiligenstadt—	Gersthof . . Hernals . . Dittafking . .	4 h	Meidling S.-B. Unter-Hegendorf Heiligenstadt über Donaukanallinie	4 h	Für d. Verkehr zwisch. d. Stationen Gersthof, Hernals und Dittafking	4 h
Heiligenstadt—Meidling S.-B. über Donaukanallinie—Hauptzollamt	8 h				Als geringste Transportgebühr werden 20 h eingehoben.	

D. Nebengebühren. Für jeden Gepäckschein, auf Grund dessen eine Transportgebühr oder auch nur ein Zuschlag für Deklaration des Interesses an der Lieferung berechnet wird, gelangt außerdem eine Stempelgebühr von 10 h zur Einhebung. — Wird Reisegepäck nicht innerhalb 24 Stunden nach Einlangen in der Bestimmungsstation übernommen, beziehungsweise abgeholt, so sind nach Ablauf dieser Frist an Lagergeld 12 h für das Stück und jeden angefangenen Tag zu entrichten.

*) Die begünstigten, nach dem Vorbrude entsprechend auszufertigenden Legitimationen sind zum Preise von 4 h per Stück bei den Personenkassen erhältlich.

h = n. Beskjwerdebureau: VL/1 Nahlgaffe 8.

Fahrtpreise.

1. An Werktagen:

a) Wenn die Fahrt in der Zeit vom Betriebsbeginn bis längstens 7 Uhr 30 Minuten morgens angetreten wird, gleichviel, welche Strecke zurückgelegt wird, 12 h.

b) Wenn die Fahrt in der Zeit von 7 Uhr 30 Minuten morgens bis 11 Uhr nachmittags angetreten wird, für eine Fahrt auf einer oder zwei Teilschienen 14 h, nach 11 Uhr nachmittags bis zum Betriebsende 20 h.

c) Für eine Fahrt auf mehr als vier Teilschienen innerhalb der Grenzen der 4. Zone, ferner auf drei oder vier Teilschienen, wenn für eine Fahrt auf mehr als vier Teilschienen, von welchen eine oder mehrere in der 5. Zone gelegen sind, 20 h.

2. An Sonntagen und Feiertagen:

a) Wenn die Fahrt in der Zeit vom Betriebsbeginn bis längstens 12 Uhr mittags angetreten wird, gleichviel, welche Strecke zurückgelegt wird, 20 h.

b) Wenn die Fahrt in der Zeit von 12 Uhr mittags bis Betriebsende angetreten wird, eine Fahrt auf einer oder mehr Teilschienen innerhalb der Grenzen der 4. Zone, ferner bis an vier Teilschienen, wenn eine Teilschene in der 5. Zone gelegen ist, 20 h.

c) Für eine Fahrt auf mehr als vier Teilschienen, von welchen eine oder mehrere in der 5. Zone gelegen sind, 30 h.

2 a Befehligen Fahrgastkarten gelten, ist an den Wagen ein leicht erkennbares Zeichen angebracht.

3. Kinder unter 13 m Größe zahlen für alle Fahrten an Werktagen oder an Sonntagen und Feiertagen 10 h.

Eine ermächtige Person kann ein Kind unter zwei Jahren, welches sie auf dem Schooße hält, unentgeltlich mitnehmen.

4. Für Fahrten, welche im Gemeindegebiete von Schwedt beginnen oder beendet werden, ist auf die unter 1—3 festgelegten Fahrtpreise eine Aufschlagssumme von 10 h zu entrichten.

5. Die Schüler, öffentlichen oder mit dem Elternrat zuge-

rechte ausgelasteter Verkehrskarten — die Befürder der Hochschulen ausgenommen — erhalten gegen Vorweis des Schulbesuchs Ermäßigungen auf Kinderfahrten.

Die Ermäßigungen haben nur an Schultagen, während der Schulpflicht jedoch auch an Sonntagen und Feiertagen vorzuntags Gültigkeit; sie berechtigen nur zur Lösung einer Kinderkarte für die Strecke zwischen Wohnung und Schule.

6. Es werden Monatskarten zum Preise von 24 K und Fahrgastkarten zum Preise von 120 K ausgesetzt. Diese Karten haben in der Regel an Wochentagen zu laufen und berechtigen nur für jene Personen Gültigkeit, für welche sie ausgestellt sind. Im hiesigen Falle werden sie mit der Photographie des Fahrgastes versehen. Fahrgastkarten werden nur mit der Gültigkeitsdauer von 2. Januar, 2. April, 2. Juli und 2. Oktober ausgestellt.

Monats- und Fahrgastkarten berechtigen zur täglich beliebig oftmaligen Fahrt auf allen Linien des hiesigen Straßenbahnnetzes.

Wenn die Fahrt in der Zeit von 12 Uhr mittags bis zum Abende 6 Uhr abends angetrieben wird, eine Fahrt auf einer oder mehreren Teilschiffen innerhalb der Grenzen der 4. Zone, und eine Fahrt auf vier Teilschiffen, wenn eine Teilschiffe in der 5. Zone gelegen ist, 20 h.

Wenn eine Fahrt auf mehr als vier Teilschiffen, von welchen eine in der 1. Zone, eine in der 2. Zone gelegen sind, 30 h.

Während der Tageszeiten, in welchen die unter 1 a und 2 a angegebenen Fahrbedingungen gelten, ist an den Wegen 1 c vermerkten Sechsen anzuwenden.

Es sind unter 1 s m Größe gelassen für alle Fahrten an den oder am Sonn- und Feiertagen 10 h.

Die oben erwähnte Person kann ein Kind unter zwölf Jahren, eine auf dem Schoße halt, unentgeltlich mitnehmen.

Für Fahrten, welche im Gemeindegelände von Schweden oder beendet werden, ist auf die unter 1-3 festgesetzten Fahrbedingungen anzuwenden.

Die eine Aufzählung von 10 a zu entrichten.

Die Seesäule, über welcher oder mit dem Eisenbahnzuge-

Fahrpreise. 1. **An Werktagen:**
a) Wenn die Fahrt in der Zeit vom Betriebsbeginn bis längstens 7 Uhr 30 Minuten morgens angetreten wird, gleichviel, welche Strecke zurückgelegt wird, 12 h.
b) Wenn die Fahrt in der Zeit von 7 Uhr 30 Minuten morgens bis 11 Uhr nachs. angetreten wird, für eine Fahrt auf einer oder zwei Teilsreden 14 h, nach 11 Uhr nachs. bis zum Betriebsabgang 20 h.
Für eine Fahrt auf mehr als zwei Teilsreden innerhalb der Grenzen der 4. Zone, ferner auf drei oder vier Teilsreden, wenn eine Teilsrede in der 5. Zone gelegen ist, 20 h.
Wenn eine Fahrt auf mehr als vier Teilsreden, von welchen eine oder mehrere in der 5. Zone gelegen sind, 30 h.
2. **An Sonn- und Feiertagen:**
a) Wenn die Fahrt in der Zeit vom Betriebsbeginn bis längstens 12 Uhr mittags angetreten wird, gleichviel welche Strecke zurückgelegt wird, 20 h.
b) Wenn die Fahrt in der Zeit von 12 Uhr mittags bis zum Betriebsabgang angetreten wird, 30 h.

Dampfstraßenbahnlinien.

Lainz—Mödling, Wien—Stammersdorf, Floridsdorf—Gr. Enzersdorf und für die Lokalbahn Stammersdorf—Auersthal—Groß-Schweinbarth.

Wien—Stammersdorf—Auersthal.

Wien, Augartenbrücke—Rothildensplatz—Wallensteinstraße—Stromstraße—Dresdnerstraße—Franz-Josef-Brücke—Strombad—Floridsdorf, Donaustraße, am Spitz, Amtsgebäude—Lokomotivfabrik—Groß-Fiedlersdorf—Stammersdorf—Post-Mendelbous—Fagenbrunn—Enzersfeld—Gr. Enzersdorf—Eibesbrunn—Ob-Enzersdorf (Lokalbahn)—Pilschsdorf—Gr. Enzersdorf—Bockfisch—Auersthal—Raggendorf—Groß-Schweinbarth.

Wien—Groß-Enzersdorf.

Wien, Augartenbrücke—Floridsdorf, am Spitz—Schindlergasse—Schloßhoferstraße—Wagenfabrik—Leopoldau—Schmidtgasse—Reichstraße—Kagran—Dirschstetten—Neu-Aspern—Aspern a. d. Donau—Erling—Groß-Enzersdorf, Stadt, Bahnhof.

Lainz—Mödling.

Lainz—Verbindungsbahn—Speising—Gallgasse—Rosenhügel—Linienamt—Leitengasse—Mauer—Mauer, Langeasse—Kaltsburg—Rodaun—Perchtoldsdorf, Hochstraße, Wienergasse, Brunnergasse, Saltergasse—Brunner Felsenkeller—Brunn am Gebirge—Maria-Enzersdorf—Rechtenstein—Gasfabrik—Mödling.

Automobil-Stellwagen-Unternehmung der Gemeinde Wien.

Von der Simmeringer Hauptstraße nach Kaiser-Enzersdorf und zurück.

Fahrpreis der Person und Fahrt 12 Heller, für Kinder unter 1'30 m Größe und Schüler öffentl. Lehranstalten 10 Heller.

Kagran—Leopoldau—Floridsdorf, Floridsdorf—Leopoldau—Kagran.

Fahrpreis 12 Heller für die Teilstrecken: Kagran (Standplatz Floridsdorferstraße) — Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße). Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße) — BedarfsHaltestelle Unfallhäuser; BedarfsHaltestelle Unfallhäuser—Floridsdorf (Rathaus.)

Fahrpreis 20 Heller für die Strecke: Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße) — Floridsdorf (Rathaus.) Fahrpreis 10 Heller für Schüler öffentlicher Lehranstalten gegen Vorzeigung der Schüleranweisung und für Kinder unter 1'30 m Körpergröße für die Zurücklegung eines Teiles oder der ganzen Strecke: Kagran—Leopoldau—Floridsdorf.

Pöbleinsdorf—Neustift am Walde—Salmannsdorf.

Fahrpreis 20 Heller, Kinder unter 1'30 m Größe 10 Heller.

Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

Direktion: XII. verlängerte Eichenstraße 1.

Wien, Giselstraße-Baden.	Tour	Tour u. retour	Lokalfahrten von Baden nach Böslau.
Von oder nach	Fahrpreis in Sch.		
Philadelphibrücke	—30	—	
Neu-Steinhof	—30	—	
Enzersdorf	—40	—70	
Neu-Erlaa Haltestelle	—50	—80	
Bösendorf-Siebenbrunn	—60	—	
Regelei Union	—60	—	
Krottenbach	—70	—	
Dr.-Reudorf Station	—70	1.10	
Regelei Union Herzfelder	—80	—	
Guntramsdorf	—90	1.40	
Müllersdorf	1.10	—	
Traktkirchen Station, Wienersdorf	1.10	1.70	
Traktkirchen-Josefsthal Station	1.10	2.—	
Waffstätten-Rennplatz	1.20	1.90	
Leobsdorf	1.20	1.90	
Baden Stadthof	1.20	2.—	
„ Josefsplatz	1.30	2.20	
			I. Baden—Rauhenstein.
			Baden—Pelzgasse . . 16 h
			Baden—Rauhenstein . 24 h
			II. Baden—Böslau (Bad).
			Baden—Pelzgasse . . 16 h
			Baden—Eoos . . . 30 h
			Baden—Böslau . . . 40 h

Gemeinde Wien — städtische Stellwagen-Unternehmung.

Es stehen derzeit folgende fünf Linien im Betriebe:

- I. Winklmannstraße (resp. Westbahnhof) z. Nordbahnhof.
 - II. Favoriten (Bürgerplatz, resp. Staatsbahnhof) zum Franz-Josefs-Bahnhof.
 - III. Südbahnhof zum Nordwestbahnhof.
 - IV. Hernals (Esterleinplatz) nach St. Marg.
 - V. Margaretengürtel auf den Stefansplatz.
- Diese Routen zerfallen in Teilstrecken (Zonen), nach welchen der Fahrpreis berechnet wird.

Tages-Tarif (von halb 6 Uhr früh bis halb 12 Uhr nachts).**An Werktagen:**

Für eine Teilstrecke	12 h	Für eine Teilstrecke	14 h
" zwei Teilstrecken	14 "	" zwei oder mehrere Teil-	
" mehr als zwei Teilstrecken	20 "	strecken	20 "

Für Fahrten an Werktagen, die vom Betriebsbeginn bis halb 8 Uhr früh angetreten werden, beträgt der Fahrpreis für die gesamten Strecken bis zum Stephansplatz ohne Umsteigen und mit Ausschluß des Verkehrs von und zu den Bahnhöfen 12 h.
Für den Bahnhof- und Umsteigerverkehr bleiben die allgemeinen Tarifbestimmungen aufrecht.

An Sonn- und Feiertagen:**Nacht-Tarif (von halb 12 Uhr nachts bis halb 6 Uhr früh).****An Werktagen wie an Sonn- und Feiertagen:**

Für eine Teilstrecke	20 h
" zwei Teilstrecken	30 "
" mehr als zwei Teilstrecken	40 "

Für Fahrten von Theaters, Varietés, Vergnügungslokalen zc., nur auf der betreffenden Route und ohne Umsteigerecht vor dem normalen Betriebschluß, das ist bis halb 12 Uhr nachts 20 h nach halb 12 Uhr nachts 40 "

Außerhalb des Theaterrayons beim Einmünden des Wagens in die gewöhnliche Route hat der allgemeine Tarif Geltung.

Gepäcks-Tarif.

Für das dem Kondukteur zur Mitbeförderung übergebene Handgepäck ist zu entrichten:	
Bis zu 25 kg	20 h
über 25 kg bis 50 kg	40 "

Gegenstände, die schwerer als 50 kg oder zu umfangreich sind, oder gegen die sanitäre oder sicherheitliche Bedenken, obwalten sind von der Beförderung mit dem Omnibus ausgeschlossen.

Kinderkarten.

Für ein Kind unter 1,3 m Größe während des Tagesverkehrs für eine oder mehrere Teilstrecken 12 h, Kinder unter 2 Jahren, von Erwachsenen auf dem Schoße oder Arme gehalten, sind frei.

Automobil-Omnibus-Verkehr Stefansplatz-Volksooper.

Fahrpreis für die Strecke Stefansplatz-Volksooper oder umgekehrt 16 h, für Kinder (unter 1,3 m Größe) 14 h. Für Handgepäck bis zu 25 kg 20 h, über 25 bis 50 kg 40 h.
Die Wagen halten an jeder Straßenkreuzung.

Lokalschiffahrten der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Direktion: III. Obere Weißgärberstraße 1.

(Nur in den Sommermonaten.)

Lokalschiffahrten auf dem Donaukanale: Weißgärber und Freudenau zu den Wettrennen pro Person 60 h.
Donauschiffen an Sonn- und Feiertagen 3 Uhr nachmittags) ab Weißgärber-Sofienbrücke-Praterstich-Praterstich und retour pro Person 80 h, Kinder von 4 bis 10 Jahren 40 h.
Sonderfahrten Wien Weißgärber-Deutsch-Altenburg-Hainburg-Preßburg jeden Sonn- und Feiertag ab Wien 9 Uhr früh. — Fahrten ab Wien Praterstich in die Wachau Krems-Spitz-Melk 10 Uhr abends. Ebenfalls Postschiff und Eilschiff nach Linz.

Seilüberfahrten.

1. Zwischen Krieglberggasse III. und Schüttelstraße II.
2. Zwischen Wassergrasse III. und Schüttelstraße II
3. Zwischen Simmering XI. (neues Wirtshaus) und Freudenau II.
4. Zwischen Haidberggasse III. und Friedensgasse II.

5. Ueber die alte Donau nächst dem Birnerschen Bade.
6. Ueber die alte Donau bei der Nordbahnbrücke.

Fahrpreis an den Überfahrten 1 bis 5 per Person 4 h, an der Überfahrt 6 per Person 2 h.

Benzin-Propellerüberfuhr

zwischen Rußdorf XIX. und Jedlesee. — Fahrpreis 20 h, Kinder unter 10 Jahren 10 h.

Kahlenberg-Eisenbahn

(System Rigi, Zahnradbahn.)

Rußdorf-Grünzing-Krapfenwaldl-Kahlenberg.

Fahrpreise: Rußdorf-Kahlenberg I. Kl. K 1,50, II. Kl. K 1.—. Kahlenberg-Rußdorf I. Kl. K 1,20, II. Kl. K —,80. — Tour und retour I. Kl. K 2.—, II. Kl. K 1,40, an Werktagen K 1,20.
Kinder von 4 bis 10 Jahren die Hälfte, bis zu 4 Jahren gebührenfrei.

An Sonn- und Feiertagen werden zu den Zügen bis 9 Uhr 45 Minuten vormittags Hin- und Rückfahrt I. Klasse pro Person K 1.— an den Stationen Rußdorf und Grünzing ausgegeben.

Abonnementskarten à 20 Stück, tour oder retour

I. Kl. K 18.—, II. Kl. K 11.—. Schüler oder Kinder II. Kl. K 6.—.

Familienkarten für 5 Personen zur Fahrt Rußdorf-Kahlenberg und retour II. Kl. K 6.—, an Werktagen K 5,50.
Jeden Mittwoch und Samstag Fahrpreis Rußdorf-Kahlenberg und zurück, ohne Unterschied der Strecke, per Person II. Klasse 70 h.

Lokal-

Brücke-
ummers-
n)-Pfl-boldau-
Engers-angegeffe
Felsen-

halten

andplatz
Häuser;haus.)
und für
boldau-

Baden

stein.

. 16 h

. 24 h

(Bad).

. 16 h

. 30 h

. 40 h

Marr.

platz.

strecken

erechnet

Betriebsordnung und Maximaltarif des Wiener Personen-Lohnfuhrwerkes.

(Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1910, Z. Ia 1440/22, B. G. Bl. Nr. 105. — In Kraft getreten am 1. Juli 1913.)

Diese Verordnung stellt das ganze Lohnfuhrwerkswesen auf eine neue Basis und trägt den modernen technischen Einrichtungen der Beförderungsvehikel Rechnung. Der in dieser Verordnung enthaltene Maximaltarif gilt nur für das Gemeindegebiet von Wien und bemisst die Fahrtage nach der Gattung des Fuhrwerkes, welches sich in Zweispänner (Fialer) und Einspänner und in das Automobil-Platzfuhrwerk gliedert. Die obligatorische Verwendung des Taxameters (Fahrpreisanzeigers) erfordert naturgemäß noch nach dem offiziellen Inkrafttreten eine gewisse inoffizielle Übergangszeit.

Der Maximaltarif ist auf dem Prinzip der Streckentaxe für die eigentliche Fahrt, der Zeittaxe für die während der Fahrt eintretenden Pausen (Wartezeit im Falle des Verlangens des Fahrgastes, Kasten usw.), aufgebaut, wozu noch eventuell besondere genau festgesetzte Zuschläge kommen.

Die Streckentaxe beträgt:

1. Für den Einspännerwagen bei Tag, d. i. von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends, für die ersten wenn auch nur begonnenen 500 Meter	h 60
Für je weitere begonnene 500 Meter	" 20
Bei Nacht, d. i. von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, für die ersten, wenn auch nur begonnenen 333 Meter	" 60
Für je weitere begonnene 333 Meter	" 20
2. Für den Zweispänner bestimmt der Maximaltarif bei Tag, das ist von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends, für die ersten, wenn auch nur begonnenen 500 Meter	" 120
Für je weitere begonnene 500 Meter	" 30
Bei Nacht, d. i. von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh, für die ersten, wenn auch nur begonnenen 333 Meter	" 120
Für je weitere begonnene 333 Meter	" 30
3. Für Automobilwagen entfallen während der oben bezeichneten Tagzeit für die ersten, wenn auch nur begonnenen 1000 Meter	" 200
Für je weitere begonnene 500 Meter	" 50
Bei Nacht für die ersten, wenn auch nur begonnenen 666 Meter	" 200
Für je weitere begonnene 333 Meter	" 50

Bei Automobilwagen kann die Nachttaxe auch bei Tagfahrten zur Anwendung gebracht werden, wenn mehr als drei Personen den Wagen benötigen, wobei jedoch ein Kind unter 10 Jahren nicht als Person zählt.

Die Zeittaxe kommt zur Anwendung bei Wartezeiten und Kasten; auf eine solche hat der Kutscher eines mit Pferden bespannten Wagens nach einer ununterbrochenen Fahrt von 2 Stunden Anspruch, die aber nicht länger als $\frac{1}{2}$ Stunde währen darf. Der dafür entfallende Betrag ist nach der Zeittaxe berechnet dem Fahrpreis zuzuschlagen. Die Zeittaxe darf für je 6, wenn auch nur begonnene Minuten nicht höher als mit 20 h bei Einspännern, 30 h bei Zweispännern und 50 h bei Automobilwagen berechnet werden.

Die bei der Feststellung des für eine Fahrt entfallenden Preises zulässigen Zuschläge bestehen aus der Bestellungsgebühr, wenn der Wagen nicht sofort benötigt, sondern für einen bestimmten späteren Zeitpunkt bestellt wird. Sie beträgt bei Einspännern 60 h, bei Zweispännern 90 h, bei Automobilwagen 100 h.

Für einen nicht bestellten, aber bei einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation gemieteten Wagen kommt der Bahn- oder Schiffszuschlag zur Anwendung, der gleichfalls beim Einspänner 60 h, beim Zweispänner 90 h, bei Automobilwagen 100 h beträgt. Von Stationen der Wiener Stadtbahn ab darf kein Bahnzuschlag gerechnet werden.

Für Gepäck (dazu zählen auch Tiere), das der Fahrgast nicht im Wageninnern unterbringen will oder das dort ohne Beschädigung des Wagens nicht untergebracht werden kann, das daher außerhalb verladen werden muß, und ebenso wenn das im Innern untergebrachte Gepäck das Gewicht von 10 Kilogramm überschreitet, tritt der Gepäckszuschlag ein, der beim Einspänner 60 h, beim Zweispänner 90 h, bei Automobilen 100 h beträgt. Für die Mitnahme von Hunden darf ein Zuschlag nur gefordert werden, wenn er nicht schon für anderes Gepäck berechnet wird.

Bei Fahrten in schwierigem Terrain, sogenannten Bergfahrten, kommen gleichfalls Zuschläge zur Anwendung. Doch sind sie nur bei folgenden Fahrten zulässig: auf das Hameau bei Neuwaldbegg (XVII. Bez.), auf den Rahlberg und Josefsdorf (XIX. Bez.), auf die Schafbergalpe bei Pögleinsdorf (XVIII. Bez.), auf den Himmelhof bei Ober-St. Veit (XIII), zur Restauration Steinhof (XVI. Bez.) und in die Steinhofstraße von der Ottakringerstraße unterhalb des Ottakringer Friedhofes; auf den Predigtstuhl, zur Sängerkarte bei Dornbach (XVII. Bez.), zur Jubiläumswarte (XVI. Bez.), zur Restauration am Himmel über Siebering (XIX. Bez.), zum Krapfenwaldl bei Grinzing (XIX. Bez.). Als Zuschlaggebühren bei solchen Fahrten dem Einspänner 120 h, dem Zweispänner 180 h, dem Automobilwagen 200 h.

Fahrten über das Gemeindegebiet hinaus kann der Wagenlenker ablehnen, die Bestimmung des Fahrpreises ist aber jedenfalls der freien Vereinbarung überlassen.

Streckentax-Tabelle für Fahrten von, bzw. zu den Bahnhöfen, nach dem alten Tarif.

Während der offiziell allerdings schon beendeten Übergangszeit bis zur völligen Durchführung der neuen Lohnfuhrwerksordnung werden noch vielfach die alten Fahrttagen zur Anwendung kommen. Es folgt daher nachstehend noch die Tabelle, welche für Fahrten von und zu den Bahnhöfen usw. die alten Tarifsätze enthält und auch Anhaltspunkte für die Beurteilung der bestandenen Streckentage für andere Fahrten gibt.

Zwischen	u n d															
	X.	XV.	IX.	II.	II.	X.	III.	XII.	II.	B a h n h o f						
	Güb.	Def.	Fr. Jos.	Nordw.	Nord.	Krsenal u. Staats.	Wspang.	Meidling D. u. u. Bbf.	Prater- quai Dampf- schiff- St.							
	Plat.	Einsp.	Plat.	Einsp.	Plat.	Einsp.	Plat.	Einsp.	Plat.	Plat.	Einsp.	Plat.	Einsp.	Plat.	Einsp.	Plat.
	in Heller															
I. Innere Stadt . . .	240	160	240	160	180	120	240	160	240	160	240	160	180	120	360	240
II. Leopoldstadt . . .	240	160	300	200	180	120	120	80	240	160	240	160	240	160	360	240
III. Landstraße . . .	180	160	300	200	300	200	180	120	180	120	180	120	120	80	360	240
IV. Wieden . . .	180	160	240	160	300	200	240	160	180	120	180	120	180	120	240	160
V. Margarethen . . .	180	160	180	120	300	200	300	200	180	120	240	160	180	120	480	320
VI. Mariahilf . . .	240	180	180	120	300	200	300	200	240	160	240	160	180	120	420	280
VII. Neubau . . .	240	180	180	120	210	160	300	200	300	200	240	160	240	160	420	280
VIII. Josefstadt . . .	240	180	180	120	180	120	300	200	300	200	240	160	240	160	420	280
IX. Alsergrund . . .	300	200	240	160	120	80	240	160	300	200	300	200	480	320	360	240
X. Favoriten . . .	120	80	360	240	360	240	360	240	120	80	240	160	180	120	360	240
XI. Simmering . . .	180	120	480	320	480	320	560	240	180	120	180	120	360	240	440	320
XII. Meidling . . .	240	160	240	160	480	320	480	320	240	160	360	240	120	80	480	320
XIII. Sieving . . .	360	240	240	160	480	320	480	320	360	240	480	320	480	320	600	400
XIV. Rudolfsheim . . .	360	240	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	240	160	480	320
XV. Fünfs Haus . . .	300	200	120	80	300	200	360	240	360	240	300	200	360	240	480	320
XVI. Ottakring . . .	480	320	240	160	240	160	360	240	420	280	360	240	360	240	480	320
XVII. Hernals . . .	420	280	240	160	240	160	360	240	420	280	360	240	360	240	480	320
XVIII. Währing . . .	420	280	240	160	240	160	360	240	420	280	360	240	480	320	480	320
XIX. Döbling . . .	480	320	360	240	180	120	300	200	300	200	480	320	480	320	600	400
XX. Brigittenau . . .	600	400	420	280	240	160	360	240	340	240	600	400	480	320	720	480
Südbahn I.	240	160	300	200	180	120	120	80	240	160	240	160	240	160	360	240
Westbahn XV.	—	—	300	200	300	200	240	160	240	160	120	80	120	80	240	160
Franz Josef-Bahnhof IX.	300	200	—	—	300	200	300	200	300	200	300	200	300	200	240	160
Nordwestbahn II.	300	200	300	200	—	—	180	120	240	160	300	200	300	200	480	320
Nordbahn II.	240	160	300	200	180	120	—	—	120	80	240	160	240	160	480	320
Staatsbahn u. Arsenal X.	240	160	300	200	240	160	120	80	—	—	240	160	240	160	480	320
Wspangbahn III.	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	130	80	—	—	350	240
Meidling, D., u. u. Bbf.	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	130	80	—	—	350	240
Praterquai Dampf schiff- St.	240	160	240	160	480	320	480	320	240	160	360	240	—	—	480	320

Die Zeittage ist hier nach Viertelfstunden zu berechnen und es wird jede begonnene Viertelfstunde für voll gerechnet.

Die Höhe der Zeittage für jede Viertelfstunde der Fahr- sammt Wartezeit beträgt: für den Fiafer 60 h, für den Einspänner 40 h.

Ertragebühren sind zu entrichten und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Wagenverwendung und ohne Unterscheidung zwischen Tages- und Nachtzeit, dem Fiafer 90 h, dem Einspänner 60 h, in jedem der nachstehenden Fälle:

- Für die Zuhaltung eines bestellten, das ist nicht sofort zu beginnenden Fahrdienstes;
- für eine nicht vorausbestellte Fahrt, welche von einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation begonnen wird, und
- für das Gepäck, welches im Wagen keinen Platz findet.

Bei Nacht ist die Fahrgebühre um die Hälfte höher.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr früh und im Oktober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

*) Zwischen der Josefstadt und der Wattgasse.

**) Zwischen der Wattgasse und Gürtelhof.

Kilometertarife

für die Beförderung von Personen und Reisegepäck auf allen Linien der österr. Staatsbahnen.

Entfernung in Kilometern	Fahrpreis für 1 Person						Gepäckfracht für je 10 kg	Entfernung in Kilometern	Fahrpreis für 1 Person						Gepäckfracht für je 10 kg	
	Pers. od. gemischter Zug			Schnellzug					Pers. od. gemischter Zug			Schnellzug				
	I.	II.	III.	I.	II.	III.			I.	II.	III.	I.	II.	III.		
	Klasse								Klasse							
Kronen inklusive Fahrkartensteuer							K	Kronen inklusive Fahrkartensteuer							K	
1—6	0.50	0.30	0.20	0.80	0.50	0.30	0.04	90	8.20	5.—	3.20	10.50	6.60	4.20	0.36	
7—8	0.70	0.40	0.30	1.—	0.60	0.40	0.04	100	9.—	5.50	3.50	11.90	7.30	4.60	0.40	
9	0.80	0.50	0.30	1.10	0.70	0.40	0.04	110	10.—	6.10	3.70	13.10	8.—	5.10	0.44	
10—11	1.—	0.60	0.40	1.60	1.—	0.60	0.08	120	10.80	6.60	4.20	14.20	8.70	5.50	0.48	
12	1.10	0.70	0.40	1.70	1.10	0.60	0.08	130	11.80	7.20	4.60	15.60	9.50	6.10	0.52	
13	1.20	0.70	0.50	1.90	1.20	0.70	0.08	140	12.60	7.70	4.90	16.70	10.20	6.50	0.56	
14—15	1.30	0.80	0.50	1.90	1.20	0.70	0.08	150	13.60	8.30	5.30	17.90	10.90	7.—	0.60	
16—17	1.50	0.90	0.60	2.10	1.30	0.80	0.08	160	14.40	8.80	5.60	19.—	11.60	7.40	0.64	
18	1.60	1.—	0.60	2.20	1.40	0.80	0.08	170	15.40	9.40	6.—	20.30	12.40	7.90	0.68	
19	1.70	1.—	0.70	2.30	1.40	0.90	0.08	180	16.20	9.90	6.30	21.40	13.10	8.30	0.72	
20	1.80	1.10	0.70	2.40	1.50	0.90	0.08	190	17.20	10.50	6.70	22.60	13.80	8.80	0.76	
21	1.90	1.20	0.70	2.70	1.70	1.—	0.12	200	18.—	11.—	7.—	23.70	14.50	9.20	0.80	
22	2.—	1.20	0.80	2.80	1.70	1.10	0.12	210	19.—	11.60	7.40	25.10	15.30	9.80	0.84	
23—24	2.10	1.30	0.80	2.90	1.80	1.10	0.12	220	19.80	12.10	7.70	26.40	16.—	10.20	0.88	
25—26	2.30	1.40	0.90	3.10	1.90	1.20	0.12	230	20.80	12.70	8.10	27.40	16.70	10.70	0.92	
27	2.40	1.50	0.90	3.20	2.—	1.20	0.12	240	21.60	13.20	8.40	28.50	17.40	11.10	0.96	
28	2.50	1.50	1.—	3.30	2.—	1.30	0.12	250	22.60	13.80	8.80	29.80	18.20	11.60	1.—	
29	2.60	1.60	1.—	3.40	2.10	1.30	0.12	260	23.40	14.30	9.10	30.90	18.90	12.—	1.04	
30—31	2.80	1.70	1.10	3.60	2.20	1.40	0.16	270	24.40	14.90	9.50	32.20	19.70	12.50	1.08	
32	2.90	1.80	1.10	4.—	2.50	1.50	0.16	280	25.20	15.40	9.80	33.20	20.30	12.90	1.12	
33	3.—	1.80	1.20	4.10	2.50	1.60	0.16	290	26.20	16.—	10.20	34.50	21.10	13.40	1.16	
34—35	3.10	1.90	1.20	4.20	2.60	1.60	0.16	300	27.—	16.50	10.50	35.70	21.80	13.90	1.20	
36—37	3.30	2.—	1.30	4.40	2.70	1.70	0.16	310	27.—	16.50	10.50	35.70	21.80	13.90	1.20	
38	3.40	2.10	1.30	4.50	2.80	1.70	0.16	320	28.—	17.—	10.80	36.80	22.50	14.40	1.24	
39	3.50	2.10	1.40	4.60	2.80	1.80	0.16	330	28.—	17.—	10.80	36.80	22.50	14.40	1.24	
40	3.60	2.20	1.40	4.70	2.90	1.80	0.16	340	29.—	17.—	10.80	36.80	22.50	14.40	1.24	
41	3.70	2.30	1.40	4.80	2.90	1.80	0.16	350	29.—	17.—	10.80	36.80	22.50	14.40	1.24	
42	3.80	2.30	1.50	4.90	3.00	1.90	0.20	360	30.—	17.—	10.80	36.80	22.50	14.40	1.24	
43—44	3.90	2.40	1.50	5.00	3.00	2.00	0.20	370	30.—	17.—	10.80	36.80	22.50	14.40	1.24	
45—46	4.10	2.50	1.60	5.10	3.10	2.10	0.20	380	31.—	17.—	10.80	36.80	22.50	14.40	1.24	
47	4.20	2.60	1.60	5.20	3.20	2.20	0.20	390	31.—	17.—	10.80	36.80	22.50	14.40	1.24	
48	4.30	2.60	1.70	5.30	3.30	2.30	0.20	400	32.—	17.—	10.80	36.80	22.50	14.40	1.24	
49	4.40	2.70	1.70	5.40	3.40	2.40	0.20	410	32.—	17.—	10.80	36.80	22.50	14.40	1.24	
50	4.60	2.80	1.80	5.50	3.50	2.50	0.20	420	33.—	17.—	10.80	36.80	22.50	14.40	1.24	
60	5.40	3.30	2.10	7.20	4.40	2.80	0.24	900	75.50	44.—	26.—	101.40	59.80	36.10	3.—	
70	6.40	3.90	2.50	8.40	5.10	3.30	0.28	1000	95.00	79.30	46.—	27.—	106.60	62.70	37.60	3.15
80	7.20	4.40	2.80	9.50	5.80	3.70	0.32									

B. Bestimmungen über den Gepäck-Transport.

Kleine, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, nach Maßgabe des Verhältnisses der bezahlten Plätze zu dem in den Gepäckschaltern verfügbaren Raume von den Reisenden im Wagen mitgeführt werden, sofern die Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen und von der Bezahlung einer Gebühr befreit. — Alles andere Gepäck wird nur gegen Gebührenentrichtung auf Grund des bestehenden Tarifes zur Beförderung übernommen. — Für je 10 kg Gepäck und für jeden Kilometer sind bis zu Entfernungen von 1—300 km einschl. der Stempelgebühr 0.4 Heller, bei Entfernungen über 300 km für jedes km über 300 km 0.3 Heller zu entrichten. — Als geringste Gepäckgebühr werden einschl. Stempelgebühr 20 Heller eingehoben. — Für die als Reisegepäck ausgegebenen Koffer von Handlungsreisenden, welche sich als dieser Berufsklasse angehörend mit einer den Namen des Reisenden und dessen Firma, Anzahl und Inhalt der mitgeführten Koffer, die Unterschrift des Inhabers und die Bestätigung der kompetenten Handels- und Gewerbekammer enthaltenden Legitimationskarte ausweisen, erfolgt jedoch die Gebührenberechnung derart, daß für je 10 kg und für jeden Kilometer 0.2 Heller eingehoben werden. Die Einhebung einer Manipulations- oder Aufsichtgebühr findet nicht statt. Die Berechnung der Gebühren erfolgt in Zonen à 10 km und es werden angefangene 10 km voll gerechnet.

Tarife auf der Strecke Wien—Aspang.

Zone	Kilometer	Einfache Fahrt für eine Person			Reisegepäck für je 10 Kg.
		I.	II.	III.	
		Seller, einschließl. d. Fahrkartensteuer	Seller, ausschließlich des Stempels		
1.	1—10	0.90	0.50	0.30	4
2.	11—20	1.70	1.—	0.60	8
3.	21—30	2.50	1.50	0.90	12
4.	31—40	3.40	2.—	1.10	16
5.	41—50	4.20	2.50	1.40	20
6.	51—60	5.10	3.—	1.70	24
7.	61—70	5.90	3.50	2.—	28
8.	71—80	6.70	4.10	2.30	32
9.	81—90	7.60	4.60	2.50	36

Personen- und Gepäcks-Tarife auf den österreichischen Linien der k. k. priv. Südbahn.

Für jedes Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Gemischter Zug	
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	II.	III.
	K l a s s e							
Bei Entfernungen von 1—600 Kilometer	9.1	6.825	4.55	7.—	5.25	3.5	3.9375	2.625
Bei Entfernungen über 600 Kilometer für jedes Kilometer mehr	7.8	5.85	3.9	6.—	4.5	3	—	—

Ansnahme-Tarif I. Zonen-Tarif (für die österreichischen Linien und für den Verkehr von und nach Triume, wobei für die ungarische Strecke die unten angelegte Transportsteuer zugerechnet ist).

Zone	Kilometer bis	Schnellzug			Personenzug			Gemischt. Zug		
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	II.	III.	
K l a s s e										
Kronen einschließlich Fahrkartensteuer										
1	5	0.50	1.40	0.30	0.40	0.30	0.20	0.30	0.20	
2	10	1.—	1.80	0.50	0.80	0.60	0.40	0.50	0.30	
3	15	1.50	1.20	0.80	1.20	0.90	0.60	0.70	0.50	
4	20	2.10	1.50	1.—	1.60	1.20	0.80	0.90	0.60	
5	25	2.60	1.90	1.30	2.—	1.50	1.—	1.10	0.70	
6	30	3.10	2.30	1.50	2.40	1.80	1.20	1.30	0.90	
7	40	4.10	3.10	2.—	3.20	2.40	1.60	1.80	1.20	
8	50	5.10	3.80	2.50	3.90	3.—	1.90	2.20	1.50	
9	60	6.16	4.60	3.—	4.70	3.50	2.30	2.70	1.70	
10	70	7.20	5.40	3.50	5.50	4.10	2.70	3.10	2.—	
11	80	8.20	6.10	4.—	6.30	4.70	3.10	3.50	2.30	
12	90	9.20	6.90	4.50	7.10	5.30	3.50	4.—	2.60	
13	100	10.20	7.70	5.—	7.90	5.90	3.90	4.40	2.90	
14	110	11.20	8.40	5.50	8.60	6.50	4.20	4.90	3.20	
15	120	12.30	9.20	6.—	9.40	7.10	4.60	5.30	3.50	
16	130	13.30	10.—	6.50	10.20	7.66	5.—	5.80	3.70	
17	150	15.30	11.50	7.50	11.80	8.80	5.80	6.60	4.30	
18	175	17.00	13.40	8.70	13.70	10.30	6.70	7.70	5.40	
19	200	20.00	15.30	10.—	15.70	11.80	7.70	8.70	5.—	

Zone	Kilometer bis	Schnellzug			Personenzug			Gemischt. Zug	
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.
K l a s s e									
Kronen einschließlich Bohrartensteuer									
20	225	23.—	17.20	11.20	17.70	13.20	8.60		
21	250	25.50	19.10	12.50	19.60	14.70	9.60		
22	275	28.—	21.—	13.70	21.60	16.20	10.60		
23	300	30.60	23.—	15.—	23.50	17.70	11.50		
24	350	35.70	26.80	17.50	27.50	20.60	13.40		
25	400	40.80	30.60	20.—	31.40	23.50	15.30		
26	450	45.90	34.40	22.40	35.30	26.50	17.30		
27	500	51.—	38.20	24.90	39.20	29.40	19.20		
28	550	56.10	42.10	27.40	43.10	32.40	21.10		
29	600	61.20	45.90	29.90	47.10	35.30	23.—		
30	650	65.50	49.20	32.—	50.40	37.80	24.70		
31	700	69.90	52.40	34.20	53.80	40.30	26.30		
32	750	74.30	55.70	36.30	57.10	42.90	27.90		
33	800	78.60	59.—	38.50	60.50	45.40	29.60		
34	850	83.—	62.30	40.—	63.90	47.90	31.20		
35	900	87.40	65.50	42.70	67.20	50.40	32.90		
	*	1.08	0.06	0.04	0.06	0.05	0.03	0.04	0.02

* Taxe sportivementale für den Verkehr mit Riume

Als geringste Gebühr werden ausschließlich der Gepäckschein-Stempelgebühr 30 Heller eingehoben.

Die Berechnung der Gebühren für Beförderung von Reisegepäck erfolgt für Zonen à 10 Kilometer und es werden angefangene Zehn-Kilometer-Zonen für voll gerechnet. Reisegepäcksfreigewicht wird auf der Südbahn nicht zugesandt.

Für Mustertoffer besteht ein besonderer ermäßigter Tarif.

Mittleuropäische oder Zonenzeit.

Diese ist im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr von Österreich-Ungarn, Bosnien Herzegowina, Deutschland (im Einschluß von Bayern, Württemberg, Baden-Elsaß-Lothringen) Dänemark, Schweden-Norwegen, Italien, Schweiz, Türkei (Salonicher Neg) und Serbien eingeführt und es sind alle Fahrpläne, Postkurse u. d. nach gerichtet. Sie ist gegen die eigentliche Wiener Zeit um 5 Minuten 21 Sekunden zurück und zugleich Ortszeit von Gmünd (N.-O.). Ein Unterschied zwischen mittleuropäischer und Ortszeit besteht für Wien seit 1911 nicht mehr, da für Wien die mittleuropäische Zeit als bürgerliche Ortszeit eingeführt wurde.

Die westlich gelegenen Länder Europas, Großbritannien, Belgien und Niederlande haben die westeuropäische oder Greenwicher Zeit (1 Stunde zurück gegen die Gmünder Zeit, da 15 Längengrade Unterschied).

Rußland, Rumänien, Bulgarien, Türkei haben die osteuropäische oder St. Petersburger Zeit (1 Stunde voraus gegen die Gmünder Zeit). Frankreich nach Pariser Zeit. Griechenland nach Athener Zeit. Portugal nach Lissaboner Zeit. Spanien nach Madrider Zeit.

In Belgien und Italien werden die Stunden von Mitternacht zu Mitternacht in fortlaufender Reihenfolge von 1 bis 24 berechnet.

Gegen die mittleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnzeiten nach: Frankreich 50 Min., Großbritannien, Belgien, Niederlande (westeuropäische Zeit) 1 St., Spanien 1 St. 15 Min., Portugal 1 St. 37 Min. — Gegen die mittleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnzeiten vor: in Griechenland 35 Min., Bulgarien, Rumänien, Ostl. Türkei (osteuropäische Zeit) 1 St., Rußland 1 St. 1 Min.

Die mittleuropäische Zeit gilt auch in Ungarn für den bürgerlichen Verkehr.

In vielen Orten Österreichs (Krautau, Olmütz, Salzburg, Villach, Troppau u. a. m.) sind die öffentlichen Uhren nach mittleuropäischer Zeit gerichtet.

Post- und Telegraphenverkehr.

Allgemeine Normen für die Briefpost.

Von der Briefpostbeförderung sind ausgeschlossen:

a) Sendungen, welche geeignet sind, das Postpersonal zu verletzen oder durch deren Inhalt andere Sendungen beschädigt oder beschmutzt werden könnten, auch leichtentzündliche oder explosierende Stoffe, scharfe Instrumente, Fette, Farbstoffe, Flüssigkeiten, ferner lebende oder tote Tiere, sofern nicht bezüglich der Musterbeförderungen besondere Ausnahmen zulässig erscheinen.

b) Sendungen, welche an der Außenseite schriftliche Bemerkungen oder Zeichnungen zeigen, die eine Ehrenbeleidigung oder eine sonstige strafbare Handlung beinhalten oder die eine Portohinterziehung verursachen könnten. Im Verkehr mit Großbritannien samt den Kolonien und mit den Vereinigten Staaten besteht ein strenges Verbot, die Außenseite der Sendungen mit Bemerkungen oder Kalligraphien unzüchtlichen Inhaltes, überhaupt mit Abbildungen zu versehen.

c) Sendungen, deren Umschläge und Emballagen mit Ausschnitten versehen sind, um die Marken unmittelbar auf den Inhalt kleben zu können.

d) Im Auslandsverkehr sind auch ausgeschlossen: Münzen und alle zollpflichtigen Gegenstände, endlich solche mit welchen der Verkehr im betreffenden Bestimmungsland verboten ist. Die wichtigsten dieser Verbote betreffen:

Für Ägypten: Abbildungen von Postwertzeichen; ausländische Lotterielose, auf solche bezügliche Promessen, Ankündigungen und Ziehungslisten als Drucksachensendungen.

Belgien: Abbildungen von Postwertzeichen, Postkarten und offene Karten mit Verzierung und Verzierungen aus Mineralstaub, Glassplittern oder Metallteilen; Lose usw., Vanille, Absinth, verarbeiteter Tabak, Saccharin.

Dänemark: Ausländische Lotterielose, Spielpläne und Ziehungslisten ausländischer Lotterien; Nachbildungen von Münzen, Papiergeld, Marken, Verzeichnisse, Aktien, Kupons usw.

Deutschland: Ankündigungen ausländischer Lotterien und auf solche bezügliche Ziehungslisten als Drucksachensendungen; Süßstoffe und mit solchen bereitete Nahrungsmittel; Spielarten; feingehackter Tabak in Mengen von 50 g an und darüber, sowie Zigaretten in Originalpackung im Gewicht von mehr als 30 g, in loser Verpackung mehr als 25 Stück, unterliegen der Zollbehandlung.

Frankreich: Drucksachen, betreffend Lotterien; Ansichtskarten mit Mineralstaub oder Glassplittern; Nachdrucke vertragsrechtlich geschützter Werke; Gegenstände mit gefälschten französischen Fabrikmarken; Seidenraupeneier über 15 g; Aluminium; Bleistifte und Bleistiftminen; Bonbons; Gewebe; Gewürze; kleine Gegenstände aus Glas; Brillen- und Uhrgläser; Handschuhe; Knöpfe; Musikinstrumente; Nadeln (Stech-, Näh-); Saccharin, echter und falscher Schmuck; Seide; Spielarten; Stahlfedern; Tee; Uhrenbestandteile.

Griechenland: Spielfarten; Tabak; Zigarren, Zigaretten, Zigarettenpapier; Saccharin.

Großbritannien und Irland: Flüssiges Zelluloid (Kollodium); Sendungen mit solchen Angaben oder Zeichnungen auf der Außenseite oder Adresse, die die Postmanipulation behindern können (Umräumungen der Briefmarken zu Reklamazwecken u. dgl.); Abbildungen von Postwertzeichen; Ankündigungen von Lotterien und Wettten; Nachdrucke von vertragsrechtlich geschützten Büchern; Gegenstände mit gefälschten Fabrikzeichen; Ansichtskarten und andere offene Karten mit Mineralstaub oder Glasplättchen; Saccharin; Tabak, Erzeugnisse aus Tabak (zugelassen werden aber: Muster nicht verarbeiteten Tabaks bis 6 Unzen); Zucker.

Italien: Ansichtskartenpakete von mehr als 100 g. Für die Einfuhr von Warenproben sendungen gelten gewissenhaft zu beachtende Beschränkungen. Es sind zulässig: bis zum Gewicht von 100 g: Nähnadeln, bearbeiteter Bernstein, bearbeitetes Elfenbein, Bistuit, Kakao in Körnchen, zerstoßen, gemahlen oder in Teigform, roher Kaffee (gebrannter unzulässig), kandierte Früchte, bearbeitetes Zelluloid, Schokolade, Bleistifte, kondensierte Milch, bearbeitete Perlmutter, Stroh, Halme von Stroh, Pfeifen, Pfeifenrohre, Federhalter, Metallfedern, Farbenschachteln, Stednadeln, Firnis, Rüben- und Trauben Zucker in Stück oder Staubform; Karben in Tafeln oder in Teigform und in Tuben, in Schachteln enthalten, mit und ohne Zuehör; kleine Arbeiten aus unedlen Metallen und ihren Legierungen, auch vergoldet, versilbert oder poliert, sowie alle Arbeiten aus Nickel, Bronze und Aluminium; Pinsel; Arbeiten aus Schildpatt; bis zum Gewicht von 150 g: Saiten für Musikinstrumente, kleine Holzgegenstände (Spiel- und Krämereiwaren aus Holz), Wein- und Hornwaren; Arbeiten aus Ebenholz; Kautschuk oder Guttapercha in Blättern, in Röhren oder in anderen Arbeiten; bis zum Gewicht von 200 g; Schnüre und Drähte für elektrische Leitungen; Kindermehl sowie anderes derartiges für Nahrungszwecke zubereitetes Mehl; Seife.

Luxemburg: Drucksachen oder Formulare, die Banknoten oder Wertpapieren (Postwertzeichen) gleichen; ausländische Lotterielose.

Niederlande: Nachdrucke vertragsrechtlich geschützter Werke; Lose und Ankündigungen fremder oder in den Niederlanden nicht gestatteter Lotterien.

Norwegen: Ankündigungen fremder Lotterien und Ankündigungen betreffend die Einfuhr von Medikamenten; Abbildungen von Postwertzeichen.

Portugal: Nachdrucke vertragsrechtlich geschützter Druckwerke; Schecks, Banknoten, Zinsencoupons, alle Gattungen von Inhaberpapieren, ausländische Lotterielose.

Rumänien: Tabak, Zigarettenpapier, Salz, Spielfarten, Abbildungen von Postwertzeichen; Bilder religiösen Inhalts; Porträts, Schlachtenbilder usw., ohne Rücksicht auf die Art der Reproduktion, ohne künstlerischen Wert, sofern sie sich nicht auf die Geschichte Rumäniens beziehen; ausländische Lotterielose.

Rußland: Drucksachen (Bücher, Broschüren usw.), die den Charakter einer Handelsware haben, wenn sie ganz oder teilweise in russischer Sprache abgefaßt sind und außerhalb Rußlands herausgegeben wurden, mit Ausnahme der Wörterbücher mit teilweise russischem Text; Bilder, Zeichnungen, Pläne oder Stizzen, Landkarten, Atlanten, Partituren oder einzelne Musikstücke (ausgenommen die Reproduktionen von Werken russischer Künstler, sowie die Reproduktionen von Bildern, Zeichnungen usw. im Text von Büchern und Zeitschriften oder als Beilagen dieser); Lotterielose und Prämienpapiere und darauf bezügliche Ankündigungen, Zelluloidwaren (nur als Warenproben zulässig, wenn in hölzernen Behältnissen verpackt). Briefe und Kreuzbandsendungen mit gebundenen Drucksachen (Noten, Zeitungen, Plänen usw.) werden dem Empfänger gegen Entrichtung der entfallenden Zollgebühren ausgefolgt.

Schweden: Lotterielose und Ankündigungen solcher; Photographiealbum; Bleistifte; Chemische Produkte; Gewürze; Tabak; Kuverte; unechter Schmuck; Zwirn.

Schweiz: Ankündigungen usw. wie bei Deutschland; Pakete über 500 g mit Ansichtspostkarten.

Serbien: Drogen; Medikamente; Schale; Halbstücker; Krawatten; Spielfarten; Tabak, Zigarren, Zigaretten, Zigarettenpapier; Schuhwerk, Handschuhe (von beiden nur einzelne, zer schnittene und nicht verwendbare Stücke zulässig); Gewebe über 20 cm²; Pakete mit Ansichtskarten.

Tunis: Nachdrucke vertragsrechtlich geschützter Druckwerke; Spielfarten; Tabak.

Türkei: Postkarten mit dem Aufdruck: „Postes impériales ottomanes“ und solche mit Abbildungen von Banknoten; Zelluloid; Salz; Tabak.

Bezüglich der Adresse und anderen schriftlichen Bezeichnungen auf der Außenseite der Briefpostsendungen gelten folgende Vorschriften: Empfänger und Bestimmungsort der Sendung sind an deren Außenseite so genau und deutlich zu bezeichnen, daß jede Ungewißheit oder Verzögerung in der Zustellung ausgeschlossen ist. Ist im Bestimmungsland nur der Gebrauch lateinischer Schriftzeichen üblich, so ist die Adresse mit solchen zu schreiben. Die Anwendung, allgemeiner nicht individueller Bezeichnungen für den Empfänger, z. B. Adressen an ganze Kategorien von Berufs- oder Branchengehörigen, ist unzulässig. Nicht rekommandierte Briefsendungen können jedoch ohne Bezeichnung eines Namens, nur mit einer Chiffre, einem Schlagwort oder einer Zahl versehen, zur Beförderung als „poste restante“ oder „postlagernde Sendung“ aufgegeben werden, jedoch ist stets das Postamt zu bezeichnen, bei welchem das Beheben solcher Briefe erfolgen soll. Alle Angaben der Adresse und deren sonstigen Zusätze dürfen nie die postalische Behandlung und

die Anbringung der Poststempel behindern. Etwa sonst verwendete Abbildungen (sogenannte „Wohl-tätigkeitsmarken“) müssen derart ausgestaltet sein, daß jede Verwechslung mit den Postmarken unmöglich ist, auch dürfen jene nicht so angebracht sein, daß die Prüfung der Echtheit und Unverfälschtheit der Frankierungsmarken erschwert wird.

Für alle Sendungen dürfen in Österreich nur inländische Marken verwendet werden und sie sollen, um die Manipulation zu erleichtern, auf dem rechten oberen Rand der Adressseite aufgeklebt werden. Auf Schiffen aufgegebenen Briefe sind mit Marken jenes Landes zu versehen, aus dem das Schiff stammt; erfolgt die Aufgabe jedoch während eines Aufenhaltes im Hafen, so kommen Marken jenes Landes zur Anwendung, in welchem der Hafen liegt. Die Postmarken können mit der Adresse teilweise überschrieben werden, jedoch nur derart, daß ihr Bild vollkommen erkenntlich ist; eine Überstempelung oder ein Durchstreichen ist jedoch nicht gestattet. Das Durchlöchern oder der Aufdruck von Linien auf den Marken ist zulässig, doch darf dadurch kein Zweifel an der Unbenützung derselben geweckt werden. Schon benützte, aus Postbüchern oder Korrespondenzkarten ausgeschnittene Marken oder solche, an welchen der perforierte Rand ganz fehlt, sind ungültig und schließen die Sendung von der Beförderung aus.

Angenügend frankierte Sendungen sowohl Briefe, als Korrespondenzkarten, Drucksachen, Warenproben, werden befördert, der an der richtigen Frankierung fehlende Betrag wird jedoch vom Empfänger doppelt eingehoben. Nur bei Sendungen nach Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland werden ungenügend frankierte Sendungen gleich den ganz unfrankierten behandelt, das tatsächlich aufgewendete Porto aber abgerechnet.

Die Aufzahlung für unfrankierte Sendungen ist aus dem nachfolgenden Briefportotarif zu entnehmen. Unfrankierte Korrespondenzkarten werden doppelt berechnet, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben kommen aber unfrankiert gar nicht zur Beförderung. Dies ist auch der Fall, wenn im Bestimmungsland der Frankierungszwang besteht. Im Inlandverkehr ist für unfrankierte Sendungen portofreier Behörden an portopflichtige Empfänger nur das entfallende einfache Porto zu entrichten.

Briefposttarif.

N a c h	B r i e f e		Korresp.-Karten		Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere						
	Gewicht in g	frankiert	unfrankiert	einfache	mit Antwort	Reklam.-Gebühr	Nachschub	Expres.-Befrag.			
									S e l l e r		für
Österreich-Ungarn mit Bosnien, Herzegowina u. Siebenbürgen	bis 20 " 250	10 20	20 40	5	10	25	25	30	Drucksachen	bis 50 g . . .	3
									"	" 100 " . . .	5
									"	" 250 " . . .	10
									"	" 500 " . . .	20
Deutschland	bis 20 " 250	10 20	20 30	5	10	25	25	30	"	" 1000 " . . .	30
									Warenproben	" 250 g . . .	10
									"	" 350 g . . .	20
									Geschäftspapiere	unzulässig.	
Montenegro	für je 20	10	20	5	10	25	25	30	Drucksachen	bis 50 g . . .	3
									"	" 100 " . . .	5
									"	" 250 " . . .	10
									"	" 500 " . . .	20
Serbien ¹⁾	für je 20	10	20	5	10	25	25	30	"	" 1000 " . . .	30
									Warenproben	" 250 " . . .	10
									"	" 350 " . . .	20
									Geschäftspapiere	unzulässig.	
Länder des Weltpost- vereins ²⁾	bis 20 für je weit. 20	25 15	50 30	10	20	25	25	30	Drucksachen	je 50 g . . .	5
									Warenproben	" 50 " . . .	5
									"	mindestens	10
									Geschäftspapiere	je 50 g . . .	5
Bereins-Ausland ²⁾	bis 20 für je weit. 20	25 15	50 30	10	20	25	25	25	"	mindestens	25
									Drucksachen	je 50 g . . .	5
									Warenproben	" 50 " . . .	5
									"	mindestens	10
									Geschäftspapiere	je 50 g . . .	5
									"	mindestens	25

¹⁾ Grenzverkehr: für Briefe zwischen Bukowina, den ungar. Grenzbezirken und Rumänien; zwischen Österr. und Schweiz. Postanstalten unter 30 km Entfernung; zwischen den Ländern der ungar. Krone und Serbien — für Briefe je 15 g frankiert 10 h, unfrankiert 20 h.

²⁾ Siehe Seite 337, oben.

In den Verkehr des Weltpostvereines sind einbezogen folgende Länder und Orte:

(Ein beigefügtes E bedeutet, daß die Expresszustellung möglich ist; R zeigt an, daß Rücksendungen erfolgen; Fz w, daß im betreffenden Land Frankierungszwang herrscht.)

Aethiopien (Äthiopien).

Argentinien (E) nur nach den Städten Buenos-Aires, Rosario und La Plata zulässig.

Austral-Asien, Britische Kolonien: British Neu-Guinea, Neu-Seeland mit den Cooks-Inseln (Atiu, Mitiaki, Niatiaro, Manke, Hervey (Manuai), Manganai, Karatonga), den Inseln Palmerston (Avarau), Savage (Rine) Vulapula (Dangei) Katakanga, Suvarrow, Manahiki und Penrhyn (Tongoreva) und der Insel Fanning, Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien (Van Diemens-Land), Victoria, West-Australien u. Fidji-Inseln.

Belgien (E).

Bolivien.

Brasilien.

Beludschistan.

Britisch-Indien (einschließlich British-Birma) und die britisch-indischen Postanstalten in Aden, Mascat am persischen Golf, in Suadur, Kaschmir (Indien) und Ladakh (Tibet).

Bulgarien mit Strumelien.

Canada: Quebec, Ontario, Manitoba, British-Kolumbien mit Vancouverinsel, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Edward-Insel, Newfoundland.

Capitolonie (mit Basutoland, Dr. Betschuanaland, Al-Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Transkei, Balfischbay u. Westgrigualand).

Chile (E).

Kolumbien, Vereinigte Staaten von.

Congo-Staat.

Kosta-Rica.

Cuba.

Dänemark (E) nur nach Postorten mit Island, Faröer-Inseln und Grönland.

Dänische Antillen: (St. Croix, St. Jean, St. Thomas) (E).

Deutschland (E).

Deutsche Postanstalten:

a) in China: Amoy, Canton, Chefoo (Tschifu), Kutschau, Hankau, Tschang, Kaimi, Kiangschou (Stadt), Nanking, Peking, Shanghai, Swatow, Tientsin, Tongtsu, Tschingtschoufu, Tschingliang, Tschoutsun, Tsinanfu, Weihien;

b) in Marokko: Alcazar, Casablanca, Fes (Fes), Marrakech (Marrakech), Mazagan, Meknes (Mequinez), Mogador, Rabat, Saffi, Tanger;

c) in der Türkei: Beirut, Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Smyrna.

Deutsche Schutzgebiete:

a) in Afrika: Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togogebiet, Deutsch-Südwestafrika (Groß-Namaqualand, Damaraland und der südliche Theil des Ovambolandes);

b) in Asien: Kiautschou (Tsintau);

c) in Australien: Deutsch-Neuguinea (Kaiser-Wilhelmsland, Bismarck-Archipel und Salomone-Inseln), Karolinen-, Mariannen- (außer Guam) und Palau-Inseln, Marshall-Inseln, Samoa;

Ecuador.

Ägypten (einschließlich Nubien und Sudan).

Frankreich (E) m. Algerien (E), Fürstent. Monaco (E) u. d. frz. Postanstalt in Madagaskar,¹⁾ Marokko,²⁾ China³⁾ u. Zanzibar.

Französische Kolonien:

a) in Afrika: Westküste: Rivière du Sud, Assinie, Grand-Bassam, Porto Novo, Congo Français, Senegal, Ober-Senegal u. Mittel-Niger, Gabun, Mauritien; Ostküste: Comoren, Groß-Comoro-Andschuano, Mohéli, Madagaskar, Nossi-Bé, Französische Somal-Küste, Réunion;

b) in Amerika: Französische Antillen (Désirade, Guadeloupe, Marie-Galante, Martinique, Barthélemy, nördlicher Theil von St. Martin), Französisch-Guyana (Cayenne), St. Pierre und Miquelon;

c) in Asien: Cochinchina mit Kambodscha, Annam, Tonkin, Laos, Haut-Laos (u. Bas-Laos), Französisch-Indien (Chanderagore Karikal, Mahé, Pondichéry und Yanaon) und indochinesische Postanstalten in China;

d) in Austral-Asien: Niedrige Inseln (Nes basses), Loyalitäts-Inseln, Marquesas-Inseln, Pins-Inseln, Neucaledonien, Gesellschafts-Inseln (Tahiti).

Griechenland.

Großbritannien und Irland (E).

Großbritannische Kolonien:

a) in Europa: Gibraltar und Malta (nebst den englischen Postanstalten in Marokko: Casablanca, Fes, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger und Tetuan);

b) in Afrika: Goldküste, Lagos, Gambien (Bathurst), Sierra Leone (E nur im Bezirk von Freetown), St. Helena und Ascension; Kapkolonie (mit Basutoland, British-Betschuanaland, Klein-Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Transkei, Balfischbay und Westgrigualand), Mauritius (E) mit Amiranten (Admiralitäts-) Inseln, Rodriguez und Seychellen; Natal mit Zululand; Betschuanaland (Schutzgebiet) und Süd-Rhodesia, (Mashoualand, Matabeleland), Zanzibar und British-Ostafrika, einschl. Uganda und Somaliland. (In Zanzibar auch franz. Postanstalt Drangschu-Kolonie, Süd-Nigeria (Schutzgebiet), (E) Transvaal;

c) in Amerika: Bermudas-Inseln, Falklands-Inseln, British-Guyana (Berbice, Demerara, Essequibo) (E) nur nach den Städten Georgetown u. New-Amsterdam) British-Honduras (Belize), Neu-Fundland. Westindien: Bahama-Insl., Antillen (Antigua), Barbados, Barbuda, Gaiman Insl., Cariacou, Dominica, Grenada, Grenadinen, Jamaica, Montserrat, Nevis, St. Kitts (St. Christoph), St. Lucia (E), St. Vincent, Tobago, Trinidad, Turks-Insl., Virginische Inseln, Caicos-Inseln);

d) in Wien: British-Nord-Borneo, Ceylon Cyprien, Hongkong inkl. der von der brit.

¹⁾ Ambositara, Andoverante, Fenerive, Fiaranantsoa, Foulpointe, Ivondro, Mahatana, Mahambo, Mahanoro, Mahela, Mantirano, Rajunga, Mananjary, Morondava, Morotangana, Nossi-Bé, Tamatave, Tananarivo, Batomandry, Bobemar. — ²⁾ Casablanca, El-Ksar-el-Kbir, Fes, Larache, Marrakech, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi und Tanger. — ³⁾ Amoy, Canton, Chefoo (Tschifu), Foo-Tschou, Hankau, Hongkong, Kiangtsi, Katschi Peking, Shanghai, Tientsin, Tschonglung und Yunnan-Sen.

Kolonie Hongkong in China unterhaltenen, Postanstalten in Amoy, Canton, Chefoo, Foo-Chow (Futschau), Santau, Poikha (Kung Chau), Lin-Kung, Island (Wei-hai-Wei), Ningpo, Shanghai, Swatow, Labuan, Sarawal (nordwestl. Teil von Borneo), Straits-Settlements (Malacca, Penang, Singapore, Provinz Wellesley).

Guatemala.

Haiti (Republik).

Honduras (Republik).

Italien (E) mit der Republik San Marino und den ital. Postanstalten in Durazzo, Janina und Scutari, Albanien, Canea (E) (Kreta), Tri-polis und Bengasi (Afrika) (E).

Italienische Kolonie in Afrika (E): Erythrea Benadir (Somalisküste).

Japan (E) mit Formosa (E), den Pescadores (Fischer)-Inseln und den japanischen Postanstalten;

in China: Karafuto (japanisches Sachalin) und in der Mandchurei, Amoy, Changsha, Chefoo, Fuchau, Chinliang, Santau, Nanking, Newchwang, Peking, Shanghai, Shashe, Soochau, Swatau, Tientsin, Tongku;

in Korea: Tschumulpo (Yinsen), Tschinampo, Kusan (Kusampo, Pusam), Lunsan, Masan, Mokpo (Mukho), Pinghang, Seoul (Seul, Söul), Wonsan (Gentsanhsin, Wönsan).

Korea (E).

Kreta (Kretische Postanstalten).

Kuba.

Liberia (E nur nach Monrovia, Buchanan, Edina, Greenville und Harper).

Luxemburg (E).

Mexiko.

Montenegro (E).

Nicaragua.

Niederlande (E).

Niederländische Colonien:

a) in Amerika: Niederländ. Antillen (Aruba Bonaire, Curacao, Saba, St. Eustache, St. Martin, niederl. Teil, Philippsburg), Niederländ. Guyana (Surinam);

b) in Asien: Große Sunda-Inseln: Java, Celebes, Borneo (außer Britisch-Nordborneo und Sarawal), Sumatra, Madura, Billiton, Santa-Archipel, Rionw-Archipel, kleine Sunda-Inseln (Bali, Lombok, Sumbawa, Flores), der südwestliche Teil von Timor, Molukken;

c) in Austral-Asien: Der nordwestliche Teil von Neuguinea (Papua).

Norwegen mit dem norwegischen Postamt in Adventsbay (Spitzbergen).

Österreich-Ungarn (E) mit dem Fürstentum Liechtenstein (E), Bosnien und Herzegowina (E nur nach Postorten).

Panama.

Paraguay (E nur nach Assuncion).

Persien.

Peru.

Portugal (E) mit Madeira und Azoren (San Miguel, Terceira, Pico, San Jorge, Faial, St. Maria, Flores, Graciosa, Corvo).

Portugiesische Colonien:

a) in Afrika: Angola (Louando, Benguela, Mossamedes), Capverdische Inseln, Mozambique, Portug. Guinea mit Bissagos-Inseln Principe, San Thomas;

b) in Asien: Portugiesisch-Indien (Damao, Din, Goa), Macao, Timor.

Rumänien (E).

Rußland mit Finnland (inkl. der russischen Postanstalten: Chefoo, Hongkong, Kalgan, Kuldsha, Peking, Shanghai, Tientsin, Tschugutschal, Urga und Urumtschi in China).

Salvador (E nur nach der Hauptstadt).

San Domingo (Republik).

Schweden.

Schweiz (E).

Serbien (E nur nach Postorten).

Siam (E nur nach Postorten).

Spanien mit der Republik Andorra, Balearen (Majorca, Minorca, Ibiza und Formentera); Canarischen Inseln (Canaria, Ferro, Fuerteventura, Gomera, Pancerota, Palma, Teneriffa); den spanischen Festungen an der Nordküste von Afrika (Ceuta, Melilla, Belez de la Gomera, Alhucemas) und spanische Postanstalten an der Westküste von Marokko (Casablanca, Larache, Marrakech, Mazagan, Mogador, Rabbat, Saffi, Tanger u. Tetuan).

Spanische Colonien in Afrika: Niederlassung im Busen v. Guinea (Anobon, Corisco, Fernando Po).

Tunis (Regentschaft).

Türkei (Ottomanische Postanstalten). R. L. Postämter befinden sich:

a) in den Balkangebieten: in Adria-nopol, Cavalla, Candia, Konstantinopel, Dardanellen, Debeagatsch, Durazzo, Gallipoli, Janina, Lagos, Prevesa, Retimo, Rodosto, Salonich, Santi Quaranta, San Giovanni di Medua, Scutari (Alban.), Salona;

b) in der asiatischen Türkei: in Beirut, Caipha, Jaffa, Jerusalem, Trebels, Keras-fund, Metelin, Rhodus, Samiun, Smyrna, Trapezunt, Tschesme, Scio (Chios) u. Bathi.

Uruguay.

Venezuela.

Vereinigte Staaten von Amerika mit den Staaten und Territorien: Alabama, Alaska Territ., Arizona Territ., Arkansas, Kalifornien, Carolina (Nord- und Süd-), Colorado, Columbia-District, Connecticut, Dakota Territ., Delaware, Florida, Georgia, Illinois, Indianer Territ., Indiana, Idaho Territ., Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New-Hampshire, New-York, New-Mexico Territ., New-York, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Rhode-Inseln, South Dakota, Tennessee, Texas, Utah Territ., Vermont, Virginia, Washington, West-Virginia, Wisconsin, Wyoming Territ., ferner die Besitzungen Hawaii, Porto-Rico, Philippinen-Inseln und Insel Guam.

¹⁾ Auch im Verkehr mit Fusanpo, Gentsanhsin, Jinen, Mokpo und Chinnampo (Korea) und Shanghai (China).

(Vereins-Ausland).

Afghanistan (Fzw., R, RS.)
 Britisch-Zentral-Afrika (R).
 Britisch-Besitzung, Nord-Nigeria (R).
 Nordost-Rhodesia und Nordwest-Rhodesia
 (Northern Rhodesia) (R).
 Marokko, Fzw. bis zur Vereinsgrenze (R).
 Afghanistan (Kabul), Fzw bis zur Grenze von
 Brit. Indien). (R nur bis zur Vereinsgrenze.)
 Arabien (erst. Aden), (Fzw), (R bis zum Aus-
 schiffungshafen).

Belutschistan (Fzw bis zur Vereinsgrenze) (R
 nur bis Suadur).
 China, Frankierung bis zum nächsten chine-
 sischen Postamt (R) (RS).
 Tibet, Fzw bis zur Vereinsgrenze (R).
 Bank-Inseln, Ellice-Inseln, Gilbert-Inseln,
 Neue Hebriden, Salomon-Inseln (süd. Teil),
 Sta. Cruz-Inseln u. Tonga- (Freundschafts)-
 Inseln (Fzw bis zum Auslieferungshafen).

Rücknahme von Briefpostsendungen und Änderung der Adressen. Eine solche kann vom Absender beansprucht werden, solange die Übergabe an den Empfänger durch das Zustellungsorgan noch nicht erfolgt ist. Die Aushaltung einer Sendung kann persönlich, aber auch schriftlich und telegraphisch verlangt werden. In einigen Ländern, z. B. in der Schweiz, ist die Rücknahme oder die Änderung der Adresse nur gestattet, wenn der etwa schon avisierte oder die Zustellung verlangende Empfänger seine Zustimmung gibt. Handelt es sich nur um eine Änderung der Adresse, so genügt ein Ansuchen an das Bestimmungspostamt um Vornahme der Änderung. Soll jedoch eine Sendung inhibiert und dem Aufgeber zurückgestellt werden, so muß dieser seine Identität nachweisen, in einem stempelfreien Ansuchen alle besonderen Merkmale (Rubert, Siegelung und Adresse) der Sendung nachweisen, bei rekommandierten Sendungen das Rezipisse oder Aufgabebuch vorlegen und sich bereit erklären, für jeden aus der Rücknahme der Sendung entstehenden Schaden aufkommen zu wollen. Das für die rückgenommene Sendung entrichtete Porto wird nicht rück-erstattet, für Verfügungen der Postbehörde ist aber die entfallende Gebühr für einen rekommandierten Brief oder für ein Telegramm zu vergüten.

Vom Postamt des Bestimmungsortes werden die gewöhnlichen und rekommandierten Briefpostsendungen, die Briefe mit Wertangabe bis 1000 K, die Pakete bis 2 kg und bis zum Werte von 1000 K, die Geldbeträge zu Postanweisungen und zu Zahlungsaufträgen an die Postsparkasse bis zu 1000 K dem Empfänger in das Haus zugestellt. Besondere Bestimmungen regeln die Zustellung schwererer Pakete, größerer Geldbeträge oder solcher Gegenstände, welche irgend einer Zoll- und gefällsämtlichen Behandlung unterliegen.

Als berechtigter Empfänger gilt in der Regel der Adressat oder dessen nachgewiesener Bevollmächtigter. Zur Ausfolgung der Sendungen kann eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht verlangt werden, die beim Zustellungspostamt vorzulegen ist und genau zu bezeichnen hat, auf welche Sendungen sich die Ermächtigung zur Übernahme erstreckt. Ist der Empfangsberechtigte nicht anwesend oder sonst an der Übernahme verhindert, so kann das Zustellungsorgan Pakete ohne Wertangabe einem erwachsenen Familienglied, sonstigen Hausgenossen oder Bediensteten übergeben. Dies gilt auch von rekommandierten Briefen, von Paketen und Geldsendungen bis zum Werte von 100 K; solche auf höhere Beträge dürfen nur den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten übergeben werden. Eine Annahmeverweigerung ist sofort bei der Zustellung zu erklären.

Wenn ein Empfänger die für ihn einlangenden Postsendungen selbst beim Postamt des Bestimmungsortes holen oder holen lassen will, so ist ein schriftliches Einschreiten um die Bewilligung hierzu erforderlich, wozu die Postbehörde besondere Formulare ausgibt. In diese ist auch einzutragen, auf welche Arten von Sendungen sich das Abholen erstrecken soll. Über die Legitimation der mit der Abholung der Postsendung betrauten Person ist zwischen dem Postamt und dem Adressaten eine besondere Abmachung zu treffen. Bei rekommandierten Briefen, solchen mit Wertangabe oder Paketen wird vorerst nur der Abgabeschein oder die Postbegleitadresse erfolgt. Zur Aufbewahrung solcher Sendungen bis zur Abholung ist ein Fach im Postamt (Postfach) bestimmt, für das der Empfänger eine Gebühr von 2 K monatlich zu entrichten hat. Erstreckt sich die Abholung nur auf Zeitungen, so entfällt diese Gebühr. Auch von außen sperrbare Fächer für gewöhnliche Briefsendungen stellt die Postverwaltung zur Verfügung, deren Entleerung gestattet ist, so lange das Publikum Zutritt zum Amtsraum hat.

Unbestellbare Postsendungen werden nach bestimmten Fristen an das Aufgabepostamt rückgeleitet. Verweigert der Aufgeber die Rücknahme oder bezieht er die Sendung, eventuell den Geldbetrag vierzehn Tage nach erfolgter Verständigung nicht, so können die Gegenstände zu Gunsten der Postkasse eingezogen oder verkauft werden, Briefe und nicht verwertbare Schriften werden aber vernichtet. Ist der Absender unbekannt, so sind gewöhnliche Briefe drei Monate, andere Gegenstände ein Monat beim Aufgabepostamt aufzubewahren und durch ein im Amt zu affischierendes Verzeichnis bekannt zu geben.

Nachsendungen werden eingeleitet, wenn ein Empfänger seinen Aufenthalt verändert hat und sein neuer Wohnort bekannt ist. Für die Nachsendung wird keine weitere Gebühr erhoben, wenn die Frankierung schon vorher für den neuen Bestimmungsort hinreichte oder behufs Nachsendung auf die entsprechende Höhe ergänzt wurde. Sendungen, welche schon für den ersten Bestimmungsort ungenügend frankiert waren, sind als Nachsendung mit dem Porto für den neuen Bestimmungsort zu belegen. Jene, welche als unbestellbar an den Absender zurückgelangen, müssen, wenn sie mit veränderter Adresse nochmals zur Aufgabe gelangen, ganz neu frankiert werden.

Nachfrageschreiben. Über einen rekommandierten Brief, einen Brief mit Wertangabe, ein Paket oder einer Postanweisung kann der Absender amtliche Nachforschung mittels Nachfrageschreibens verlangen und zwar auch bei einem anderen als dem Aufgabepostamt. Es ist dafür eine Nachforschungsgebühr von 25 h zu entrichten, die aber zurückerstattet wird, wenn die Ursache der Nachforschung im Verschulden der Post liegt, ebenso wird diese unentgeltlich eingeleitet, wenn Rückscheine oder Auszahlungsbescheinigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist beim Aufgabepostamt einlangen. Bei Nachforschungen über gewöhnliche Briefe, die dem Adressaten nicht zukamen, ist eine Gebühr von 25 h erst nachträglich und dann zu entrichten, wenn nachgewiesen wird, daß die Sendung tatsächlich richtig zur Zustellung kam.

Rekommandation. Briefpostsendungen, mit Ausnahme von Wahnhofbriefen, können unter „Rekommandation“ (Einschreibung) aufgegeben werden, wobei jedoch im Verkehr nach dem Vereinlands ausland gewisse Beschränkungen platzgreifen. Sie werden mit der Vormerkung „Rekommandiert“ versehen. Rekommandierte Briefe müssen, auch wenn der Absender sie schon auf der Adresse als solche kennzeichnet und entsprechend frankiert, stets am Postschalter überreicht werden. Nur im Verkehr mit Deutschland können auch unfrankierte Briefe oder Korrespondenzkarten rekommandiert aufgegeben werden, in welchem Falle aber auch die Rekommandationsgebühr bei der Aufgabe nicht entrichtet wird. Wünscht der Absender eines ordnungsgemäß frankierten und rekommandierten Briefes im Verkehr mit Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina eine Verständigung über das richtige Einlangen der Sendung am Bestimmungsort, so ist hierfür eine Gebühr von 25 h durch Anbringung einer Frankomarte auf der Rückseite des Briefes zu entrichten, welche auch den Namen und Wohnort des Aufgebers zu enthalten hat, auf der Vorderseite ist aber der Vermerk „R. E.“ anzubringen. Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, die den allgemeinen Normen für ihre Beförderung nicht entsprechen, lassen auch keine Rekommandation zu. Die Haftung für in Verlust geratene rekommandierte Briefpostsendungen begründet, den Fall „höherer Gewalt“ angenommen, eine Entschädigung von 50 K an den Aufgeber. Reklamationen sind im Inlandsverkehr, in jenem mit Bosnien-Herzegowina und mit Deutschland bis zum Ablauf von 6 Monaten, in das übrige Ausland bis nach einem Jahr von der Aufgabe der Sendung ab, zulässig.

Für rekommandierte Briefpostsendungen mit Nachnahme gelten die Bestimmungen wie für gewöhnliche rekommandierte Sendungen, doch ist eine Wertangabe nicht zulässig. Sie sind zulässig bis zum Höchstbetrag von 1000 Kronen im Verkehr nach Österreich-Ungarn, bis zu 800 Mark nach Deutschland, bis zu 720 Kronen nach Dänemark (samt Färöer-Inseln und Island), bis 1000 Frank nach Belgien, Frankreich (mit Monaco und Algier), Italien (samt der erythraeischen Kolonie und Tripolis), nach Luxemburg, der Schweiz, Rumänien, Serbien, Tunis und der Türkei, bis 480 holländische Gulden nach den Niederlanden (samt den Kolonien in Asien), bis 720 Kronen nach Schweden und Norwegen, bis 1000 Frank nach Portugal, bis 400 Yen nach Japan und mittels der japanischen Postämter in China und der Mandschurei, endlich bis 530 Pesas nach Chile.*)

Auf der Adressseite ist oben auffällig der Vermerk „Nachnahme“, für das Ausland, mit Ausnahme Deutschlands „Remboursement“, anzubringen, darunter der Nachnahmebetrag in Ziffern und Buchstaben (Teilmünzen nur in Ziffern), dann Name des Absenders, Name und Adresse des Empfängers, jene des Absenders ist auch auf der Rückseite des Briefes anzugeben. Diese Briefe sind im Verkehr mit Deutschland unbedingt zu frankieren. Die Portogebühren, die Normen über Gewicht, Haftpflicht usw., gleichen jenen über gewöhnliche rekommandierte Sendungen. Nicht eingelöste, unbefestigte rekommandierte Nachnahmesendungen werden im Verkehr nach Europa 7 Tage, im Verkehr nach außereuropäischen Ländern 15 Tage nach dem Einlangen beim Bestimmungspostamt aufbewahrt und nach dieser Zeit, bei Annahmeverweigerung sofort, an den Aufgabeort zurückgesendet. Der eingezahlte Nachnahmebetrag wird dem Aufgeber mit einem Abzug von 10 h oder 10 Cents zurückerstattet. Die Fristen für Behebung der angewiesenen Nachnahmebeträge sind die gleichen wie im inländischen, respektive internationalen Postanweisungsverkehr.

Für die postalische Vermittlung der Nachnahmen im Inlandsverkehr und in Ungarn und Bosnien-Herzegowina nimmt die Postverwaltung außer dem tarifmäßigen Gewichtsporto eine Provision, welche für je K 4.— des Nachnahmebetrages 2 h, mindestens aber 12 h beträgt. Nach Deutschland, Portugal, Spanien, Schweiz und der Türkei über Triest sind für je 2 K Nachnahme 2 h, mindestens aber 12 h, nach Rußland für je 2 K Nachnahme 5 h mindestens aber 12 h zu entrichten. Für Sendungen nach der Türkei über Semlin und ins übrige Ausland emfallen für je 20 K Nachnahme 20 h; nach Portugal und Spanien wird überdies noch eine Provision für die Beförderung auf portugiesisches beziehungsweise spanisches Gebiet eingehoben. Die Provision wird nur dann vom Absender entrichtet, wenn die Sendung frankiert wird.

Wird die Zustellung einer Briefpostsendung auch außer der Zeit der gewöhnlichen Expedition gewünscht, so ist auf der Adressseite deutlich sichtbar der Vermerk „Expres“ beizusetzen. Im inländischen Verkehr erfolgt jedoch die Zustellung von 10 Uhr nachts bis 6 Uhr früh nur wenn ausdrücklich die Weisung beigefügt ist: „Auch nachts zuzustellen!“ Solche Sendungen müssen ordnungsgemäß frankiert sein und ist außer dem gewöhnlichen Porto noch die Expres- oder Ausrüstungsgebühr durch Aufkleben einer 30 Hellermarke zu entrichten. Für nichtrekommandierte Exprespostsendungen übernimmt die Post keinerlei Haftpflicht. Ist die Sendung außerhalb des Postortes nötig, so gebührt dem Boten eine Entlohnung von 1 Krone für je 7.5 Kilometer und wird eine Teilstrecke für voll gerechnet. Der Botenlohn kann auch bei Unbefestbarkeit, bei Nicht-

*) Die festgesetzten Umrechnungskurse für fremde Geldwerte siehe in den Tabellen Seite 353—356.

annahme oder Nachsendung des Expressbriefes eingefordert werden. Expresssendungen sind stets beim Schalter einzureichen; sie werden aber für den eigenen Bestellbezirk des Postamtes nicht angenommen und auch nicht nach allen Weltpostvereinsländern zulässig.

Aufgabescheine (Rezeptpfe) werden über rekommandierte Briefe, Postanweisungen und Fahrpostsendungen ausgefolgt. Parteien mit größerem Verkehr von Sendungen, über welche Aufgabescheine auszufolgen sind, erhalten gratis Postaufgabebücher in zwei Formaten.

Der Umtausch von Postwertzeichen auf verdorbenen Briefumschlägen, Korrespondenzkarten, Kartenbriefen oder Drucksachenschleifen erfolgt bei allen Postämtern, wenn die diesen Sorten aufgestellten Marken unbeschädigt sind und keine Zeichen postalischer Verwendung zeigen. Die Umtauschgebühr beträgt für jedes einzelne Wertzeichen 1 h.

Korrespondenzkarten. Außer den amtlich aufgelegten mit eingepprägten Postmarken zu 5, bzw. 10 h versehenen, sind auch solche von der Privatindustrie hergestellte zulässig. Diese Korrespondenzkarten dürfen das vorgeschriebene Maß von 14 cm Länge und 9 cm Höhe nicht überschreiten. Für dieselben ist die Titelüberschrift „Korrespondenzkarte“ oder „Postkarte“ (Carte postale) oder im ausländischen Verkehr mit der Bezeichnung in der Sprache des Aufgabelandes vorgeschrieben. Im Inlande sind Korrespondenzkarten auch ohne Titelüberschrift zulässig.

Die Adresse darf (ausgenommen nach fremden Staaten) mit Bleistift geschrieben oder aufgelegt sein. Die Vorderseite (Adressseite) ist zur Hälfte für die Adresse bestimmt, die andere Hälfte kann für schriftliche Mitteilungen verwendet werden. Die Korrespondenzkarten können rekommandiert oder per Express bestellt werden. Karten beleidigenden Inhaltes werden nicht zugestellt.

Ankündigungen und Abbildungen sind zulässig, dürfen jedoch auf der Adressseite die Deutlichkeit der Adresse und die Anbringung der Stempel nicht beeinträchtigen. Für behördliche (ex officio) Dienstkorrespondenz im Inlande (inklusive Bosnien-Herzegowina) existieren portofreie Korrespondenzkarten, auch mit Antwortkarte. — Unfrankierte oder ungültig frankierte, sowie jene Korrespondenzkarten, welche der vorgeschriebenen Form und Ausstattung nicht entsprechen, werden wie ungenügend frankierte Briefe mit Porto belegt. — Die Gebühr für einfache Korrespondenzkarten beträgt für Österreich, Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Deutschland und Montenegro 5 h, nach allen anderen Staaten, nach welchen nur die speziellen Karten des Weltpostvereines zu verwenden sind, 10 h.

Korrespondenzkarten mit bezahlter Antwort können gegen die doppelte Gebühr sowohl im internen als auch im ausländischen Verkehr versendet werden.

Drucksachen müssen unter Kreuzband, Schleife, in Kartenform, bloß zusammengefaltet oder in unverschlossenen Kuvert aufgegeben werden, so daß der Inhalt leicht zu prüfen ist. Nur solche Drucksachen werden zu ermäßigtem Preise befördert. Gebühren siehe Briefposttarif.

Unfrankierte Drucksachen und Warenproben, oder solche, welche den Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Als Drucksachen können versendet werden: Bilder, Papiere mit erhabenen Punkten (Relief) zum Gebrauche für Blinde, Zeitungen und periodische Werke, broschierte oder gebundene Bücher, Broschüren, Musikalien, Visitenkarten, Adresskarten, Korrekturbogen mit oder ohne die dazugehörigen Manuskripte, Kupferstiche, Photographien, Albums mit Photographien, Zeichnungen, Pläne, Landkarten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, dieselben mögen gedruckt, gestochen, lithographiert oder autographiert sein. Mit Feder oder Schreibmaschine hergestellte Schriftstücke sind dann als Drucksache zulässig, wenn sie durch ein mechanisches Vervielfältigungsverfahren (Chromographie) erzeugt sind und am Postschalter in der Anzahl von wenigstens 20 Exemplaren aufgegeben werden.

Drucksachen (Preiskurante, Kataloge u. dgl.), welche wenigstens viermal jährlich erscheinen bzw. das Gepräge einer periodischen Druckschrift haben, können mit Zeitungsmarken versendet werden. Die Dimension der Drucksachen ist auf 45 cm in jeder Richtung, oder in Rollenform auf 75 cm Länge bei 10 cm Durchmesser beschränkt. Das Gewicht der Drucksache darf im internen Verkehr, sowie im Wechselverkehr mit Ungarn, Bosnien, Herzegowina und Deutschland 1 kg, im Verkehre mit den übrigen Ländern 2 kg nicht übersteigen.

Drucksachen, mit Mustern desselben Absenders vermischt, sind im Inlande und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien, Herzegowina bis 350 g zulässig; Tare wie für Muster. Im Weltpostvereinsverkehr sind Drucksachen und Geschäftspapiere, zu einer Sendung vereinigt, bis zum Gewichte von 2 kg zulässig. — Drucksachen können auch rekommandiert oder per Express bestellt werden. Für ungenügend frankierte Drucksachen und Warenproben wird dem Adressaten das Doppelte des fehlenden Portobetrages angerechnet.

Im inländischen Verkehre können zur Antwort oder zu ähnlichen Zwecken dienende Korrespondenzkarten, Postanweisungen, Kartenbriefe u., auch wenn sie die aufgestellten oder aufgedruckten Frankomarken tragen, Drucksachensendungen beigegeben werden. Solche Karten u. müssen mit vorgedruckter Adresse oder vorgedrucktem Texte versehen sein und den Bedingungen für die Versendung von Drucksachen entsprechen. Auch können solche Karten mit der Drucksache in der Form einer Doppelkarte verbunden sein. — Bücher und sonstige Drucksachen in russischer Sprache dürfen, wenn sie im Auslande herausgegeben sind, mittelst Briefpost nach Rußland nicht eingeführt werden, desgleichen nicht Reliefmobelle in Karton nach Rußland und Schweden. — In den Vereinigten Staaten von Amerika ist für Drucksachen, ausgenommen Zeitungen und Druckschriften, sowie die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Drucksachen, eine Zollgebühr von 25% des Wertes zu entrichten.

Einem Einfuhrzolle unterliegen: In Spanien alle Drucksachen, ausgenommen Zeitungen und Zirkularen; in den Vereinigten Staaten von Columbia alle jene Bücher, welche nicht zum persönlichen Gebrauche bestimmt sind; und in Uruguay Bücher sendungen im Werte von über 100 Pes.

An den als Drucksache bestimmten Sendungen dürfen keinerlei Abänderungen oder Zusätze gemacht werden, welche als persönliche Korrespondenz gelten könnten, doch ist es gestattet, daß die Drucksachen nebst der Adresse des Empfängers und Absenders noch handschriftlich oder gedruckt enthalten: Datum der Aufgabe, Unterschrift, Beruf, Wohnort des Absenders, ferner Durchstreichungen, Unterstreichungen, Druckfehlerberichtigungen, Korrekturen in Korrekturbüchern, bei Preiskurant, Offerten Zirkularen zc. unter Beischluß des bezüglichen Manuskriptes, oder bei Raummangel auf einem beigegebenen Blatte; Zahlenansätze, Namen der Reisenden, Datum der Abfahrt von Schiffen; auf Einladungskarten die Namen Geladener nebst Datum und Zweck der Versammlung zc., handschriftlich anzubringen, beziehungsweise abzuändern; bei Buchhändler-Bestellzetteln die bestellten Werke, handschriftlich anzuführen oder zu durchstreichen, bei Büchern, Musikalien, Zeichnungen, Zeitungen, Photographien, Stichen, Weihnachts- und Neujahreskarten eine Widmung beziehungsweise Beischluß der bezüglichen Rechnung; Modebilder, geographische Karten und dergleichen koloriert; weiters auf gedruckten Visitenkarten in offenen Kuverts Adresse des Absenders, Stand, Begrüßungen, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen in höchstens 5 Worten oder die Abkürzung p. f. zc. — Zirkulare, welche mit Stichproben der Perforir- und Durchlochungsmaschine versehen sind, dann Papierbogen mit Typenabdrücken von Schriftgießereien sind nicht als Drucksachen, sondern als Muster, Warenproben zu versenden. Desgleichen Musterkuberts, bedruckt oder unbedruckt, welche mit Zirkularen zur Versendung kommen.

Schriftliche Mitteilungen, welche einer Drucksache beigegeben oder an derselben, beziehungsweise an dem Kreuz-Schleifbände angehängt werden, unterliegen dem Gefäßstrafverfahren.

Warenproben und Muster werden im Inlande und nach Deutschland im Maximalgewicht von 350 g ohne Unterschied der Entfernung befördert. Dieselben müssen frankiert und in Säcken, Schachteln, Kistchen oder unverschlossenen Umhüllungen derart verpackt sein, daß der Inhalt der Muster leicht geprüft werden kann. Sie dürfen keinen Kaufwert haben und keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen als den Namen oder die Firma des Absenders, die Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichtes, des Maßes, der Ausdehnung und der verfügbaren Menge, sowie des Ursprunges und der Natur der Ware.

Die Größe der Warenproben darf 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe nicht überschreiten; bei der Rollenform ist die Dimension auf 30 cm Länge und auf einen Durchmesser von 15 cm beschränkt. Warenproben dürfen keinerlei schriftliche Angaben oder Briefe beigegeben oder angehängt werden. Warenproben und Muster können auch rekommandiert und per Expres bestellt werden.

Die Adresse muß aufgeklebt oder haltbar angehängt sein und den Vermerk „Warenproben“ oder „Muster“ enthalten.

Kistchen können als Warenproben versendet werden.

Photographien sind als Warenproben nicht zulässig.

Glasgegenstände müssen in fester Emballage aus Metall, Holz, Leder oder Pappe derart verpackt sein, daß eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

Flüssigkeiten und Öle, sowie leicht schmelzbare Fettstoffe sind in hermetisch geschlossenen Glasfläschchen zu verwahren und diese sodann in ein mit Sägespänen, Wolle zc. ausgefülltes Kistchen oder eine Schachtel aus Holz oder Pappe zu schließen und eventuell noch mit einer Metallhülle oder einem Kistchen mit aufschraubbarem Deckel oder mit festem dichten Leder-verschluß zu umhüllen.

Flüssigkeiten u. dgl. können im internen Verkehre sowie im Verkehre mit Ungarn und Deutschland auch in bloßer, jedoch genügend starker Wellpappeverpackung versendet werden. Fette, welche nicht leicht schmelzbar sind, können bloß in Schachteln, Pergament, Leinwand zc. und sodann in einer Umhüllung aus Metall, Holz oder festem und dichten Leder verwahrt sein.

Im Verkehre nach den Ländern der heißen Zone und nach den Vereinigten Staaten von Amerika müssen auch schwer- und dickflüssige Fettstoffe wie die leichtflüssigen Fette verpackt sein.

Lebende Bienen müssen in Schachteln derart verwahrt sein, daß jede Gefahr des Entkommens ausgeschlossen ist.

Zur Versendung als Warenproben sind auch zugelassen: einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, naturwissenschaftliche Gegenstände, getrocknete und präparierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster, Tuben mit Serum und andere pathologische Präparate. Derlei Gegenstände dürfen aber nicht zu Handelszwecken dienen und bedürfen einer ihrer Art entsprechenden Verpackung.

Als **Geschäftspapiere** gelten solche Schriften oder Urkunden, welche nicht als persönliche Korrespondenz anzusehen sind, wie z. B. alle Akten sowie Urkunden jeder Art von Behörden oder öffentlichen Beamten, Frachtbriefe, Verladungsscheine, Rechnungen, die geschäftlichen Dokumente der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge von Akten, geschriebene Partituren und andere Musikalien, Manuskripte (ohne Druckkorrektur) aber auch offene Briefe und Korrespondenzkarten älteren Datums *z.* Die Geschäftspapiere haben im inländischen Verkehr und im Verkehr mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Deutschland und Montenegro keine Ermäßigung. Dieselben können nur im Verkehr mit den Ländern des Welt-Postvereines und Vereins-Auslandes zu dem ermäßigten Preise wie Drucksachen, jedoch nur unter Schleife oder Kreuzband aber auch rekommandiert und expresse versendet werden. Gebühren siehe Briefposttarif. Das Maximalgewicht ist 2 kg. Ausdehnung nach jeder Richtung auf 45 cm beschränkt, wenn Rollenform: 75×10 cm.

Unfrankierte und vorschriftswidrig beschaffene Geschäftspapierensendungen werden nicht abgesendet, für ungenügend markierte wird der fehlende Betrag doppelt berechnet.

Zeitungen. Inländische und ausländische Zeitungen können bei allen Postämtern und Zeitungs-Expeditionen abonniert werden. Für die Bestellung wird eine Manipulationsgebühr von 10 h eingehoben. Die Abonnementgebühren sind im Vorhinein gegen Quittung zu erlegen.

Zeitungen werden in der Regel als Kreuzbandsendungen behandelt und sind wie diese zu frankieren. Für die von inländischen Zeitungs-Redaktionen im Inlande zu versendenden Zeitungen sind besondere ermäßigte Gebühren eingeführt, und zwar Zeitungs-Frankomarken à 2 h, welche bei den Postämtern zu 100 Stück gegen Bewilligung der Postdirektion auf besondere Einschreibbücher zu beziehen sind.

Inländische Zeitungen, Journale, auch Preiskurante, Kataloge u. dgl., die in der Woche mehrmals erscheinen, sind ohne Unterschied des Gewichtes mit 2 h zu frankieren. Höchstes Einzelgewicht ohne Beilagen 500 g.

Zeitschriften und Drucksachen, welche nicht öfters als einmal wöchentlich, aber mindestens zweimal monatlich erscheinen, sind bis zum Gewichte von 250 g mit 2 h pro Exemplar zu frankieren; übersteigt das Gewicht einer Nummer 250 g, oder erscheint die Zeitschrift seltener als zweimal monatlich, so beträgt die Gebühr für je 100 g 2 h. Seltener als vierteljährig erscheinende Zeitungen sind als gewöhnliche Drucksache zu versenden, ebenso Feuilleton-Nachträge. Bei Versendung von mehreren Nummern unter einem Bande ist für jede einzelne die Zeitungsmarke zu entrichten oder die ganze Sendung als Drucksache zu frankieren. Auch Probenummern und Tausch-exemplare können mit Zeitungsmarken verandt werden. Redaktionelle Beilagen, Beiblätter (Vorführen, Kalender, Bilder *z.*), welche die Redaktionen auf Grund ihres Programmes versenden, sowie Pränumerations-Anzeigen (ausgenommen nach Ungarn) sind gebührenfrei. Für alle sonstigen Extrabeilagen, deren Gewicht 30 g pro Zeitungsexemplar nicht übersteigen darf, beträgt das Porto bis 10 g $\frac{1}{2}$ h, bis 20 g $\frac{2}{3}$ h und bis 30 g 1 h.

Inländische Sammelwerke (Lexika *z.*), gebunden oder nicht, welche den Abonnenten periodisch zugesendet werden und von einem Redakteur gezeichnet sind, genießen bis zum Einzelgewicht von 500 g dieselben Versendungsbedingungen wie inländische Zeitungen, aber im Inlande aufzugebene Zeitschriften dürfen keine Inserate von fremden Lotterien als Extrabeilagen enthalten. Nach Rußland dürfen politische Zeitungen und Zeitschriften nur dann unter Kreuzband (Rekommandation sehr zu empfehlen) versendet werden, wenn sie in dem von der russischen Postverwaltung veröffentlichten Verzeichnis angeführt sind; andere politische Zeitungen werden vernichtet. Streng wissenschaftliche und technische Zeitschriften sind von dieser Beschränkung befreit. Im Auslande gedruckte russische Bücher und Zeitungen (in der Regel verboten) dürfen nicht unter Kreuzband nach Rußland geschickt werden. Siehe auch „Drucksachen“.

Zeitungsreklamationen an inländische Redaktionen über ausgebliebene Zeitungsnummern sind portofrei, wenn sie keinerlei andere Mitteilung enthalten und in offenem mit „Zeitungsreklamation“ bezeichnetem Kuvert aufgegeben werden oder auf ein offenes Blatt Papier kleinen Formates geschrieben sind.

Zeitungsverkehr mit dem Auslande. Alle l. l. Postämter nehmen Bestellungen auf ausländische Zeitungen gegen Vorausbezahlung der Pränumerations an. Adressveränderungen innerhalb Österreich sind kostenfrei, nach dem Okkupationsgebiete, Ungarn, l. l. Postämter in der Levante und nach Deutschland beträgt die Überweisungsgebühr 1 K.

Zeitungs-Zustellungsgebühr. Diese beträgt für jede einzelne Zustellung bis zum Gewicht von 250 g 1 h und ist auch bei arabischen Postämtern mindestens für einen Monat im Vorhinein zu entrichten.

Für die Zustellung pränumerierter Zeitungen ist keine Zustellungsgebühr zu entrichten. Für Zeitungen, welche im Postbezirke, in Wien in den 21 Bezirken, zur Aufgabe gelangen und zu bestellen sind, wird eine Beförderungsgebühr per 1 h eingehoben.

Postanweisungen. Im Verkehr im Inlande, mit Ungarn und Bosnien und Herzegowina können bei den Postanstalten aller Postorte Geldebeträge bis zu 1000 K zur Zahlung nach allen anderen Orten innerhalb des obigen Gebietes mittels Postanweisung angewiesen werden und zwar kann dies, wo sich beim Aufgabepostamt eine Telegraphenstation befindet, auch im telegraphischen Weg geschehen.

Von einem Absender können jedoch an denselben Empfänger gleichzeitig mehrere Postanweisungen bis zu je 1000 K aufgegeben werden. Die Postanweisungs-Formulare sind bei allen Postämtern und Verschleißstellen zu 3 h per Stück erhältlich. Die Postanweisungsgebühr, welche vom Aufgeber durch Aufkleben der Briefmarken zu entrichten ist, beträgt: bis 20 K 10 h, bis 100 K 20 h, bis 300 K 40 h, bis 600 K 60 h, bis 1000 K 1 K. Infolge der endgültigen Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses zu den früheren Okkupationsländern haben die beteiligten Ministerien die Gebührensätze für die Postanweisungen im Verkehr mit Bosnien-Herzegowina auf die Sätze des vorstehenden inländischen Tarifes herabgemindert.

In das gedruckte Formular der Anweisung ist der Betrag (die Kronen in Zahlen und Buchstaben), die möglichst genaue Adresse des Empfängers und der Bestimmungsort deutlich und mit Tinte anzusetzen. Auf dem Kupon der Anweisung, welcher vom Empfänger abgetrennt werden kann, ist der Name und die Adresse des Absenders anzusetzen; auf demselben können Mitteilungen angebracht und bei Zeitungs-Pränumerationen auch die Adresschleife aufgeklebt werden. Änderungen, Radierungen, Korrekturen dürfen weder im Betrag noch in der Adresse vorgenommen werden. Einlangende Anweisungen, welche nicht mit „poste restante“ bezeichnet sind, werden dem Adressaten gegen eigenhändige Empfangsbefestigung in die Wohnung zugestellt. Dem Überbringer der quittierten Anweisung wird der Betrag bei der Abgabepostanstalt gegen Einziehung der Postanweisung ausbezahlt. Hierbei ist, wenn nötig, die Identität der Person nachzuweisen. Mit der erfolgten Zustellung der Anweisung an den darauf bezeichneten Empfänger erlischt die Haftung der Postanstalt. — Anweisungen, welche innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Avisierung (mit „poste restante“ bezeichnete binnen eines Monats) nicht behoben wurden, werden an das Aufgabesamt zurückgesendet und die eingezahlten Beträge dem Aufgeber zurückerstattet. Die Zustellung der Postanweisungen ohne Gelbbetrag erfolgt kostenlos. In Postorten, wo die Postanweisungen dem Adressaten mit den angewiesenen Gelbbeträgen zugestellt werden, ist für jede einzelne Postanweisung bis zum Betrage von 1000 K 6 h und in Landbestellbezirken ohne Rücksicht auf den Betrag 10 h Bestellgebühr zu entrichten. Es steht den Parteien frei, die Postanweisungen selbst abzuholen oder durch Bevollmächtigte abholen zu lassen. Für die Aufbewahrung ist eine Fachgebühr von 2 K per Monat zu entrichten.

Die Nachsendung ins Ausland ist zulässig, wenn das betreffende Land den Postanweisungsdienst mit Österreich-Ungarn eingeführt hat. Für die Rück- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Die Expresbestellung von Postanweisungen kann, wie die Expresbestellung der sonstigen Korrespondenzen, über Wunsch des Aufgebers erfolgen. Der Vermerk „Expres“ ist unter die Aufschrift „Postanweisung“ zu setzen und die entfallende Gebühr per 30 h in Marken auf die Anweisung zu kleben. Die Auszahlung einer Postanweisung erfolgt, wenn die Geldmittel des Abgabepostamtes nicht ausreichen, erst nach Beschaffung derselben.

Bei Unregelmäßigkeiten bei der Expedition telegraphischer Postanweisungen kann der Adressat telegraphisch auf eigene Kosten die Anweisung richtigstellen lassen. Die Rücknahme und Adressänderung ist, insoweit die Anweisung dem Absender nicht ausgefolgt ist, statthaft. Für die Auszahlungsbefähigung, welche bei und nach der Aufgabe der Anweisung verlangt werden kann, ist eine Gebühr von 25 h in Marken zu entrichten.

Postanweisungen nach dem Auslande. Postanweisungen sind bei allen österr.-ungar. Postämtern im Verkehr nach und aus den in der umstehenden Tabelle angeführten Ländern bis zu dem darin angegebenen Maximalbetrage zulässig.

Die Ein- und Auszahlung der Postanweisungsbeträge erfolgt in Österreich-Ungarn in österreichischer Kronenwährung. Im ausländischen Verkehr hat der Absender jener Betrag einzuzahlen, der sich aus den in der Tabelle Seite 353 u. 354 bezeichneten Umrechnungstabellen A—K aus der fremden Währung in die Kronenwährung ergibt.

Die Ausstellung der Anweisung hat mit Ausnahme von Montenegro ausschließlich in der Währung des Bestimmungsortes zu erfolgen. Wenn dem Absender der zu überweisende Betrag nur in der Kronenwährung bekannt ist, so sind zur Umrechnung aus der letzteren in die fremde Währung die Tabellen I—X (Seite 355 u. 356) zu benutzen.

Für Postanweisungen nach dem Auslande (einschließlich nach den l. l. Levante-postämtern und der l. u. l. Kriegsschiffen) sind die internationalen Formulare (2 h per Stück) zu verwenden und die tarifmäßige Gebühr durch Aufkleben von Postmarken zu entrichten.

Der Betrag der Einzahlung muß natürlich auch bei Auslands-postanweisungen in Zahlen und Buchstaben geschrieben sein, ohne Durchstreichung, Radierung oder andere Abänderung.

Auf den Postanweisungen nach dem Auslande, mit Ausnahme jener nach Deutschland, muß die Landesbezeichnung unterhalb des Bestimmungsortes angegeben und die Adresse sowie die Geldangabe mit Lateinschrift geschrieben sein.

Postanweisungen können auch mit dem Vermerke „poste restante“ aufgegeben werden.

Schriftliche Mitteilungen auf dem Kupon der Postanweisung, Expresbestellung sowie telegraphische Postanweisungen sind nur nach den auf der Tabelle Seite 347 angegebenen Ländern zulässig. Für telegraphische Postanweisungen sind außer der obangeführten Gebühr die entfallenden Telegraphengebühren zu entrichten.

Postanweisungen sind zulässig:

343

A = Ausgabungsbestätigung zulässig. E = Expressbestellung zulässig. M = Schriftliche Mitteilung auf dem Abschnitte zulässig. T = Telegraphische Anweisung zulässig.)

Nach und aus	Auszustellen in	Höchstbetrag	Unrechnungs-Tabelle*)	Gebühr nach Tarif**)	Nach und aus	Auszustellen in	Höchstbetrag	Unrechnungs-Tabelle*)	Gebühr nach Tarif**)
Ägypten mit d. ägypt. Etabau E T A M . . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Karolinen-Inseln (nur vonap. u. Yap) A M	Marf	800 Marf	D	I
Argentin. Republ. E A M	Pesos	200 Pes.	A	I	Kiautschou (deutsches Schutzgebiet) A M	"	800 Marf	D	I
Australien (Neu-Süd-wales, Queensland, Südastralien, Tasmanien, Victoria u. Westaustralien) . . .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	Kongosstaat E . . .	Franken	1000 Fr.	E	I
Belgien E T A M . . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Kreta:				
Bolivien E A M . . .	Pesos	530 Pes.	E	I	a) f. f. Postämter				
Brazillen E A M . . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Randia, Kanea, Rietimo A M . .	"	1000 "	E	IV
Brit. Besitz. u. Kolonien	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	b) kreitische Postan-stalten A M . .	"	1000 "	E	I
Brit. Indien . . .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	Kriegsschiffe, f. u. f. M.	Kronen	1100 Kr.	E	I
Bulgarien mit Osmannien T A M . .	Franken	500 Fr.	E	I	Luzemburg E T A M .	Franken	1000 Fr.	E	II
Chile E A M . . .	Pesos	530 Pes.	E	I	Malta . . .	"	1000 "	E	I
China:					Marianen-Inseln (nur Saipan) siehe Karo-linen-Inseln.				
a) deutsche Postagen-turen A M . . .	Marf	800 Marf	D	I	Marokko A M . . .	Marf	800 Marf	D	I
b) französische Post-anstalten A M . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Marshall-Inseln (nur nach Jaluit) A M .	"	800 "	D	I
c) jap. Postanst. E A M	Yen	400 Yen	G	I	Mexiko durch die brit. Postverwaltung A .	Franken	500 Fr.	F	III
Dänemark mit Färder-Inseln u. nach Kehl-jamit auf Island T u. n. Dänemark) A M	Kroner	720 Kr.	C	I	Montenegro T A M .	Kronen	1000 Kr.	F	IV
Deutschland E T A M	Marf	800 Marf	D	II	Neu-Seeland . . .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III
Deutsch-Neu-Guinea A M	"	800 "	D	I	Niederlande E T A M	Gulden, holl.	480 Guld.	H	I
Deutsch-Ostafrika A M	"	800 "	D	I	Niederland. Ostindien T A M . . .	"	480 "	H	I
Deutsch-Südwestafrika A M	"	800 "	D	I	Norwegen T A M . .	Kronen	720 Kr.	C	I
Finnland M . . .	Kroner	360 Kr.	C	I	Peru (durch Bermb. brit. Post) A .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III
Frankreich mit Algerien und Monaco T A M	Franken	1000 Fr.	E	I	Porto-Rico (f. Verein. Staaten v. Amerika).				
Französl. Kolonien a. d. Westküste von Afrika	"	1000 "	E	I	Portugal nebst Madeira u. d. Azoren E T A	Franken	1000 Fr.	E	I
Griechenland A M . .	"	500 resp.	E	I	Portugiesische Kolonien	Lei	1000 Lei	E	I
Großbrit. u. Irland T A	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	Rumänien T A M . .				
Hawai (siehe Vereinigte Staaten v. Amerika).					Rußland, europäisches, auschl. Finnland A	Rubel	300 Rubel	J	III
Hongkong u. d. brit. Postanst. i. Hochu (Klung-Schau) u. Ku-Kung Island (Wai-hai-Wei) . . .	Marf	800 Marf	D	I	Samoa (deutsch. Schutz-gebiet) M	Marf	800 Marf	D	I
Italien mit der Kolonie Eruthrea und San Marino E u. T (nach Eruthrea nicht) A M	Franken	1000 Fr.	E	I	Schweden T A M . . .	Kroner	720 Kr.	C	I
Japan mit den Fischer-(Pescadores)-Inseln, Formosa u. d. japan. Postämtern in China u. Korea E T A M .	Yen	400 Yen	G	I	Schweiz E T A M . .	Franken	1000 Fr.	E	I
Kamerun (deutsches Schutzgebiet) A M .	Marf	800 Marf	D	I	Serbien T A M . . .	"	1000 "	E	IV
Kanada	Dollar	200 Dollar	K	III	Siam (nur nach Bangkok u. Chienmai) E A M	Marf	800 Marf	D	I
Kap-Kolonie mit Natal, Oranienburg-Kolonie, Rhodesia u. Transv.	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	Togo (deutsch. Schutz-gebiet) E A M . . .				
					Transvaal	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III
					Tripolis, ital. Postan-stalten in Bengasi u. Tripolis A M . . .	Franken	1000 Fr.	E	I
					Türkei, f. f. P. - M. A M	"	1000 "	E	IV
					Tunis T A M	"	1000 "	E	I
					Uruguay	"	1000 "	E	I
					Vereinigte Staaten von Amerika nebst Hawaii (Sandwich - Inseln) (nur nach Honolulu) und Porto-Rico . .	Dollar	100 Dollar	K	III

Die bei der Aufgabe zu entrichtende Gebühr für ausländische Postanweisungen beträgt:

Tarif I

für Postanweisungen nach Österreich-Ungarn, Bosnien, Herzegowina und den in fremden Gewässern befindlichen f. u. l. Kriegsschiffen.

Bis 20 K. - 10 | Bis 100 K. - 20 | Bis 300 K. - 40
Bis 1000 K. - 60 | Bis 1000 K. - 1.20

Tarif III

für Postanweisungen nach Montenegro, Serbien und den f. f. Postämtern in der Türkei.

Bis 50 K. - 20 | Bis 300 K. - 80 | Bis 1000 K. - 1.20
Bis 1000 K. - 40 | Bis 600 K. - 1.20

Tarif IV

für Postanweisungen nach Deutschland und Luxemburg.

Bis 40 K. - 20 | Bis 220 K. - 1.10 | Bis 400 K. - 2.10
Bis 600 K. - 3.10 | Bis 800 K. - 4.10 | Bis 1000 K. - 5.10
Bis 1200 K. - 6.10 | Bis 1400 K. - 7.10 | Bis 1600 K. - 8.10
Bis 1800 K. - 9.10 | Bis 2000 K. - 10.10

Tarif V

für Postanweisungen nach Großbritannien, den britischen Kolonien (außer Kanada, Malta, Neu-Seeland, Transvaal und Hongkong), Peru, Salvador und Rußland.

Bis 25 K. - 10 | Bis 100 K. - 20 | Bis 300 K. - 40
Bis 1000 K. - 60 | Bis 1000 K. - 1.20
Bis 1200 K. - 1.40 | Bis 1400 K. - 1.60 | Bis 1600 K. - 1.80
Bis 1800 K. - 2.00 | Bis 2000 K. - 2.20

Tarif VI

für Postanweisungen nach allen übrigen Ländern.

Bis 50 K. - 25 | Bis 400 K. - 2.20 | Bis 750 K. - 3.75
Bis 1000 K. - 4.25 | Bis 1500 K. - 5.75 | Bis 2000 K. - 7.25
Bis 2500 K. - 8.75 | Bis 3000 K. - 10.25 | Bis 3500 K. - 11.75
Bis 4000 K. - 13.25 | Bis 4500 K. - 14.75 | Bis 5000 K. - 16.25

*) Bgl. die Tabellen Seite 353 u. 354.

**) Bgl. die Tabellen Seite 355 u. 356.

Die Rücknahme und Adressänderung ist, insoweit die Postanweisung dem Adressaten noch nicht ausgefolgt, beziehungsweise ausgezahlt wurde, im Verkehre nach allen Ländern zulässig; im Verkehre mit Montenegro und Serbien und den brit. Kolonien in Australien ist nur die Rücknahme, nicht aber Adressänderung gestattet.

Die Auszahlungsbefestigung durch welche der Absender von der Auszahlung des angewiesenen Betrages verständigt wird, kann bei oder nach der Aufgabe verlangt werden. Die Gebühr für die Auszahlungsbefestigung beträgt 25 h.

Die Nachsendung einer gewöhnlichen Postanweisung kann, für den Fall der Adressat seinen Aufenthaltsort geändert und derselbe bekannt ist, nur in jenen Ländern, mit welchen ein Postanweisungsverkehr besteht, erfolgen.

Die Gültigkeitsdauer zur Behebung der angewiesenen Beträge ist nach folgenden Terminen bestimmt: Im europäischen Verkehre und im Verkehre mit dem Kongostaate und Egypten 2 Monate, im Verkehre mit den Levantepostämtern, Montenegro und Serbien 1 Monat, im Verkehre mit Großbritannien, Rußland und den k. k. Kriegsschiffen 6 Monate.

Nach der festgesetzten Frist ist die Behebung einer zugestellten Anweisung nur auf Grund einer besonderen, von der Postverwaltung auszustellenden Ermächtigung möglich.

Postaufträge. Diese vermitteln die Einhebung von Forderungen in Form von Quittungen, Wechseln und quittierten Rechnungen, auf welche der einzuziehende Betrag in der Währung des Bestimmungslandes angegeben sein muß. (Kupons und gezogene Wertpapiere nur in Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Belgien, Luxemburg, Rumänien, Schweiz und Türkei zulässig.)

Die Formulare: Postauftrag oder Bordereau (à 2 h bei jedem Postamte in deutscher und französischer Sprache zu haben) sind entsprechend auszufüllen und mit dem die Forderung begründenden Dokumente: quittierter Wechsel, Rechnung, Quittung, Schuldschein, Kupons etc. in einem verschlossenen Kuvert an das Postamt des Schuldners, von welchem der quittierte Betrag etc. einzuziehen ist, rekommandiert und frankiert abzusenden. Das Kuvert ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ und im Verkehre mit dem Auslande (Deutschland ausgenommen) „Valeurs à recouvrer“ zu versehen. Die Forderungsdokumente werden sofort oder bei Angabe eines Fälligkeitstermines an diesen den Schuldner behufs Einlösung vorgewiesen. Jedes Forderungsdokument muß voll eingelöst werden. Die nicht sofort eingelösten Forderungsdokumente werden, wenn vom Absender keine weitere Verfügung getroffen wurde, durch 7 Tage behufs Einlösung seitens des Schuldners bereit gehalten, dann eventuell kostenfrei an den Aufgeber retourniert. Der eingezogene Betrag wird mittelst (grauer) Postanweisung, abzüglich des für gewöhnliche Postanweisungen entfallenden Portos, der eventuell entfallenden Stempelgebühr und einer Einzugsgebühr von 10 h (10 Centimes) für jedes eingelöste Forderungsdokument, wobei zusammengehörige Kupons als ein Forderungsdokument gerechnet werden, vom Postamte an den Absender des Auftrages befördert.

Wünscht der Auftraggeber die sofortige Zurücksendung nach einmal vergeßlicher Vorzeigung, so ist auf der Rückseite des Auftrages die Bemerkung „Sofort zurück“ anzubringen; eine Nachsendung des Postauftrages nach einem anderen als dem ursprünglichen Bestimmungsorte ist im Bereiche des Bestimmungslandes zulässig. Schriftliche Bemerkungen, welche den Charakter einer Privatkorrespondenz enthalten, dürfen auf dem Auftrage nicht angebracht und auch keine verschlossenen Briefe beigelegt werden. Desgleichen dürfen auch die Forderungsdokumente selbst und die dazugehörigen Beilagen keine schriftlichen, privaten Mitteilungen enthalten. Mit einem Postauftrage können auch mehrere Quittungen, Wechsel, Kupons, sowie auch Forderungen an mehrere im Bestellbezirke eines Postamtes wohnhafte Schuldner, doch nur für denselben Verfalltag, beigelegt werden, wenn deren Gesamtsumme den zulässigen Höchstbetrag von 1000 K nicht übersteigt. In Österreich-Ungarn und in Bosnien-Herzegowina dürfen nicht mehr als fünf Forderungsdokumente (auch gezogene Wertpapiere) an eine oder mehrere Personen und im Verkehre mit dem Auslande Forderungsdokumente, die auf mehr als fünf verschiedene Schuldner lauten, nicht in einem Postauftrag vereinigt sein. Das Gewicht eines Postauftragbriefes darf im internen und im Verkehre mit Bosnien-Herzegowina, Ungarn und Deutschland 250 g nicht überschreiten; nach anderen Ländern ist das Gewicht unbeschränkt.

Die Lage ist dieselbe wie für rekommandierte Briefe desselben Gewichtes; sie muß bei der Aufgabe erlegt werden. Dem Absender wird über die eingezogenen Beträge und die Gebührenabzüge mittelst Vollzugscheines Rechnung gelegt.

Es können mittelst Postauftrages eingezogen werden:

Im Verkehre des Inlandes* mit Ungarn* und Bosnien-Herzegowina*	Kronen 1000.—
Durch die Levante-Postämter*	Frank 1000.—
In Deutschland*	Mark 800.—
In Egypten (mit Anschluß von Suakin, Tewfik und Wadi-Halfa), dann in Belgien*, den dänischen Kolonien St. Croix, St. Jean und St. Thomas*, in Frankreich und Algier, in Italien mit der erythrischen Kolonie und bei den ital. Postämtern in Vegati und Tripolis, in Luxemburg*, der Schweiz*, Serbien* und Tunis	Frank 1000.—
In Rumänien*	Lei 1000.—
In den Niederlanden und Niederländisch-Indien	Holl. Gulb. 480.—
In Dänemark mit Faröern und Island*, in Norwegen und Schweden	Kronen 720.—

Der beigefeste Stern * zeigt an, daß in diesen Ländern und Orten, sowie bei den Postämtern in Beirut, Jaffa, Janina, Jerusalem, Konstantinopel, Salonichi, Stutari und Smyrna, Teilnehmer am Scheckverlehr des Postsparkassenamtes auch Forderungen von mehr als 1000 Kronen beziehungsweise 800 Mark und 1000 Frank zur Umschrift auf ihr Scheckkonto anweisen können. Solche Postaufträge dürfen jedoch nur auf einer Forderung basieren und es erfolgt eine eventuelle Nachsendung nur im ausländischen Postgebiet.

Postauftragskarten. Um das Inkasso kleinerer Forderungen zu erleichtern, hat die Postanstalt in den ab 1. Juli 1913 eingeführten „Postauftragskarten“ ein neues Mittel geschaffen. Die „Postauftragskarten“, mittels deren Forderungen bis zum Maximalbetrage von 10 K eingezogen werden können, sind Formularien in der Größe einer Postanweisung, die zum Preise von 10 h abgegeben werden. An Gebühren, und zwar nur in dem Falle, als es tatsächlich zu einem Inkasso der Forderung gekommen ist, sind je 10 h Einzugs- und Postanweisungsgebühren, zusammen also 20 h, zu entrichten, welche vom eingezogenen Betrage bei der Auszahlung in Abzug gebracht werden.

Rohrpostverkehr. Der Rohrpostdienst für die pneumatische Korrespondenz umfaßt in Wien nur bestimmte Postämter in den Bezirken I—XII, XIV—XVIII und XX. Er beginnt um 7 Uhr morgens und währt bis 10 Uhr abends, in welcher Zeit in Pausen von 20 Minuten, in bestimmten Strecken auch von 10 und 15 Minuten die eingegangenen Sendungen durch die Rohrpost befördert und durch besondere Expressboten zugestellt werden. Es kommen für die pneumatische Beförderung besondere Briefstübe à 45 h, Kartenbriefe à 35 h, einfache Korrespondenzsorten à 25 h und Korrespondenzkarten mit bezahlter Antwort à 50 h zur Ausgabe. Wenn auch entsprechend frankierte und den Bestimmungen nachkommende Korrespondenzen zur Beförderung gelangen, ist doch wegen Erleichterung der Manipulation und Sicherung des Verkehrs der Gebrauch der amtlichen Drucksorten sehr wünschenswert.

Pneumatische Korrespondenzen dürfen keine steifen oder zerbrechlichen Einlagen, auch keine Geldstücke enthalten und nicht mit Siegellack verschlossen sein. Ferner dürfen dieselben das Gewicht von 15 g, sowie das Maß von 11 zu 15½ cm bei Briefen und 9 zu 14 cm bei Korrespondenzkarten nicht überschreiten. Pneumatische Korrespondenzen müssen frankiert werden.

Unfrankierte oder unzureichend frankierte, oder zur Beförderung mit der Rohrpost nicht geeignete Sendungen werden als gewöhnliche Briefpostsendungen behandelt und bestellt. Rekommandierte Sendungen werden zur pneumatischen Beförderung nicht angenommen.

Korrespondenzen zur pneumatischen Expressbeförderung können sowohl bei allen Wiener Post- und Telegraphenämtern, bzw. Rohrpoststationen zur Ausgabe gebracht, als auch in die an verschiedenen Orten angebrachten und durch ihre rote Farbe kenntlichen Rohrpostsammlkästen gelegt werden. Diese Kästen werden an Wochentagen von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr 30 Min. abends alle 20 Minuten, an Sonn- u. Feiertagen von 6 Uhr früh bis 10 Uhr 30 Min. vorm. und um 4 Uhr nachm. jede halbe Stunde von Sammelboten ausgehoben und den Rohrpostämtern zur Weiterbeförderung übergeben. Die nach 8 Uhr 30 Minuten abends oder in der Nacht in diese Rohrpostsammlkästen hinterlegten Korrespondenzen werden mit dem ersten Sammelgange um 7 Uhr vormittags zur Weiterbeförderung eingebracht.

Behufs beschleunigter Behandlung der pneumatischen Korrespondenzen empfiehlt sich die direkte Ausgabe derselben zu Händen des Beamten bei einem der Rohrpostämter, welche Rohrpostkorrespondenzen noch bis 9½ Uhr abends zur Weiterbeförderung, bzw. Bestellung annehmen.

Für die Zustellung der Korrespondenzen zur pneumatischen Expressbeförderung gelten dieselben Bestimmungen, wie für Telegramme.

Eine Bestellgebühr ist nur für die Zustellung außerhalb der geschlossenen Häuserkomplexe des Bestellortes zu entrichten und zw. bei einer Entfernung bis zu 3 Kilometern 50 h, bis 6 Kilometer 90 h, bis 9 Kilometer K 1.20. In der Nachtzeit erfolgt ein Zuschlag von 25%.

Mittels der sogenannten pneumatischen **Bahnhof-Korrespondenzen** können auch Briefe und Karten aus Orten außerhalb des Wiener Rohrpostbezirks in dessen Verkehr einbezogen werden. Briefe und Korrespondenzkarten, welche nach Orten außerhalb des Wiener Stadtpostbezirks gerichtet sind, aber mit der gewöhnlichen Post den nächsten abgehenden Eisenbahnzug nicht mehr rechtzeitig erreichen würden, können mittels pneumatischer Post direkt auf das betreffende Bahnhofamt zur Weiterbeförderung mit dem nächsten Eisenbahnzuge aufgegeben werden.

Diese Korrespondenzen müssen auf der Adressseite den Vermerk tragen: „Zur pneumatischen Beförderung auf den . . . Bahnhof“ (Südbahnhof, Ostbahnhof etc.) und gehörig frankiert, u. zw. nebst der gewöhnlichen Frankengebühr außerdem noch mit den Marken in der Höhe der für die pneumatische Beförderung entfallenden Gebühr versehen sein.

Das Maximalgewicht darf auch bei diesen Briefen nicht höher sein als das für gewöhnliche Korrespondenzen.

Auch von auswärts nach Wien gerichtete Korrespondenzen können mit pneumatischer Post weiterbefördert, bzw. zugestellt werden.

Die Gebühr für die pneumatische Postbeförderung ist bei diesen Korrespondenzen keine ermäßigte, sondern die volle, u. zw. für Briefe 30 h, für Korrespondenzkarten 20 h.

Nachfolgende Tabelle enthält alle im Gemeindegebiet von Wien befindlichen Postämter mit der Angabe, welche Dienstzweige bei denselben vereinigt sind. Es bedeutet P ein Postamt, T ein Telegraphenamt, R ein Rohrpostamt, S eine Telefonsprechstelle, Sa eine automatische Telefonsprechstelle.

[illegible]

II. Schüttelfr. 1; III. Erdbergerstr. 115; IV. Porusg. 2; IV. Kessels. 5; VII. Weißbachstr. 56; X. Lorenburgerstr. 6; X. Alringerg. 44; X. Buchsbaumg. 31; XI. Simmeringer Hauptstr. 148; XII. Schönbrunnerstr. 124; XII. Bollgassg. 25; XVI. Thalattler. 133; XVII. Veronikag. 23; XVIII. Karl Berg. 10; XII. Votlag. 4; XXI. Donaufelderstr. 6.

Fahrrpostsendungen.

(Postfrachtküde).

Als Fahrpostsendungen kommen in Betracht: 1. alle Briefe und Privatschriften, Pakete über 250 Gramm bis zu 50 Kilogramm Gewicht; 2. alle Geldsendungen, also Geldbriefe, Geldpakete, Geld in Säcken, Kisten, Fässern (gemünztes Gold, Silber, Nickel und Bronze) bis zum Gewicht von 65 Kilogramm; 3. Frachten mit und ohne Wertangabe, gleichviel ob der Inhalt aus Waren, Effekten, Prätiösen und anderen Werthsachen besteht; 4. Nachnahmesendungen mit und ohne Wertangabe, wenn sie durch ein höheres Gewicht als 250 Gramm von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen von der Beförderung der Fahrpostsendung sind: a) Lebende Tiere (ausgenommen Bluteigel, Bienen, Singvögel, Geflügel, Eulen, Sumpf- und Wasservögel, Kaninchen oder kleine Säugetiere); b) alle durch Reibung, Druck etc. entzündlichen Gegenstände und Präparate, Papierlapfeln, Schießbaumwolle, Schießpulver etc., Steinöl jeder Art; c) Sendungen über 50 kg (gemünztes Gold und Silber über 65 kg); d) Sendungen, zu deren Transport die Posttransportmittel nicht ausreichen (wie z. B. zu umfangreiche Gegenstände); e) nach Ungarn: in Eis verpackte Sendungen, ebenso Tabak und Zigarren. Für Sendungen unter falscher Deklaration sub b) wird eine Geldstrafe von 50 K unbeschadet der Zahlung für den verursachten Schaden eingehoben. — Bedingt zulässig sind: Zündhütchen, Zündspiegel, Patronen aus kombinirtem Material, Metallpatronen, Schellackfeuer, ungeladene Patronenhülsen mit Zündhütchen, Gummizündschnüre, Kohlenentzündungspasta, graue Sicherheitszündschnüre, andere Zündschnüre, Eisenlad, vegetabilische Öle, komprimierter Sauerstoff.

Bezüglich der Verpackung und des Verschlusses von Postfrachtküden gelten je nach der Art des Inhaltes folgende Normen: Jedes Paket soll verschnürt sein. Die Verschnürung muß aus einer festen, ungetupften Schnur bestehen und so angebracht sein, daß sie nicht abgestreift werden kann. Die Siegel sind an den Falten, Schließen und Nähten, an den Knoten und Enden der Verschnürung aufzudrücken.

Fahrpostsendungen ohne Wertangabe dürfen im internen Verkehr und im Wechselverkehre mit Deutschland, der Schweiz und Italien, auch ohne Siegelverschluß aufgegeben werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhaltes selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Im österr.-ungar. Verkehre ist diese Art Verschluß auch für Sendungen bis 400 K Wertangabe gestattet, sofern der Inhalt nicht aus Geld, Pretiosen oder echten Spitzen besteht.

Der Verschluß einer solchen Sendung kann, wenn ihre Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst Klebestoffes oder Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anders verpackten Sendungen ohne Wertangabe können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn durch dieselben mit Rücksicht auf die Verpackung ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

Reisetaschen, Koffer, welche mit versperren Schließern versehen sind, gut bereifte Fässer, fest vernagelte Kisten, Wassen, Instrumente, Maschinenteile etc. bedürfen, wenn kein Wert deklariert wird, keines weiteren Verschlusses mittelst Siegel oder Plomben.

Bei Sendungen nach Orten in Galizien, Bukowina, Dalmatien, Ungarn und Kroatien empfiehlt sich als Verpackung nur Kiste oder Leinwand. Sendungen, welche zur See zu befördern sind, müssen in Wachleinwand verpackt sein.

Die Adresse ist stets unter der Verschnürung anzubringen und darf bei wertvollen Sendungen (Gold- oder Silberwaren, Uhren, Wertpapieren etc.) nicht aufgeklebt, sondern muß auf die Emballage selbst geschrieben werden. Wenn dies nicht möglich ist, muß ein Spitzettel von Holz, Pergament oder Pappelt haltbar befestigt und der Bindfaden angestegelt werden. Auf dem Frachtküde sollen die wesentlichen Angaben der Adresse angeführt sein, so daß nötigenfalls die Sendung auch ohne Frachtbrief bestellt werden kann. Im Falle der Franchierung ist der Vermerk „franko“ auch auf dem Frachtküde anzusetzen.

Verbrechliche Waren müssen vom Absender mit einem Glaszeichen versehen werden. Ein Stück Bild, welches nicht mehr blutet, kann unverpackt versendet werden, wobei die Adresse auf eine angehängte Tafel von Holz, Leder oder Pappendeckel zu schreiben ist; mehrere zusammengebundene Stücke werden unverpackt nicht angenommen. Lebende Bienen sind in wohlverschlossenen Holzkisten zu versenden, deren Luftlöcher so beschaffen sind, daß die Bienen nicht entweichen können.

Ungenügend verwahrte Frachtsendungen werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen. Für solche Sendungen übernimmt die Postanstalt keine Haftung. Wird während des Transportes einer Sendung eine neue Verpackung nötig, so werden die Kosten dem Adressaten angerechnet.

Wassensendungen im Inlandverkehre, wenn sie nicht für Militärpersonen bestimmt sind, müssen mit Wassenbegleitscheinen versehen sein. Deren Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörden, doch werden solche Sendungen, wenn sie von einschlägigen Gewerbetreibenden ausgehen und nicht mehr als sechs Stücke einer Waffenart enthalten, auch ohne einen solchen Begleitschein zur Beförderung zugelassen.

Jeder **Verschluss** eines Postfrachtsäckes soll derart sein, daß der Inhalt ohne sichtbare Verletzung nicht beschädigt oder vermindert werden kann. Liegt der Bestimmungsort in heißen Ländern, so ist der Gebrauch von Siegellack nicht rätlich.

Als sogenanntes „**Sperrgut**“ gelten Sendungen, welche $1\frac{1}{2} m$ in einer Dimension oder welche in einer Dimension $1 m$, in einer anderen $\frac{1}{2} m$ überschreiten und weniger als $10 kg$ wiegen, oder eine besondere sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Kutschachteln und Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte, Sendungen mit Flaschenzeichen, Körbe mit Henkeln etc. Die Gewichtstaxe wird bei Sperrgut um die Hälfte erhöht. Bei Sperrgutsendungen mit flüssigem oder gebrechlichem Inhalt, empfiehlt es sich, ein Flaschenzeichen behufs sorgfältiger Behandlung und Wahrung eventueller Erstattungsansprüche anzubringen.

Wertschachteln sind im inländischen, im Verkehr mit Ungarn, Bosnien, Herzegowina und den k. k. Postämtern in der Levante stets als Postfrachtsäckchen zu behandeln. In solchen Schachteln oder Kässchen können auch Pretiosen und andere Gegenstände von hohem Wert mit dessen Angabe verwahrt werden, sie dürfen jedoch Briefe oder Mitteilungen, gangbares Geld, Banknoten, Wertpapiere, welche auf Inhaber lauten, Dokumente, Geschäftspapiere nicht enthalten. Die Wertschachteln aus Holz (mindestens $8 mm$ stark) oder Blech dürfen in der Länge $30 cm$, in der Breite $10 cm$ und in der Höhe $10 cm$ nicht überschreiten. Sie müssen kreuzweise verschlürzt, die Knoten, bezw. beide Enden mit feinem Pack gut gesiegelt und an den vier Seitenflächen mit Siegelabdrücken versehen sein. Die obere und untere Fläche muß für die Adresse, Wertangabe etc. mit weißem Papier überzogen sein. Das Gewicht ist auf $1 kg$ beschränkt; eine Begleitadresse ist nicht erforderlich. Die Zolldeklarationen sind an den Schachteln zu befestigen; Anzahl derselben, sowie die zulässige Maximalhöhe der Wertangaben und die Gebühren: siehe Tarif für Wertbriefe und Wertschachteln. Nachnahme zulässig: bis $1000 K = 1000$ Frcs., bezw. bis $500 K = 500$ Frcs.; eine Nachnahme-Provision wird für solche Sendungen nicht eingehoben.

Allen Paketsendungen ins Ausland (auch nach Ungarn) mit Waren, welche in Österreich der Statistik des auswärtigen Handels unterliegen, ist je eine statistische Deklaration beizugeben. Zur Ausfertigung können die amtlich aufgelegten Formulare (weiß und grau) verwendet werden. In der statistischen Deklaration ist die Ware nach Anleiung des „statistischen Warenverzeichnisses für die Ausfuhr“ unter Beifügung der entsprechenden Nummer dieses Verzeichnisses, welches bei den Postämtern zur Einsicht anliegt, genau zu bezeichnen. Gehören 2 bis 3 Sendungen zu einer Begleitadresse, so kann auch die statistische Anmeldung dieser Sendung mittelst einer statistischen Deklaration erfolgen.

Außer den Frachtsendungen nach dem Ausland sind Zolldeklarationen (Inhaltsverklärungen) auch allen Sendungen mit Waren und zollpflichtigen Gegenständen beizugeben, welche nach Mittelberg und Riezlern (Borarlberg), Jungholz in Tirol, Triest und Triume (Freihafen) versendet werden. Dieselben müssen nebst dem Namen und Wohnort des Empfängers auch die handelsübliche Benennung der enthaltenen Gegenstände, ferner den Wert und das Gewicht derselben, den Namen und Wohnort des Absenders und Datum der Aufgabe enthalten. Bei mehreren Paketen ist der Inhalt und die Gattung jedes einzelnen Packetes anzugeben. Im Allgemeinen genügt für 2 bis 3 zu einer Begleitadresse gehörige Postfrachtsäckchen auch die für eine einzige Sendung vorgeschriebene Anzahl von Zolldeklarationen, doch muß in diesem Falle der Inhalt und das Gewicht jeder einzelnen Sendung in jedem Exemplare der Zolldeklarationen genau bezeichnet sein.

Die Postbegleitadressen, welche à $12 h$ mit Stempel käuflich sind, werden auf grünem Papier für das Inland, Ungarn und Bosnien-Herzegowina hergestellt, auf rotem für das Ausland, auf grauem endlich für den Nachnahmeverkehr im Inland. Sie sind genau nach dem Vordruck und übereinstimmend mit der Aufschrift des Frachtsäckchens auszufüllen. Für einen Empfänger können mit einer Begleitadresse drei Frachtsäckchen versendet werden, doch ist Wert und Gewicht jedes Frachtsäckchens gesondert auf der Adresse anzugeben. Nicht mit gemeinsamen Begleitadressen können angegeben werden: 1. Postpalette mit Wertangabe; 2. alle nach Ungarn und Bosnien-Herzegowina bestimmten Frachtsendungen; 3. Nachnahme-Frachtsendungen; 4. im Inlandsverkehr mit Wertangabe bis $100 K$ und höherer.

Für jede aufgegebenene Postfrachtsendung wird dem Aufgeber ein Aufgabeschein ausgegeben. Für ordnungsgemäß aufgegebenene Sendungen obliegt der Postanstalt die Haftung für den Verlust, für einen nachweisbaren Abgang vom Inhalt und für Beschädigung. Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Schaden 1. durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Aufgebers entstand; 2. durch die Natur des Inhaltes begründet wurde; 3. durch höhere Gewalt erfolgte, wobei jedoch einschränkende Ausnahmen eintreten können; endlich 4. bei Paketen mit Wertangabe, wenn eine fraudulose höhere Angabe erfolgte. Außer dem Schadenersatzanspruch hat der Aufgeber Anspruch auf Rückerstattung der tarifmäßigen Frachtgebühr, nicht aber auf die Versicherungsgebühr. Der Schadenersatzanspruch steht dem Aufgeber, mit dessen Zustimmung aber auch dem Empfänger zu, letzterem bei Beschädigungen und Abgängen nur, wenn er die Sendung mit ausdrücklichem Vorbehalt übernahm.

Als Postfrachtsäckchen werden im In- und Auslandsverkehr alle jene Paketsendungen behandelt, welche keine Postpakete (Colis postaux), keine Wertbriefe (Lettres de valeurs) und keine Wertschachteln sind. Der nachfolgende Tarif gibt die Gebühren für Postfrachtsäckchen im inländischen Verkehre und in jenem mit Ungarn und Deutschland auf Grund der Zoneneinteilung.

G e w i c h t	I. Zone bis 75 km	II. Zone bis 150 km	III. Zone bis 375 km	IV. Zone bis 750 km	V. Zone bis 1125 km	VI. Zone über 1125 km
	B e t r ä g e i n S e l l e r n					
Bis inklusive 5 kg	30	60	60	60	60	60
über 5 kg bis inklusive 50 kg für jedes weitere kg		12	24	36	48	60

In Bezug auf den Fahrpostverkehr bestehen für Bosnien-Herzegowina vorderhand noch Abweichungen vom übrigen Inlandverkehr. Es werden Sendungen im Gewicht von 50 Kilogramm nur nach Banjaluka, Bosnisch-Brod, Bosnisch-Nowi, Brěka, Bugojno, Čapljina, Derwent, Dobertin, Doboj, Dolui-Tuzla, Dolui-Valuf, Gračanica, Han Romp. Bitez, Ilidže, Jablanica, Jajce, Konjica, Kreta, Lasva, Lutavac, Maglaj, Mostar, Prijedor, Sarajevo, Teštic, Travnik, Trebinje, Ušora, Visoka, Zavidovič, Zenica. Für die übrigen Postorte des früheren Okkupationsgebietes ist das Meistgewicht dieser Sendungen auf 20 kg beschränkt. Dieselben können frankiert oder unfrankiert zur Aufgabe gelangen, ausgenommen Expresssendungen, welche frankiert werden müssen. Für unfrankierte Sendungen bis 5 kg wird kein Portozuschlag eingehoben. Für Sperrgutsendungen ist ein 50%iger Zuschlag nur für Sendungen über 5 kg, und zwar nur für die österr.-ungar. Strecke zu berechnen. Das Gewichtsporto beträgt: Bis 500 g 60 h, bis 5 kg 80 h. Über 5 kg das für die österr.-ungar. Beförderungsstrecke entfallende Gewichtsporto und 10 h für jedes Kilogramm für die Beförderungsstrecke des Okkupationsgebietes. An Werttage wird berechnet: Bis 100 K Wertangabe 11 h, bis 300 K 17 h, bis 600 K 22 h, darüber für je 300 K 11 h mehr.

Für Wertbriefe besteht für den Inlandverkehr und jenem mit Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Deutschland und Griechenland die Gewichtsgrenze mit 250 Gramm. Auch bestehen für deren Verschluss besondere Bestimmungen. Wenn nichtamtliche Ruberts zur Benützung kommen, ist für Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland die Anbringung von fünf gleichen Siegeln vorgeschrieben, sie können in Österreich-Ungarn aber, wenn der Werteschluss 1000 K übersteigt, auch offen zum Postamt gebracht und dort durch Anlegung der amtlichen Siegel geschlossen werden. Für die oben angegebenen Länder enthält die nachstehende Zusammenstellung die Wertbrief-, Porti- und Versicherungsgebühr.

Bestimmungsland	Gewichtsgebühr		Versicherungsgebühr für je 300 Franken	
	inländische	ausländische oder See- beförderungsgebühr	inländische	ausländische oder See- beförderungsgebühr
	S e l l e r			
Österreich-Ungarn	48 h in der I. Zone - 10 Weilen vom Bestim- mungsort 24 h	—	bis 100 K 6 h, über 100 K 6 h, für je 300 K wenigstens 12 h	
Deutschland		—	für je 300 K 6 h wenigstens 12 h	
Griechenland ¹⁾		96	—	9-6 h für je 288 K
Türkei, z. Z. Postämter und Lloydagenten ²⁾		96		
Bosnien-Herzegowina	60	—	bis 100 K 11 h, über 100 K pro je 300 K 11 h, wenigstens 17 h.	
Schweiz	100	—	10 h für je 300 Frank.	

Für die Beförderung von Wertbriefen und Wertschachteln nach anderen, als den unten angegebenen ausländischen Stationen bestehen ebenfalls besondere Normen. Erstere dürfen keine Münzen, Gold- und Silbersachen, Edelsteine oder Schmuck enthalten oder Gegenstände, deren Eintritt in das Bestimmungsland untersagt ist. Dagegen sollen in den Wertschachteln keine Briefe oder überhaupt keine schriftlichen Mitteilungen enthalten sein, die den Charakter einer persönlichen Korrespondenz haben. Wertbriefe und Wertschachteln sind stets zu frankieren.

¹⁾ Nur nach Argostoli, Salamata, Serigo, Korfu, Patras, Parga, Piräus (Athen), St. Moura, Syra, Zola, Zante.

²⁾ Lloydagenten in Gallipoli, Lagos, Parga, Rijeh, Rodosto, Sajada, Tschesme.

Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 A. Maßnahmen sind nur nach jenen Ländern zulässig, bei welchen dies angegeben, u. zw. bedeutet (N) Maßnahmen bis zum Betrage von 1000 K = 1000 frs. = 800 Mt. und (N+) Maßnahmen bis 500 K = 500 frs. = 400 Mt. Provision keine.

Bestimmungsland	Maximalbetrag der Wert- angabe	Gewichtstaxe				
		Wertbriefe für je 10 g	für Wert- schätzeln bis 1 kg.		Perf.-Geh. t. Waren, die in je 1000 Stk. Goldbestandtheile für Wertschätzeln	
			h	K		h
Franco		h	K	h	h	Anzahl
Ägypten über Triest	10.000	2	—	20	1	
— mit Sudan (N)	unbeschränkt*)	2	—	20	1	
Argentinien	10.000	2	50	25	2	
Belgien (Erpress zulässig) (N)	10.000	1	50	15	1	
Britische Kolonien:						
Brit. Guyana (Erpress nur nach Georgetown u. New-Amsterdam),						
Gambia (nur nach Bathurst), Jamaika (n. Barbados), Lagos (nur						
nach d. Orte Lagos), Brit. Westindien (Antigua, Dominica,						
Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Christoph, Virginische Ins.),						
Newfoundland, St. Helena, Seychellen (nur n. Victoria u. Mahé),						
Trinidad, Grenada, St. Lucia u. St. Vincent, via Deutschland	3.000	—	—	35	—	
Brit. Honduras via Deutschland	3.000	—	—	45	—	
Ceylon via Italien	3.000	—	—	35	—	
Cypern (nur nach Larnaka, Limasol, Nikosia)	3.000	—	—	45	—	
Falklands Inseln (nur nach Stanley) u. Goldküste (nur n. Accra,						
Addah, Arim, Cape Coast Castle, Quittaß, Saltpond, Seconbi,						
Winnebah) via Deutschland	1.250	—	—	35	—	
Mauritius, Sierra Leone (nur nach Free-town), Süd-Nigeria						
via Deutschland	1.500	—	—	35	—	
Hongkong (n. Hongkong Str.) via Italien	3.000	—	—	25	—	
Malta	3.000	—	—	35	—	
Straits Settlements via Italien	3.000	—	—	35	—	
Brit.-Indien mit Aden, Birma u. d. Andaman-Inseln via Italien	3.000	—	—	25	—	
Bulgarien	10.000	1	50	15	1	
Ethio über Hamburg (E zulässig), (N) 540 Befos (dritl.)	10.000	2	50	25	2	
Schina 1. Deutsche Postämter in Dantsch, Tsching, Kaimi,						
Peking, Peking, Schanghai, Tientsin, Tongat, Tsching-) (N)	10.000	2	50	25	1	
Tsching, Tsching, Tsching, Tsching, Tsching, Tsching, Tsching,						
2. Russ. Postämter in Kasan, Peking, Tientsin, Tschingtschi,						
Urga über Russland	unbeschränkt	—	—	10	—	
— 3. Brit. Postamt in Amoy, Canton, Chefoo, Foochow, Hainan,						
Pu-Kungtan, Ningbo, Staatsw über Italien od. Ägypten	3.000	—	—	45	—	
Dänemark (E nur n. Postorten) m. Farber, Grönd. u. Isld.) (N+)	unbeschränkt	1	50	15	1	
Dänische Antillen	10.000	—	—	35	—	
Deutsch-Ost Afrika (N)	10.000	2	50	25	3	
Frankreich mit Monaco und Algerien (N)	10.000	1	50	15	1	
Französische Kolonien	10.000	3	—	20	1	
Großbritannien und Irland (Exp. zulässig)	10.000	—	—	25	—	
Italien (Exp. zulässig) (N)	10.000	1	—	10	—	
Ital. Kolonien Eritrea, Asmara, Assab, Ghinda u. Massana (N)	10.000	2	50	25	1	
Japan mit Formosa, Korea, Karafuto (Japan, Sachalin u. d.) (N)	10.000	2	50	25	1	
jap. Postanstalt in d. Mandchukwei (Erpress zul.) üb. Italien j.	10.000	—	—	35	—	
über Russland (N)	10.000	—	—	35	—	
Ramoran (Ramerun, Victoria und Lago über Deutschland) (N)	10.000	2	50	25	1	
Rautschau (deutsches Schutzgebiet) über Italien (N)	10.000	2	50	35	—	
Luzemburg (Erpress zulässig) (N)	10.000	—	—	15	—	
Marokko 1. Deutsche Postanstalten in Casablanca, Mazagan, Mo-						
gador, Safi, Tanger über Deutschland (N) 800 Mark	10.000	2	50	25	1	
— 2. Franz. Postanstalten in Tanger über Deutschland	10.000	3	—	30	1	
— 3. „ „ „ über Italien oder Schweiz	10.000	3	—	35	1	
Montenegro (Erpress zulässig)	unbeschränkt	1	50	10	1	
Niederlande (Erpress zulässig) (N)	25.000	1	50	25	2	
Niederländisch-Indien über Italien	10.000	2	50	25	2	
Norwegen (via Deutschl., Dänemark und Schweden) (N)	unbeschränkt	—	—	25	—	
Portugal m. Madeira u. d. Azoren (N)	10.000	3	—	35	1	
Portugiesische Kolonien						
a) in Afrika: Angola, Cap Verde, Guinea, Mozambique, St.						
Thomé und Principe	10.000	4	50	35	1	
b) in Asien: Portugiesisch Indien	10.000	6	50	45	1	
Macao und Timor	10.000	1	—	45	1	
Rumänien*) (N+)	unbeschränkt	—	—	10	—	
Russland*) mit Finnland über Rumänien	120.000	—	15	25	—	
direkt	120.000	—	—	15—20	—	
Schweden (via Deutschland, Dänemark und über Sagnitz (N)	unbeschränkt	—	—	15—20	1	
Schweiz*) (Erpress zulässig) (N)	„	1	—	10	—	
Serbien	10.000	—	20	10	—	
Spanien m. Balearen u. Canarischen Inseln	10.000	2	—	20	—	
Tripolis (ital. Postamt)(N)	10.000	2	50	25	1	
Tunis (N)	10.000	2	50	25	1	
Türkei 1. via Triest (N)	unbeschränkt	2	—	20	2	
— 2. über Ungarn, Konstanta (Rumänien)						
a) Adrianopol, Konstantinopel, Metelin u. Smyrna	„	2	—	25	1	
b) übrige f. l. Postanstalten	„	2	50	35	2	
— 3. über Konstanta (Rumänien)						
a) Adrianopel, Konstantinopel, Metelin u. Smyrna	„	2	—	25	3	
b) übrige f. l. Postanstalten	„	3	50	35	3	

¹⁾ Im Grenzverkehr für Wertbriefe für je 15 g — 20 h. — Die Einführung von ausländ. Lotterietickets verboten. — ²⁾ Im Grenzverkehr für je 20 g — 10 h. — ³⁾ Für Wertschaffeln nur bis 10.000 Frcs. — ⁴⁾ Nach Island keine Nachnahme zulässig. — ⁵⁾ Für Wertbriefe nur 25 h. — ⁶⁾ Für je 20 gr.

Postpakete (Colis postaux).

Postpakete nach dem Auslande (Colis postaux) werden bis zum Gewichte von 3 kg, beziehungsweise 5 kg, zu welchen eigene rosafarbige Begleitadressen mit deutsch-französischem Text zu verwenden sind, befördert. Für schwerere Sendungen ist die Gebühr nach einem besonderen Fahrposttarif zu entrichten. — Sendungen, welche den Bedingungen für Colis postaux entsprechen, dürfen nicht als Fahrpostsendungen, sondern müssen als Postpakete befördert werden.

Die Postpakete müssen bei der Aufgabe frankiert werden und dürfen im allgemeinen in keiner Dimensionsrichtung die Größe von 60 cm überschreiten.

Postpakete mit Regenschirmen, Stöcken, Plänen, Karten oder dgl. Gegenständen sind als gewöhnliche, nicht sperrige, Postpakete zulässig, sofern sie in der Länge 1 m und in der Breite und Höhe je 20 cm nicht überschreiten. — Im Verkehre mit Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Malta, Niederlande, Portugal, Rußland mit Finnland, Spanien und überseeischen Ländern sind auch Pakete in der Länge von 85 cm, bezw. 1 m und 20 beziehungsweise 98 cm Umfang, beziehungsweise Ausdehnung zulässig. Für sperrige Pakete ist das eineinhalbfache Gewichtssporio zu entrichten.

Die Postpakete müssen der Entfernung und dem Inhalte entsprechend verpackt und mit einem Siegelabdrucke oder einer Plombe versehen sein. Der Siegel- oder Bleiverschluß ist bei Sendungen nach der Schweiz nicht notwendig; nach Bulgarien und Serbien ist der Verschluß durch Stempelmarken nicht statthalt; im Verkehre mit Mexiko muß die Verpackung derart sein, daß die Prüfung des Inhaltes durch Entfernung des Bindfadens, der Nägel u. dgl. leicht möglich ist.

Flüssigkeiten, sowie leicht schmelzbare Fette sind in doppelten Gefäßen derart zu verpacken, daß zwischen den beiden Behältern ein mit Sägespänen oder dgl. ausgefüllter Raum besteht.

Im Verkehre mit Belgien, Deutschland, Luxemburg, Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika Kamerun sind auch Zündhütchen, geladene Gewehrpatronen (Pancaster-System) und nicht explodierbar. Artilleriekörper, gut verpackt und als solche deklariert, zulässig.

Außer der besonderen deutsch-französischen Begleitadresse sind Zolldeklarationen beizufügen und die Zahl derselben auf der Begleitadresse zu bemerken. Anzahl der Zolldeklarationen und die Sprache, in welcher dieselben auszufertigen sind, siehe im nachfolgenden Tarif. Die Deklarationen sind bei den L. L. Postämtern zu 1 k per Stück zu haben. Es können auch 2 oder 3 gleiche Pakete mit einer Begleitadresse versandt werden, wobei nur die für ein Paket angegebene Zahl der Deklarationen beizufügen ist, doch muß auf derselben der Inhalt jedes Paketes getrennt angegeben werden.

Bei Nachnahme-Sendungen ist für jedes Stück eine eigene Begleitadresse beizugeben und eine besondere Begleitadresse mit Nachnahme-Postanweisung zu verwenden.

Schriftliche Mitteilungen sind auf dem Kupon zulässig bei Sendungen nach Bulgarien, Dänemark, Deutschland, überseeische Postorte, Ägypten, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien und Serbien.

Die Wertangabe muß in der Frankenwährung (1 Franc = 1 K) in Ziffern und Buchstaben erfolgen und ist auf dem Postpakete sowie auf der Begleitadresse anzusetzen. Zulässige Höhe der Wertangabe, Frankierung, sowie Zulässigkeit und Gebühren, Expresßbestellung und Nachnahme, dann Sperrgüter siehe „Tarif für Postpakete“.

Den Postpaketen darf keine schriftliche Mitteilung beiliegen, wohl aber eine offene Faktura mit den wesentlichsten Angaben, sowie eine Abschrift der Adresse mit der Angabe der Adresse des Absenders; im Verkehre mit Dänemark und der Schweiz ist die Beischließung von Briefen unverschlossen gestattet. — Es ist Sache des Aufgebers sich zu informieren, ob die zu versendenden Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, besonders bei Sendungen mit Tabak, Spirituosen, Waffen und nach England Waaren mit englischen Fabrikzeichen (bei englischer Warenbezeichnung ist der Ausdruck: „Manufactured in Austria“ nötig). Bei Wertpaketen muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung angelegt werden. — Die Haftung für den Fall des Verlustes oder Beschädigung und Spolierung — höhere Gewalt und schlechte Verpackung ausgenommen — erstreckt sich auf den deklarierten Wert; bei Postpaketen ohne Wertangabe bis 25 Franken.

Bei Postpaketen, welche nur bis 3 kg zulässig sind, wird der Ersatz nur bis zum Betrage von 3 Franken geleistet. — Die Postverwaltungen von Österreich, Ägypten, Schweden und Norwegen, Rußland mit Finnland haften für Verluste, Abgänge und Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

Pakete im Gewichte bis 5 kg nach Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Luxemburg, Montenegro, Schweiz, Serbien, Türkei genießen ermäßigte Tarife; dieselben können unfrankiert aufgegeben werden. Begleitadresse wie im Inlande.

fig. bei welchen
Nr. und (N+)

Wertangabe in K bis 1000 h	Postpakete mit Wertangabe in K bis 1000 h	Postpakete mit Wertangabe in K bis 1000 h
20	1	1
25	1	1
30	1	1
35	1	1
40	1	1
45	1	1
50	1	1
55	1	1
60	1	1
65	1	1
70	1	1
75	1	1
80	1	1
85	1	1
90	1	1
95	1	1
100	1	1
105	1	1
110	1	1
115	1	1
120	1	1
125	1	1
130	1	1
135	1	1
140	1	1
145	1	1
150	1	1
155	1	1
160	1	1
165	1	1
170	1	1
175	1	1
180	1	1
185	1	1
190	1	1
195	1	1
200	1	1
205	1	1
210	1	1
215	1	1
220	1	1
225	1	1
230	1	1
235	1	1
240	1	1
245	1	1
250	1	1
255	1	1
260	1	1
265	1	1
270	1	1
275	1	1
280	1	1
285	1	1
290	1	1
295	1	1
300	1	1
305	1	1
310	1	1
315	1	1
320	1	1
325	1	1
330	1	1
335	1	1
340	1	1
345	1	1
350	1	1
355	1	1
360	1	1
365	1	1
370	1	1
375	1	1
380	1	1
385	1	1
390	1	1
395	1	1
400	1	1
405	1	1
410	1	1
415	1	1
420	1	1
425	1	1
430	1	1
435	1	1
440	1	1
445	1	1
450	1	1
455	1	1
460	1	1
465	1	1
470	1	1
475	1	1
480	1	1
485	1	1
490	1	1
495	1	1
500	1	1
505	1	1
510	1	1
515	1	1
520	1	1
525	1	1
530	1	1
535	1	1
540	1	1
545	1	1
550	1	1
555	1	1
560	1	1
565	1	1
570	1	1
575	1	1
580	1	1
585	1	1
590	1	1
595	1	1
600	1	1
605	1	1
610	1	1
615	1	1
620	1	1
625	1	1
630	1	1
635	1	1
640	1	1
645	1	1
650	1	1
655	1	1
660	1	1
665	1	1
670	1	1
675	1	1
680	1	1
685	1	1
690	1	1
695	1	1
700	1	1
705	1	1
710	1	1
715	1	1
720	1	1
725	1	1
730	1	1
735	1	1
740	1	1
745	1	1
750	1	1
755	1	1
760	1	1
765	1	1
770	1	1
775	1	1
780	1	1
785	1	1
790	1	1
795	1	1
800	1	1
805	1	1
810	1	1
815	1	1
820	1	1
825	1	1
830	1	1
835	1	1
840	1	1
845	1	1
850	1	1
855	1	1
860	1	1
865	1	1
870	1	1
875	1	1
880	1	1
885	1	1
890	1	1
895	1	1
900	1	1
905	1	1
910	1	1
915	1	1
920	1	1
925	1	1
930	1	1
935	1	1
940	1	1
945	1	1
950	1	1
955	1	1
960	1	1
965	1	1
970	1	1
975	1	1
980	1	1
985	1	1
990	1	1
995	1	1
1000	1	1

Postkarte-Poten
) Nach Island

Tarif für Postpakete (Colis postaux) im europäischen Verkehr

mit oder ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 5 kg über den billigsten Beförderungsweg.

Die Postpakete (Colis postaux) müssen bei der Aufgabe frankiert werden.

Provision für Nachnahmeleistungen: Im Verkehr m. d. Schweiz u. d. österr. Postanstalten in der Türkei, ausgenommen d. Lloydagentien i. Syrien ab. Triest für je 2 K = 2 h, mind. jedoch 12 h; mit Montenegro u. Serbien für je 4 K = 2 h, mindestens jedoch 12 h; im Verkehr mit den übr. Ländern für je 20 K des Nachnahmebetrages 20 h.

Expressegebühr (nach jenen Ländern, welche Expressebestellungen zulassen) = 50 h.

Allen in Österreich der Statistik des auswärtigen Handels unterliegenden Postpaketen ist die vorgeschriebene statistische Deklaration beizugeben.

Bestimmungsland, Beförderungsweg	Zulässiges Gewicht	Zulässiger Wert	Nachnahme	Porto				Sperrgut	Sperrgut
				Gewicht ^s	Wert ^s 300 Franken	800 K	h		
		Franken	K	K	h	h			
Belgien (über Deutschland)	5	unbeschränkt	1.000	1	50	15	Sp.	2	
Bulgarien, Rumänien oder Serbien . . .	5	—	500	1	75	—	—	2	
Dänemark (Deutschland)	5	unbeschränkt	1.000	1	50	15	Sp.	1	
Frankreich (mit Monaco)	5	5.000	1.000	1	50	15	Sp.	1	
Gibraltar	5	1.250	—	5	25	35	—	1	
Griechenland:									
a) Griechische Postanstalten (Triest) .	5	—	—	2	—	—	—	1	
b) Lloydagentien	5	unbeschränkt	1.000	1	46	15	Sp.	2	
Großbritannien { Bremen oder Hamburg; und Irland { Deutschland und Belgien { oder Niederlande)	5	10.000	—	2	25	25	—	1	
Italien (mit San Marino)	5	1.000	1.000	1	25	10	—	1	
Luxemburg (Deutschland)	5	10.000	1.000	1	25	15	Sp.	1	
Malta (Italien)	5	1.000	—	2	—	25	—	1	
Montenegro	5	unbeschränkt	1.000	1	— ¹⁾	10	Sp.	1	
Niederlande (Deutschland)	5	1.000	1.000	1	50	15	—	2	
Norwegen (Hamburg direkt)	5	unbeschränkt	1.000	1	75	25	Sp.	1	
Portugal mit { Italien (Genua direkt) Azoren und { Deutschland (Hamburg Madeira { oder Bremen)	5	500	—	2	—	25	—	1	
	5	500	500	2	75	25	—	1	
Rumänien	5	unbeschränkt	500	1	25	10	Sp.	1	
Rußland mit Finn- { direkt und Rumänien land und Kaukasus {	5	120.000	—	1	75	10	—	2	
	5	120.000	—	2	25	15	—	2	
Schweden { Deutschland und Dänemark, { bzw. Lübeck)	5	unbeschränkt	1.000	2	50	bez. w. 15	Sp.	1	
Schweiz { direkt	5	—	1.000	1	—	0	Sp.	1	
{ im Grenzverkehr	5	—	1.000	—	50	10	Sp.	1	
Serbien { Belgrad u. Schabatz	5	—	1.000	—	70	10	Sp.	1	
{ übrige Orte	5	—	1.000	1	—	10	Sp.	1	
Spanien (Frankreich, Deutschland oder Italien)	5	—	—	2	20	—	—	4	
Türkei (österr. Postämter):									
a) Durazzo, Janina, Prevesa, S. Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Stutari, Salona (Triest).	5	unbeschränkt	1.000	1	—	20	Sp.	2	
b) Adrianopel, Konstantinopel, Mytilene und Smyrna	5	—	1.000	1	25	20	Sp.	2	
c) andere Ämter	5	—	1.000	1	25	20	Sp.	2	

* Zu diesem Tarife ist in der Regel nur ein, u. zw. der billigste und mit d. n. wenigsten Beschränkungen verbundene Leitungsweg anzuführen. Im übrigen, sowie bezüglich des Postverkehrs mit den außereuropäischen Ländern siehe den Paketposttarif.

¹⁾ Für je 300 K.

Umrechnungstabellen

für die in fremder Währung auszustellenden Postanweisungen, Briefnachnahme- und Auftrags-Postanweisungen nach dem Auslande.

Tabellen A bis K

zur Umrechnung aus den fremden Währungen in die Kronenwährung. (Festes Umrechnungsverhältnis.)

Tabelle	Fremde Währung, in der die Postanweisung auszustellen ist	Kronenwährung		Tabelle	Fremde Währung, in der die Postanweisung auszustellen ist	Kronenwährung	
		Kronen	Seller			Kronen	Seller
A	100 arg. Pesos . . . =	477	50	F	10 Pfund Sterling . =	240	60
B	100 chil. Pesos . . . =	182	—	G	100 Yen =	246	50
C	100 span. Kronen . . =	132	50	H	100 holl. Gulden . . =	198	80
D	100 Mark =	117	80	J	100 Rubel =	254	50
E	100 Frank =	95	50	K	100 Dollars =	496	—

Die Tabellen sind anzuwenden bei Ausstellung von Postanweisungen nach:

- A. Argentinische Republik.
 B. Chile.
 C. Dänemark mit Färder-Inseln und Island, Finnland, Norwegen, Schweden.
 D. China (deutsche Postanstalten), Deutschland, Deutsch-Nen-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen-Inseln, Kiautichen, Marokko, Marshall-Inseln, Samoa, Siam, Togo.
 E. Ägypten mit dem ägyptischen Sudan, Belgien, Bulgarien, Brasilien, China (französische Postanstalten), Frankreich mit Algerien und Monaco, französische Kolonien an der französischen Westküste, Griechenland, Italien mit San Marino und der Kolonie Erythra, Kongo-Kolonie, Kreta, Luxemburg, Malta, Portugal nebst Madeira und den Azoren, Portugiesische Kolonien, Rumänien, Schweiz, Serbien, Tripolis, Türkei (f. f. Postanstalten), Tunis, Zanzibar.
 F. Großbritannien und Irland, britische Kolonien und Besitzungen (mit Ausnahme von Kanada).
 G. Japan mit Formosa, den Fischer- (Pescadore-) Inseln, sowie den japanischen Postanstalten in China und Korea.
 H. Niederlande und Niederländisch-Ostindien.
 J. Rußland.
 K. Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika nebst Hawaii (Sandwich-Inseln) und Porto-Rico.

Tabelle A

zur Umrechnung der argentinischen Pesos in Kronen.

100 arg. Pesos = 477 K 50 h. 1 Peso = 100 Centavos (cts.)

angewiesen	eingezahlen	angewiesen	eingezahlen	angewiesen	eingezahlen
Centav.	K h	Centav.	K h	Centav.	K h
1	— 5	7	— 33	40	1 91
2	— 10	8	— 38	50	2 39
3	— 14	9	— 43	60	2 47
4	— 19	10	— 48	70	3 34
5	— 24	20	— 96	80	3 82
6	— 29	30	1 43	90	4 30
Pesos	K h	Pesos	K h	Pesos	K h
1	4 78	8	38 20	60	286 50
2	9 55	9	42 98	70	334 25
3	14 33	10	47 75	80	382 —
4	19 10	20	95 50	90	429 75
5	23 88	30	143 25	100	477 50
6	28 65	40	191 —		
7	33 43	50	238 75		

Tabelle B

zur Umrechnung der chilenischen Pesos in Kronen.

100 chil. Pesos = 182 K. 1 Peso = 100 Centavos (cts.).

Centav.	K h	Centav.	K h	Centav.	K h
1	— 2	7	— 13	40	— 73
2	— 4	8	— 15	50	— 91
3	— 5	9	— 16	60	1 09
4	— 7	10	— 18	70	1 27
5	— 9	20	— 36	80	1 46
6	— 11	30	— 55	90	1 64
Pesos	K h	Pesos	K h	Pesos	K h
1	1 82	8	14 56	60	109 20
2	3 64	9	16 38	70	127 40
3	5 46	10	18 20	80	145 60
4	7 28	20	36 40	90	163 80
5	9 10	30	54 60	100	182 —
6	10 92	40	72 80		
7	12 74	50	91 —		

Tabelle C

zur Umrechnung der skandinavischen Kroner in Kronen.

100 Kroner = 132 K 50 h. 1 Krone (Kr.) = 100 Öre (ö).

angewiesen	eingezahlen	angewiesen	eingezahlen	angewiesen	eingezahlen
Öre	K h	Öre	K h	Öre	K h
1	— 1	7	— 9	40	— 53
2	— 3	8	— 11	50	— 66
3	— 4	9	— 12	60	— 80
4	— 5	10	— 13	70	— 93
5	— 7	20	— 27	80	1 06
6	— 8	30	— 40	90	1 19
Kroner	K h	Kroner	K h	Kroner	K h
1	1 33	8	10 60	60	79 50
2	2 65	9	11 93	70	92 75
3	3 98	10	13 25	80	105 —
4	5 30	20	26 50	90	119 25
5	6 63	30	39 75	100	132 50
6	7 95	40	53 —		
7	9 28	50	66 25		

Tabelle D

zur Umrechnung der Mark in Kronen.

100 Mark = 117 K 80 h. 1 Mark (M.) = 100 Pfennig (pf.).

Pfennig	K h	Pfennig	K h	Pfennig	K h
1	— 1	7	— 8	40	— 47
2	— 2	8	— 9	50	— 59
3	— 4	9	— 11	60	— 71
4	— 5	10	— 12	70	— 82
5	— 6	20	— 24	80	— 94
6	— 7	30	— 35	90	1 06
Mark	K h	Mark	K h	Mark	K h
1	1 18	8	9 42	60	70 68
2	2 36	9	10 60	70	82 46
3	3 53	10	11 78	80	94 24
4	4 71	20	23 56	90	106 02
5	5 89	30	35 34	100	117 80
6	7 07	40	47 12		
7	8 25	50	58 90		

Tabelle E

zur Umrrechnung der Franken in Kronen.

100 Frank = 95 K 50 h. 1 Frank (Fr.) = 100 Centimes (cs.)

ange- wießen	ein- gezahlt	ange- wießen	ein- gezahlt	ange- wießen	ein- gezahlt
Centim.	K	h	Centim.	K	h
1	—	1	7	—	7
2	—	2	8	—	8
3	—	3	9	—	9
4	—	4	10	—	10
5	—	5	20	—	19
6	—	6	30	—	29
7	—	7	40	—	38
8	—	8	50	—	48
9	—	9	60	—	57
10	—	10	70	—	67
11	—	11	80	—	76
12	—	12	90	—	86

Frank	K	h	Frank	K	h	Frank	K	h
1	—	96	8	7	64	60	57	30
2	1	91	9	8	60	70	66	85
3	2	87	10	9	55	80	76	40
4	3	82	20	19	10	90	85	95
5	4	78	30	28	65	100	95	50
6	5	73	40	38	20			
7	6	69	50	47	75			

Tabelle F

zur Umrrechnung der Pfund Sterling in Kronen.

10 Pfund Sterling = 240 K 60 h.

1 Pf. Sterl. (s.) = 20 Schilling (s.), 1 Schilling = 12 Pence (d.)

ange- wießen	ein- gezahlt	ange- wießen	ein- gezahlt	ange- wießen	ein- gezahlt
s.	d.	K	h	s.	d.
—	1	—	10	5	10
—	2	—	20	6	11
—	3	—	30	7	12
—	4	—	40	8	13
—	5	—	50	9	14
—	6	—	60	10	15
—	7	—	70	11	16
—	8	—	80	12	17
—	9	—	90	13	18
—	10	1	—	14	19
—	11	1	10	15	20
—	12	1	20	16	21
1	—	1	30	17	22
1	1	1	40	18	23
1	2	1	50	19	24
1	3	1	60	20	25
1	4	1	70	21	26
1	5	1	80	22	27
1	6	1	90	23	28
1	7	1	10	24	29
1	8	1	20	25	30
1	9	1	30	26	31
1	10	1	40	27	32
1	11	1	50	28	33
1	12	1	60	29	34
2	—	2	10	30	35
2	1	2	20	31	36
2	2	2	30	32	37
2	3	2	40	33	38
2	4	2	50	34	39
2	5	2	60	35	40
2	6	2	70	36	41
2	7	2	80	37	42
2	8	2	90	38	43
2	9	2	10	39	44
2	10	2	20	40	45
2	11	2	30	41	46
2	12	2	40	42	47
3	—	3	10	43	48
3	1	3	20	44	49
3	2	3	30	45	50
3	3	3	40	46	51
3	4	3	50	47	52
3	5	3	60	48	53
3	6	3	70	49	54
3	7	3	80	50	55
3	8	3	90	51	56
3	9	3	10	52	57
3	10	3	20	53	58
3	11	3	30	54	59
3	12	3	40	55	60
4	—	4	10	56	61
4	1	4	20	57	62
4	2	4	30	58	63
4	3	4	40	59	64
4	4	4	50	60	65
4	5	4	60	61	66
4	6	4	70	62	67
4	7	4	80	63	68
4	8	4	90	64	69
4	9	4	10	65	70
4	10	4	20	66	71
4	11	4	30	67	72
4	12	4	40	68	73
5	—	5	10	69	74
5	1	5	20	70	75
5	2	5	30	71	76
5	3	5	40	72	77
5	4	5	50	73	78
5	5	5	60	74	79
5	6	5	70	75	80
5	7	5	80	76	81
5	8	5	90	77	82
5	9	5	10	78	83
5	10	5	20	79	84
5	11	5	30	80	85
5	12	5	40	81	86
6	—	6	10	82	87
6	1	6	20	83	88
6	2	6	30	84	89
6	3	6	40	85	90
6	4	6	50	86	91
6	5	6	60	87	92
6	6	6	70	88	93
6	7	6	80	89	94
6	8	6	90	90	95
6	9	6	10	91	96
6	10	6	20	92	97
6	11	6	30	93	98
6	12	6	40	94	99
7	—	7	10	95	100

2	K	h	2	K	h	2	K	h
1	24	06	5	120	30	9	216	54
2	48	12	6	144	36	10	240	60
3	72	18	7	168	42			
4	96	24	8	192	48			

Tabelle G

zur Umrrechnung der Den in Kronen.

100 Den = 246 K 50 h. 1 Den = 100 Sen

ange- wießen	ein- gezahlt	ange- wießen	ein- gezahlt	ange- wießen	ein- gezahlt
Sen	K	h	Sen	K	h
1	—	2	7	—	17
2	—	5	8	—	20
3	—	7	9	—	22
4	—	10	10	—	25
5	—	12	20	—	49
6	—	15	30	—	74
7	—	17	40	—	99
8	—	20	50	—	123
9	—	22	60	—	148
10	—	25	70	—	173
11	—	28	80	—	197
12	—	30	90	—	222

ange- wießen	ein- gezahlt	ange- wießen	ein- gezahlt	ange- wießen	ein- gezahlt
Den	K	h	Den	K	h
1	2	47	8	19	72
2	4	93	9	22	19
3	7	40	10	24	65
4	9	86	20	49	30
5	12	33	30	73	95
6	14	79	40	98	60
7	17	26	50	123	25

Tabelle H

zur Umrrechnung der holländischen Gulden in Kronen.

100 Gulden = 198 K 80 h. 1 Gulden (Flor.) = 100 Cents (cts.)

Cents	K	h	Cents	K	h	Cents	K	h
1	—	2	7	—	14	40	—	80
2	—	4	8	—	16	50	—	99
3	—	6	9	—	18	60	1	19
4	—	8	10	—	20	70	1	39
5	—	10	20	—	40	80	1	59
6	—	12	30	—	60	90	1	79

Gulden	K	h	Gulden	K	h	Gulden	K	h
1	1	99	8	15	90	60	119	28
2	3	98	9	17	89	70	139	16
3	5	96	10	19	88	80	159	04
4	7	95	20	39	76	90	178	91
5	9	94	30	59	64	100	198	80
6	11	93	40	79	52			
7	13	92	50	99	40			

Tabelle I

zur Umrrechnung der Rubel in Kronen.

100 Rubel = 254 K 50 h. 1 Rubel (R.) = 100 Kopeken (kop.)

Kopeken	K	h	Kopeken	K	h	Kopeken	K	h
1	—	3	7	—	18	40	1	02
2	—	5	8	—	20	50	1	27
3	—	8	9	—	23	60	1	53
4	—	10	10	—	25	70	1	78
5	—	13	20	—	51	80	2	04
6	—	15	30	—	76	90	2	29

Rubel	K	h	Rubel	K	h	Rubel	K	h
1	2	55	8	20	36	60	152	70
2	5	09	9	22	91	70	178	15
3	7	64	10	25	45	80	203	60
4	10	18	20	50	90	90	229	05
5	12	73	30	76	35	100	254	50
6	15	27	40	101	80			
7	17	82	50	127	25			

Tabelle K

zur Umrrechnung der Dollars in Kronen.

100 Dollars = 496 K. 1 Dollar (\$) = 100 Cents (cts.)

Cents	K	h	Cents	K	h	Cents	K	h
1	—	05	7	—	35	40	1	98
2	—	10	8	—	40	50	2	48
3	—	15	9	—	45	60	2	98
4	—	20	10	—	50	70	3	47
5	—	25	20	—	99	80	3	97
6	—	30	30	1	49	90	4	46

Dollar	K	h	Dollar	K	h	Dollar	K	h
1	4	96	8	39	68	60	297	60
2	9	92	9	44	64	70	347	30
3	14	88	10	49	60	80	396	80
4	19	84	20	99	20	90	446	40
5	24	80	30	148	80	100	496	—
6	29	76	40	198	40			
7	34	72	50	248	—			

Tabellen I bis X

zur Umrrechnung aus der Kronenwährung in die fremden Währungen.

ange- wießen	ein- gezahlt
Den	K A
60	147 90
70	172 55
80	197 20
90	221 85
100	246 50

Tabelle	Kronen- währung	Fremde Währung, in der die Post- anweisung auszustellen ist	Tabelle	Kronen- währung	Fremde Währung, in der die Post- anweisung auszustellen ist
I II III IV V	100 K =	20 arg. Peso 94 Centavos. 54 chil. Peso 95 Centavos. 75 skand. Kroner 47 Ere. 84 Mark 89 Pfennig. 104 Frank 71 Centimes.	VI VII VIII IX X	100 K =	4 Pfd. Sterling 3 Shilling 2 Pence. 40 Yen 57 Cen. 50 holl. Gulden 30 Cents. 39 Rubel 29 Kopeken. 20 Dollars 16 Cents.

den in Kronen.
den (Flor.) =

Centis	K	A
40	—	80
50	—	99
60	1	19
70	1	39
80	1	59
90	1	79
Gulden	K	A
60	119	25
70	139	16
80	159	04
90	178	91
100	198	80

Tabellen I

zur Umrrechnung der Kronen in argentinische Peso.
100 Kronen = 20 argentinische Peso 94 Centavos.
1 Peso = 100 Centavos (cts.).

ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen
Seller	Pes.	cts.	Seller	Pes.	cts.
1	—	—	7	—	1
2	—	—	8	—	2
3	—	1	9	—	3
4	—	1	10	—	4
5	—	1	20	—	8
6	—	1	30	—	12
Kronen	Pes.	cts.	Kronen	Pes.	cts.
1	—	21	8	1	68
2	—	42	9	1	88
3	—	63	10	2	09
4	—	84	20	4	19
5	1	05	30	6	28
6	1	26	40	8	38
7	1	47	50	10	47

Tabellen IV

zur Umrrechnung der Kronen in Mark.
100 Kronen = 84 Mark 89 Pfennige. 1 Mark (M.) =
100 Pfennige (pf.).

ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen
Seller	M.	pf.	Seller	M.	pf.
1	—	1	7	—	6
2	—	2	8	—	7
3	—	3	9	—	8
4	—	3	10	—	8
5	—	4	20	—	17
6	—	5	30	—	25
Kronen	M.	pf.	Kronen	M.	pf.
1	—	85	8	6	79
2	1	70	9	7	64
3	2	55	10	8	49
4	3	40	20	16	98
5	4	24	30	25	47
6	5	09	40	33	96
7	5	94	50	42	44

Kronen.
100 Kopeken (kop.)

Kopeken	K	A
40	1	02
50	1	27
60	1	53
70	1	78
80	2	04
90	2	29
Rubel	K	A
60	152	70
70	178	15
80	203	60
90	229	05
100	254	50

Tabellen II

zur Umrrechnung der Kronen in chilenische Peso.
100 Kronen = 54 chilenische Peso 95 Centavos.
1 Peso = 100 Centavos (cts.).

Seller	Pes.	cts.	Seller	Pes.	cts.	Seller	Pes.	cts.
1	—	1	7	—	4	40	—	22
2	—	1	8	—	4	50	—	27
3	—	2	9	—	5	60	—	33
4	—	2	10	—	5	70	—	38
5	—	3	20	—	11	80	—	44
6	—	3	30	—	16	90	—	49
Kronen	Pes.	cts.	Kronen	Pes.	cts.	Kronen	Pes.	cts.
1	—	55	8	4	40	60	32	97
2	1	10	9	4	95	70	38	46
3	1	65	10	5	49	80	43	96
4	2	20	20	10	99	90	49	45
5	2	75	30	16	48	100	54	95
6	3	30	40	21	98			
7	3	85	50	27	47			

Tabellen V

zur Umrrechnung der Kronen in Franken.
100 Kronen = 104 Frank 71 Centimes. 1 Frank (Fr.) =
100 Centimes (cs.).

Seller	Fr.	cs.	Seller	Fr.	cs.	Seller	Fr.	cs.
1	—	1	7	—	7	40	—	42
2	—	2	8	—	8	50	—	52
3	—	3	9	—	9	60	—	63
4	—	4	10	—	10	70	—	73
5	—	5	20	—	21	80	—	84
6	—	6	30	—	31	90	—	94
Kronen	Fr.	cs.	Kronen	Fr.	cs.	Kronen	Fr.	cs.
1	1	05	8	8	38	60	62	88
2	2	09	9	9	42	70	73	30
3	3	14	10	10	47	80	83	77
4	4	19	20	20	94	90	94	24
5	5	24	30	31	41	100	104	71
6	6	28	40	41	88			
7	7	33	50	52	36			

Kronen.
= 100 Cents (cts.).

Cents	K	A
40	1	98
50	2	48
60	2	98
70	3	47
80	3	97
90	4	46

Dollar	K	A
60	297	60
70	347	90
80	396	80
90	446	40
100	496	—

Tabellen III

zur Umrrechnung der Kronen in skandinavische Kroner.
100 Kronen = 75 Kroner 47 Ere. 1 Kroner (Kr.) =
100 Ere (E.).

Seller	Kr.	E.	Seller	Kr.	E.	Seller	Kr.	E.
—	—	7	—	5	40	—	—	30
—	2	8	—	6	50	—	—	38
—	2	9	—	7	60	—	—	45
—	3	10	—	8	70	—	—	53
—	4	20	—	15	80	—	—	60
—	5	30	—	23	90	—	—	68
Kronen	Kr.	E.	Kronen	Kr.	E.	Kronen	Kr.	E.
1	—	75	8	6	04	60	45	28
2	1	51	9	6	79	70	52	88
3	2	26	10	7	55	80	60	38
4	3	02	20	15	09	90	67	92
5	3	77	30	22	64	100	75	47
6	4	53	40	30	19			
7	5	—	50	37	74			

Tabellen VI

zur Umrrechnung der Kronen in Pfund Sterling.
100 Kronen = 4 Pfund Sterling 3 Shilling 2 Pence.
1 Pfund Sterling (£) = 20 Shilling (s.). 1 Shilling =
12 Pence (d.).

ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen
Seller	d.	Seller	d.	Seller	d.
1	—	15	1	65	6
2	—	16	2	66	7
3	—	25	2	75	7
4	—	26	3	76	8
5	—	35	3	85	8
6	1	36	4	86	9
7	1	45	4	95	9
8	1	46	5	96	10
9	1	55	5	99	10
10	1	56	6		

Fortsetzung der Tabelle VI
zur Umrechnung der Kronen in Pfund Sterling.
100 Kronen = 4 Pf. Sterl. 3 Schilling 2 Pence. — 1 Pfund
Sterling (£) = 20 Schilling (s.). 1 Schilling = 12 Pence (d.)

eingezahlt	anzuweisen	eingezahlt	anzuweisen	eingezahlt	anzuweisen
Kronen	£ s. d.	Kronen	£ s. d.	Kronen	£ s. d.
1	— 10 35	1	9 1 69	2	17 4
2	— 1 8 36	1	9 11 70	2	18 2
3	— 2 6 37	1	10 9 71	2	19 —
4	— 3 4 38	1	11 7 72	2	19 10
5	— 4 2 39	1	12 5 73	3	— 8
6	— 5 — 40	1	13 3 74	3	1 6
7	— 5 10 41	1	14 1 75	3	2 4
8	— 6 8 42	1	14 11 76	3	3 2
9	— 7 6 43	1	15 9 77	3	4 —
10	— 8 4 44	1	16 7 78	3	4 10
11	— 9 2 45	1	17 5 79	3	5 8
12	— 10 — 46	1	18 3 80	3	6 6
13	— 10 10 47	1	19 1 81	3	7 4
14	— 11 8 48	1	19 11 82	3	8 2
15	— 12 6 49	2	— 9 83	3	9 —
16	— 13 4 50	2	1 7 84	3	9 10
17	— 14 2 51	2	2 5 85	3	10 8
18	— 15 — 52	2	3 3 86	3	11 6
19	— 15 10 53	2	4 1 87	3	12 4
20	— 16 8 54	2	4 11 88	3	13 2
21	— 17 5 55	2	5 9 89	3	14 —
22	— 18 3 56	2	6 7 90	3	14 10
23	— 19 1 57	2	7 5 91	3	15 8
24	— 19 11 58	2	8 3 92	3	16 6
25	1 — 9 59	2	9 1 93	3	17 4
26	1 1 7 60	2	9 11 94	3	18 2
27	1 2 5 61	2	10 8 95	3	19 —
28	1 3 3 62	2	11 6 96	3	19 10
29	1 4 1 63	2	12 4 97	4	— 8
30	1 4 11 64	2	13 2 98	4	1 6
31	1 5 9 65	2	14 — 99	4	2 4
32	1 6 7 66	2	14 10 100	4	3 2
33	1 7 5 67	2	15 8 —		
34	1 8 3 68	2	16 6 —		

Tabelle VII

zur Umrechnung der Kronen in Den.

100 Kronen = 40 Den 57 Sen. 1 Den = 100 Sen.

eingezahlt	anzuweisen	eingezahlt	anzuweisen	eingezahlt	anzuweisen
Heller	Den Sen	Heller	Den Sen	Heller	Den Sen
1	— — 7	— 3 40	— 16		
2	— 1 8	— 3 50	— 20		
3	— 1 9	— 4 60	— 24		
4	— 2 10	— 4 70	— 28		
5	— 2 20	— 8 80	— 32		
6	— 2 30	— 12 90	— 37		
Kronen	Den Sen	Kronen	Den Sen	Kronen	Den Sen
1	— 41 8	3 25 60	24 34		
2	— 81 9	3 65 70	28 40		
3	1 22 10	4 06 80	32 45		
4	1 62 20	8 11 90	36 51		
5	2 03 30	12 17 100	40 57		
6	2 43 40	16 23 —			
7	2 84 50	20 28 —			

Tabelle VIII

zur Umrechnung der Kronen in holländische Gulden.
100 Kronen = 50 Gulden 30 Cents. 1 Gulden (Flor.) = 100 Cents (cts.).

eingezahlt	anzuweisen	eingezahlt	anzuweisen	eingezahlt	anzuweisen
Heller	Fl. cts.	Heller	Fl. cts.	Heller	Fl. cts.
1	— 1 7	— 4 40	— 20		
2	— 1 8	— 4 50	— 25		
3	— 2 9	— 5 60	— 30		
4	— 2 10	— 5 70	— 35		
5	— 3 20	— 10 80	— 40		
6	— 3 30	— 15 90	— 45		
Kronen	Fl. cts.	Kronen	Fl. cts.	Kronen	Fl. cts.
1	— 50 8	4 02 60	30 18		
2	1 01 9	4 53 70	35 21		
3	1 51 10	5 03 80	40 24		
4	2 01 20	10 06 90	45 27		
5	2 52 30	15 09 100	50 30		
6	3 02 40	20 12 —			
7	3 52 50	25 15 —			

Tabelle IX

zur Umrechnung der Kronen in Rubel.

100 Kronen = 39 Rubel 29 Kopfen. 1 Rubel (R^o) = 100 Kopfen (kop.).

Heller	R ^o kop.	Heller	R ^o kop.	Heller	R ^o kop.
1	— — 7	— 3 40	— 16		
2	— 1 8	— 3 50	— 20		
3	— 1 9	— 4 60	— 24		
4	— 2 10	— 4 70	— 28		
5	— 2 20	— 8 80	— 32		
6	— 2 30	— 12 90	— 37		
Kronen	R ^o kop.	Kronen	R ^o kop.	Kronen	R ^o kop.
1	— 39 8	3 14 60	23 68		
2	— 79 9	3 54 70	27 60		
3	1 18 10	3 93 80	31 43		
4	1 57 20	7 86 90	35 36		
5	1 96 30	11 79 100	39 29		
6	2 36 40	15 72 —			
7	2 75 50	19 65 —			

Tabelle X

zur Umrechnung der Kronen in Dollars.

100 Kronen = 20 Dollars 16 Cents. 1 Dollar (\$) = 100 Cents (cts.).

Heller	\$ cts.	Heller	\$ cts.	Heller	\$ cts.
1	— — 7	— 1 40	— 8		
2	— — 8	— 2 50	— 10		
3	— 1 9	— 2 60	— 12		
4	— 1 10	— 2 70	— 14		
5	— 1 20	— 4 80	— 16		
6	— 1 30	— 6 90	— 18		
Kronen	\$ cts.	Kronen	\$ cts.	Kronen	\$ cts.
1	— 20 8	1 61 60	12 10		
2	— 40 9	1 81 70	14 11		
3	— 60 10	2 02 80	16 13		
4	— 81 20	4 03 90	18 15		
5	1 01 30	6 05 100	20 16		
6	1 21 40	8 06 —			
7	1 41 50	10 08 —			

Reichsra-
find als
lassenam
während
Amtsru-
aben. S
Rückzahl
Zweige
fügen di
nützung

Ein-
l. t. Post
nahme
Stimmung
Einzahlu
Grenzen
buch nimm
läßt. Au
schaften
Einleger

Als
desen M
Rein Ein-
buch auf
lassen; da
seinem G
Personen
lagen zu

Wer
legers —
lagebuch
Erleger.

Das
insolange
legers üb
der Einle
Einlagebu
Die Aut
a) in Ge
Erlegers,
Im ersten
der neuen
Einleger

Einle
Jede höhe
Betrages

Um d
1 K zu e
aufgelegt.
eingepägt
entsprech
Postfranko
Postämtern
zeichen geg
Frankomai
karte mit
besteht, so
Postparla

Österreichische Gulden.
1 Gulden (Flor.) =

ein- gezahlt	anzuwenden
Fl.	cts.
40	—
50	—
60	—
70	—
80	—
90	—
Fl.	cts.
60	30
70	35
80	40
90	45
100	50

in Rubel.
1 Rubel (R.) =

p.	Fløder	R ⁰	kop
3	40	—	16
3	50	—	20
4	60	—	24
4	70	—	28
8	80	—	31
2	90	—	35

p.	Strønen	R ⁰	kop
4	60	23	68
4	70	27	60
3	80	31	43
6	90	35	36
9	100	39	29

in Dollars.
1 Dollar (\$) =

Fl.	Dollar	\$	cts.
1	40	—	8
2	50	—	10
2	60	—	12
2	70	—	14
4	80	—	16
6	90	—	18

Fl.	Shronen	\$	cts.
1	60	12	10
1	70	14	11
2	80	16	13
3	90	18	15
5	100	20	16
6			
8			

Postsparkassen.

Sammelstellen. Alle Postämter in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern sind als Sammelstellen des k. k. Postsparkassenamtes eingerichtet und haben täglich während der für den Postdienst vorgeschriebenen Amtsstunden den Postsparkassendienst auszuüben. Sie nehmen Einlagen an, bewerkstelligen Rückzahlungen, erteilen Auskünfte über alle Zweige des Postsparkassendienstes und unterstützen die Einleger in jeder Hinsicht bei Benutzung dieser Anstalt.

Einleger und Erleger. Einleger der k. k. Postsparkasse kann Jedermann ohne Ausnahme werden, der den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bei einer Sammelstelle gegen Einzahlung eines innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen gehaltenen Betrages ein Einlagebuch nimmt oder durch einen Anderen nehmen läßt. Auch Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und juristische Personen sind berechtigt, Einleger der Postsparkassa zu werden.

Als Einleger hat derjenige zu gelten, auf dessen Namen das Buch ausgestellt wurde. Kein Einleger darf sich mehr als ein Einlagebuch auf seinen Namen nehmen oder nehmen lassen; dagegen steht es Jedermann frei, außer seinem Einlagebuch für andere ganz bestimmte Personen Einlagebücher zu nehmen und Einlagen zu leisten.

Wer zu Gunsten eines Anderen — des Einlegers — die erste Einlage leistet und das Einlagebuch mit seinem Namen unterfertigt, heißt Erleger.

Das Postsparkassenamt betrachtet den Erleger insoweit als ermächtigt, im Namen des Einlegers über das Guthaben zu verfügen, als nicht der Einleger seine eigene Unterschrift in das Einlagebuch bei einem Postamte aufnehmen läßt. Die Aufnahme der Unterschrift kann erfolgen: a) in Gegenwart und mit Zustimmung des Erlegers, b) ohne Intervention des Erlegers. Im ersten Falle bestätigt der Erleger die Echtheit der neuen Unterschrift, im zweiten Falle hat der Einleger seine Personidentität nachzuweisen.

Einlagen. Die geringste Einlage ist 1 K. Jede höhere Einlage muß ein Mehrfaches dieses Betrages sein.

Um das Sparen kleinerer Beträge als 1 K zu ermöglichen, sind „Postsparkarten“ aufgelegt. Postsparkarten sind Kartons mit einer eingeprägten Postfrankomarkte zu 10 h und dem entsprechenden Raum zur Aufklebung von weiteren Postfrankomarken; dieselben werden von allen Postämtern und Verschleißern von Postwertzeichen gegen Ertrag des Wertes der eingeprägten Frankomarkte verkauft. Ist eine solche Postsparkarte mit Postfrankomarken im Werte von 1 K besetzt, so wird sie von den Sammelstellen des Postsparkassenamtes als Einlage angenommen.

Von einem und demselben Einleger dürfen nur bis zu drei Postsparkarten während einer Woche entweder einzeln oder auf einmal zur Einlage gebracht werden.

Das Guthaben eines Einlegers an geleisteten Einlagen und kapitalisierten Zinsen darf zu keiner Zeit mehr als 2000 K betragen.

Der Einleger kann sich ein geheim zu haltendes „Lösungswort“ wählen. Dies hat die Wirkung, daß dann Rückzahlungen in gewöhnlichem Wege nur gegen Angabe dieses Lösungswortes erfolgen können.

Einlagen werden auch von den Landbriefträgern bis zum Höchstbetrage von 1000 K für jedes Einlagebuch und bei jedem Bestellungs-gange angenommen. Einlagen bis zum Betrage von 10 K sind gebührenfrei. Für Einlagen von mehr als 10 K ist eine Einsammlungsgebühr von 5 h zu entrichten.

Das k. k. Postsparkassenamt in Wien übernimmt von seinen Einlegern, sofern sie außerhalb Wiens domicilieren, Wechsel, Schecks, Anweisungen, Akkreditive, Rapons, Rechnungen und andere Forderungsdokumente, welche auf einen bestimmten Betrag lauten und in Wien zahlbar sind, zum kommissionsweisen Inlasso, und besorgt ferner die Auswechslung von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Noten dagegen, daß die Beträge dem Konto (Einlagebuch) eines Einlegers gutgeschrieben werden.

Empfangsbestätigungen. Außer der Eintragung, welche vom Postbeamten in das Einlagebuch gemacht wird, erhalten die Einleger, beziehungsweise Erleger, über jede Einlage von mehr als 100 K binnen 14 Tagen eine Empfangsbestätigung vom Postsparkassenamt in Wien.

Verzinsung. Die Einlagen werden von 2 K angefangen mit drei Prozent für die Zeit eines Jahres verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem 1. oder 16. Monatstage, der auf die Einlage folgt, und endet mit dem 15. oder letzten Monatstage, der dem Eintreffen der Kündigung beim Postsparkassenamt vorangeht.

Mit 31. Dezember eines jeden Jahres werden die erwachsenen Zinsen dem Kapitale zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Jedem Einleger wird vom Postsparkassenamt nach Jahreschluß, wenn das Zinsenguthaben 1 K oder mehr beträgt, eine zwei Monate gültige Zinsenanweisung, lautend auf sein mit 31. Dezember des Vorjahres erwachsenes Zinsenguthaben, zugewendet. Der Einleger soll dieses Zinsenguthaben bei einer beliebigen Sammelstelle gegen Abgabe der Zinsenanweisung innerhalb der zweimonatlichen Gültigkeitsdauer derselben in sein Einlagebuch eintragen lassen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer hat er zum Zwecke der Zinseneintragung sein Buch an das Postsparkassenamt einzusenden.

Kündigung. Der Einleger oder dessen Rechtsnachfolger ist berechtigt, die Rückzahlung eines Theiles der Einlage oder der ganzen Einlage durch die vorgeschriebene Kündigung zu jeder Zeit zu verlangen. Die Kündigung erfolgt auf einem Blatte aus dem Kündigungsheft, welches der Einleger gleichzeitig mit dem Einlagebuch unentgeltlich erhält. Diese Blätter sind nach der durch die darauf gedruckten Nummern bestimmten Reihenfolge loszutrennen, gehörig auszufüllen und unter Kuvert (kostenlos erhältlich, portofrei) an das k. k. Postsparkassenamt in Wien einzusenden.

Rückzahlung. Über die erfolgte Kündigung sendet das Postsparkassenamt dem Einleger, unter der von ihm angegebenen Adresse, eine zwei Monate gültige Zahlungsanweisung. Die Zusendung erfolgt in der Regel postwendend. Gegen Abgabe dieser vor dem Postbeamten mit der Unterschrift des Einlegers zu versehenden Zahlungsanweisung und gegen Vorweisung des Einlagebuches, in welchem der rückgezahlte Betrag vom Postbeamten eingetragen und vom Gesamtguthaben in Abzug gebracht wird, erfolgt sodann seitens der Zahlstelle die Rückzahlung an den Einleger.

Der Einleger oder Erleger kann eine ihm beliebige Person zur Behebung eines gekündigten Betrages ermächtigen. Hierzu dient die bei jedem Postamte unentgeltlich erhältliche Druckform, die gehörig auszufüllen und dann mit dem Einlagebuch und der Zahlungsanweisung dem Ermächtigten zu übergeben oder zu übersenden ist.

Rückzahlungen im kurzen Wege. Der Einleger (Erleger) kann die sofortige Rückzahlung von Beträgen von 2 K bis zu 40 K bei jedem Postamte erlangen, ohne daß vorher eine Kündigung an das Postsparkassenamt in Wien eingekündigt wird. Diese Rückzahlungen in kurzem Wege erfolgen an den Einleger (Erleger) gegen Einziehung der vorschriftsmäßig ausgefertigten Kündigung unter gleichzeitiger Abschreibung des Betrages im Einlagebuch.

Bei der Kassa des k. k. Postsparkassenamtes in Wien (Viberstraße) können bis auf weiteres Rückzahlungen von Postsparkasseneinlagen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages in kurzem Wege bewerkstelligt werden. Zu diesem Behufe ist das von dem zur Kündigung Berechtigten ausgefüllte und unterfertigte Kündigungsblatt mit dem Einlagebuche bei dem Kassaschalter einzureichen.

Bei Rückzahlungen im kurzen Wege sind die Kündigenden verpflichtet, über Verlangen ihre Personidentität vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Staatspapiergeschäft. Einleger (Erleger), welche einen entsprechenden Betrag beim k. k. Postsparkassenamt in Wien verfügbar haben, können jederzeit beim Amte den Ankauf von österreichischen Staatspapieren für ihre Rechnung verlangen. Das Kaufgesuch ist auf Druckform Nr. 22 auszufertigen und muß, sofern die anzukaufenden Staatspapiere beim Postsparkassenamt in Verwahrung bleiben sollen, ein Lösungswort enthalten. Hat der Einleger bezüglich seines Einlagebuches bereits ein Lösungswort, so ist dieses einzusetzen. Bei dem

ersten Ankauf muß dem Gesuche das Einlagebuch, bei jedem weiteren Ankauf ebenfalls das Einlagebuch, und wenn es sich um zu deponierende Staatspapiere handelt, auch das Rentenbuch beigelegt werden.

Kaufaufträge werden, wenn thunlich, noch am Tage ihres Einlangens beim Postsparkassenamt realisiert. Für die angekauften Effekten wird der amtlich notierte Warencurs vom Vollzugstage mit einem Zuschlage 2 per Mille der Kaufsumme, mindestens aber 40 h in Anrechnung gebracht.

Die angekauften Staatspapiere werden auf Verlangen des Einlegers entweder auf seine Kosten und Gefahr an die in dem Kaufgesuche angegebene Adresse versendet oder von Amtswegen kostenfrei und unter Garantie für Gattung, Stückzahl, Kuponausstand und eventuell auch Nummer (bei verlosbaren Papieren) aufbewahrt und es wird über dieselben dem Einleger vom Postsparkassenamt ein „Rentenbuch“ ausgefertigt und portofrei zugesendet.

Es können auch Staatspapiere, die der Einleger nicht durch das Postsparkassenamt hat ankaufen lassen, auf ein Rentenbuch eingelegt werden. Hierfür wird eine einmalige Gebühr von 2 per Mille des nach dem Warencurse der Wiener Börse vom Übernahmestage zu berechnenden Wertes der Effekten, mindestens aber 40 h berechnet.

Das Postsparkassenamt übernimmt es, Staatspapiere, welche aus dem Guthaben der Einleger angekauft wurden, bei der k. k. Staatsschuldenskasse in Wien zur Einkultierung einzureichen.

Die Kupons der gegen Rentenbuch deponierten Staatspapiere werden, ohne daß der Eigentümer in jedem einzelnen Falle darum anzusuchen braucht, bei Fälligkeit durch das Postsparkassenamt abgetrennt und eingelöst und die entfallenden Beträge den Rentenbuchbesitzern auf ihrem Einlagenkonto mit dem Fälligkeitstage gutgeschrieben. Über diese Beträge werden an die Einleger Kuponanweisungen hinausgegeben, auf Grund welcher sie den angewiesenen Betrag innerhalb der zweimonatlichen Gültigkeitsdauer der Anweisung bei irgend einer Sammelstelle in ihr Einlagebuch eintragen lassen können. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Eintragung nur durch das Postsparkassenamt in Wien gegen Einreichung des Einlagebuches.

Es steht dem Rentenbuchbesitzer frei, die fälligen Kupons der vom Postsparkassenamt in Verwahrung genommenen Staatspapiere in natura oder deren Erlös sich selbst oder dritten Personen übersenden zu lassen.

Der Eigentümer eines Rentenbuches kann jederzeit die Zusendung oder den Verkauf seiner deponierten Staatspapiere verlangen. Die diesbezüglichen Gesuche sind auf den Druckform Nr. 22 e, beziehungsweise Nr. 24 an das Postsparkassenamt zu richten. Dieselben müssen auch das Lösungswort und die eigenhändige Unterschrift des Gesuchstellers enthalten, und sind zusammen mit dem Rentenbuche, oder, wenn es sich um die Entschreibung bei dem Verkaufer erzielten Erlöses auf dem Einlagekonto handelt, auch noch mit dem Einlagebuch an das Postsparkassenamt einzusenden.

das Einlage-
ebenfalls das
um zu depo-
das Renten-

tunlich, noch
Postsparkassen-
kaufen Effekten
kurs vom Voll-
per Mille der
40 h in An-

ere werden auf
eder auf seine
dem Kaufge-
ndet oder von
Garantie für
and und even-
aren Papieren)
elben dem Ein-
ein „Renten-
i zugesendet.

piere, die der
arkassenamt hat
ntenbuch ein-
einmalige Ge-
dem Waren-
ernahmestage zu
en, mindestens

ibernimmt es,
Guthaben der
er l. l. Staats-
angeinzureichen.
Rentenbuch de-
ohne daß der
Falle darum
eit durch das
eingelöst und
Rentenbuch-
nto mit dem
n. Über diese
ger Kuponan-
Grund welcher
innerhalb der
r der Anwei-
elle in ihr Ein-
en. Nach Ab-
intragung nur
a Wien gegen

esitzer frei, die
arkassenante in
aatspapiere in
bst oder dritten

Rentenbuches
er den Verkauf
verlangen. Die
auf den Druck-
Nr. 24 an das
ieselben müssen
e eigenhändige
enthalten, und
tenbuche, oder,
des bei dem
dem Einlage-
Einlagebuche
zusenden.

Verkaufsaufträge werden, wenn tunlich, noch am Tage ihres Einlangens beim Postsparkassenamte realisiert. Für die verkauften Effekten wird der amtlich notierte Geldkurs der Wiener Börse vom Volltagstage unter Abzug von 2 per Mille von der Verkaufssumme, mindestens aber 40 h berechnet.

Porto- und Gebührenfreiheit. Die Korrespondenz der Einleger mit dem Postsparkassenamte sowohl als auch mit den Postämtern und Postdirektionen ist in jedem Falle, auch wenn es sich um eine rekommandierte Sendung handelt, portofrei.

Die an das Postsparkassenamt, die Postbehörden und ihre Organe gerichteten Eingaben der Einleger, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten in Angelegenheiten des Postsparkassendienstes, sowie die im Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 erwähnten Übertra-

gungsalte sind stempel- und gebührenfrei, ebenso sind die Zinsen von Einlagen von der Rentensteuer befreit. Die erlaufenden Zinsen der Einlagen sind aber in das allfällige Personaleinkommensteuer-Bekennnis einzustellen. Die Einlagebücher, sowie die für den Verkehr mit dem Postsparkassenamte benötigten Drucksorten werden den Einlegern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Amtsgeheimnis. Die Bediensteten des Postsparkassenamtes und der Sammelstellen sind verpflichtet, das Geschäfts- und Dienstgeheimnis zu wahren, und es ist ihnen strenge unterzagt, an dritte Personen Auskünfte welcher Art immer in Betreff der Namen der Einleger oder Einzahlender, der eingelegten oder zurückgezählten Beträge oder der Höhe des Guthabens zu erteilen.

Es darf daher jeder Einleger auf die strengste Geheimhaltung mit vollem Vertrauen rechnen.

Steuer- und Gebührenleistung durch die Postsparkassa.

Mittels der bei allen Postämtern und Markenverschleißstellen erhältlichen, eigenen Einzahlungsscheine (weiße Formulare mit rotem Druck per Stück 2 h) können Barzahlungen, mit Ausnahme der Banzahlungen, an die l. l. Steuerämter (und an die jeweilig im Verordnungswege verlaublichen Kassen) durch jedes österreichische Postamt geleistet werden.

Kontoinhaber im Scheckverkehr des Postsparkassenamtes können ihre Zahlungen statt in Barem auch in der Weise leisten, daß sie zugleich mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Einzahlungsscheine einen auf den gleichen Betrag lautenden Scheck mit der Disposition zur Honorierung des Einzahlungsscheines an das Postsparkassenamt in Wien einsenden.

Der zur Zahlung bestimmte Erlag wird nur dann vom Postamte angenommen, wenn der Einzahlungsschein in den als Empfangs-, Erlags- und Buchungsschein bezeichneten Teilen so vollständig ausgefüllt ist, daß er sämtliche nach dem daselbst enthaltenen Vorbunde geforderten Angaben in lesbarer Schrift enthält und im Ansätze des Betrages weder Radierungen noch Korrekturen aufweist.

Als wirksame Zahlung gilt der mittelst des Einzahlungsscheines bei der Post bewirkte Erlag nur dann, wenn

- die Kassa, an welche gezahlt wird, zur Übernahme der beabsichtigten Zahlung berechtigt ist;
- alle mit der vom Zahler beabsichtigten Leistung etwa verknüpften Vorbedingungen

(Beibringung von Erlagsdokumenten, Erklärungen oder Anmeldungen) erfüllt sind, und

- die Kassa durch die im Einzahlungsschein ersichtlich gemachten Merkmale in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise in die Lage gesetzt ist, den Erlag in der vom Zahler beabsichtigten Weise zu verrechnen.

Es liegt deshalb im eigenen Interesse des Zahlers, im Einzahlungsscheine seine Adresse deutlich ersichtlich zu machen, insbesondere aber unter der Rubrik: „Ausführliche Bezeichnung der Gattung und Art der beabsichtigten Leistung“ alle für die Kassa wichtigen Verrechnungsmerkmale: n. zw. Gegenstand der Zahlung, sowie Datum und Zahl der die Zahlungsleistung begründenden Dokumente besonders ausführlich anzugeben und falls mit der Zahlung die Einzahlung besonderer Erlagsdokumente oder Erklärungen verknüpft sein sollte, die bereits eingegangenen Dokumente ausdrücklich anzuführen.

Sind die vorsehend verzeichneten Bedingungen erfüllt, so erhält der Zahler von dem Steueramte (der Kassa) eine mit den Verrechnungsdaten versehene amtliche Bestätigung zugesendet.

Kann aber der bewirkte Erlag noch nicht als wirksame Zahlung anerkannt werden, so werden dem Zahler die diesfalls obwaltenden Hindernisse vom Steueramte (der Kassa) bekanntgegeben und der eingezahlte Betrag insoweit, als diese Hindernisse nicht behoben sind, bloß als in vorläufiger Verwahrung der Kassa befindlich behandelt.

Belehnung von Effekten.

Das Postsparkassenamt gewährt Darlehen auf einseitliche Renten, österreichische Renten und jene österreichischen Wertpapiere, deren Belehnung der Österreichisch-Ungarischen Bank notenmäßig gestattet ist. Die Bestimmungen über die Gewährung der Darlehen sind den diesbezüglichen Vorschriften der Österreichisch-Ungarischen Bank nachgebildet. Darlehen bis zum

Betrage von 25.000 K werden auf Verlangen sofort erteilt. Bei höheren Darlehen wird dem Einreicher der Tag, an dem das bewilligte Darlehen behoben werden kann, bekanntgegeben. Befinden sich die Wertpapiere beim Postsparkassenamte in Verwahrung, so ist das Rentenbuch der Kasse zu übergeben.

Die Höhe des Darlehenszinsfußes wird vom Postsparkassenamte festgesetzt. Tritt eine Zinsfußveränderung ein, so findet der veränderte Zinsfuß auch auf alle ausstehenden Darlehen ohne Unterschied der Verfallszeit Anwendung.

Bei Kursrückgängen hat der Schuldner, sobald der Kurs der verpfändeten Wertpapiere

auf neun Zehntel des zur Zeit der Verpfändung bestandenen Kurswertes herabsinkt, ohne jede Aufforderung seitens des Postsparkassenamtes entsprechende Deckung, beziehungsweise Abschlagszahlung zu leisten, widrigenfalls das Darlehen zur Gänze fällig wird und das Postsparkassenamt berechtigt ist, das Pfand zu veräußern.

Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamtes.

Der Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamtes besteht darin, daß auf das Konto eines Teilnehmers bei der Kasse des Postsparkassenamtes, sowie bei allen Postämtern (Sammelstellen) der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Geldbeträge eingelegt und von dem so entstandenen Guthaben durch den Kontoinhaber jederzeit mittels Schecks Beträge zur sofortigen Rückzahlung angewiesen werden können.

Die Teilnahme an diesem Verkehre wird vom Postsparkassenamte gegen Erlag einer Stammeinlage bewilligt. Das Postsparkassenamt eröffnet jedem Teilnehmer ein Konto.

Die Verständigung über alle Einlagen und Rückzahlungen erfolgt durch die Kontoauszüge, welche den Teilnehmern jeden Tag, an dem eine Amtshandlung auf dem Konto vorgenommen wurde, vom Postsparkassenamte zugestellt werden.

Eine Beschränkung in Höhe der Einlage oder des Guthabens eines Teilnehmers findet nicht statt.

Der Beitritt zum Scheckverkehre ist auf der bei jedem Postamte unentgeltlich erhältlichen Druckform (Nr. 37 a) zu erklären und um Eröffnung eines Kontos, sowie Übersendung eines Scheckheftes samt einer entsprechenden Anzahl von Erlagscheinen unter gleichzeitiger Einsendung des hierfür entfallenden Betrages (3 K für das Scheckheft und 2 h pro Erlagschein) beim Postsparkassenamte in Wien anzufordern.

Dem Postsparkassenamte steht das Recht zu, die Aufnahme in den Scheckverkehr ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Wird die Aufnahme bewilligt, so eröffnet das Postsparkassenamt dem Gesuchsteller ein Konto und übersendet ihm die bestellten Scheckhefte und Erlagscheine, sowie drei Exemplare der Druckform Nr. 37 h.

Letztere dienen dazu, um dem Postsparkassenamte die Unterschriften derjenigen Personen bekanntzugeben, welche berechtigt sein sollen, Schecks auszustellen, d. h. über das jeweilig vorhandene Guthaben zu verfügen. Sie sind dem Bordrucke entsprechend auszufertigen und sodann an das k. k. Postsparkassenamt in Wien zurückzusenden. Die Einsendung hat auch dann zu geschehen, wenn außer dem Kontoinhaber niemand zur Zeichnung berechtigt ist.

Die mitgeteilten Unterschriften bleiben so lange gültig, bis dem Postsparkassenamte eine gegenseitige Verfügung des Kontoinhabers zukommt.

Die Stammeinlage, welche bis auf weiteres mit 100 K festgesetzt wurde, ist innerhalb eines Monats nach Bewilligung der Aufnahme in den Scheckverkehr zu erlegen. Erfolgt der Erlag während dieser Frist nicht, so wird das Konto wieder gelöscht.

Die Stammeinlage bleibt bei dem Postsparkassenamte insoweit hinterlegt, als der Kontoinhaber dem Scheckverkehr als Teilnehmer angehört. Über die Stammeinlage kann während der Leihhaberschaft am Scheckverkehre nicht verfügt werden; sie ist im Falle des Ausscheidens aus dem Verkehre nur gegen 15tägige Kündigungsfrist rückzahlbar.

Die Einlagen im Scheckverkehre können auf mehrfache Art bewerkstelligt werden, und zwar:

- a) mittels der Erlagscheine;
- b) mittels Postanweisungen;
- c) durch Gutschriften im Clearingverkehre;
- d) durch Gutschrift der Eingänge aus dem vom Postsparkassenamte für den Kontoinhaber zc. besorgten Geschäften.

Alle übrigen ausführlichen Bestimmungen siehe die bei jedem Postsparkassenamte erhältliche „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkasse.“

Seit 17. Juli 1911 besteht ein Abkommen zwischen der k. k. Postsparkasse und dem bosnischen Postsparkassenamt in Sarajewo, demzufolge jeden Inhaber eines Scheckkontos bei einer dieser Anstalten Beträge auf sein Konto bei der anderen Anstalt überweisen kann. Zur Erteilung des Zahlungsauftrages ist ein gewöhnliches Scheckblankett zu verwenden, dem die Ordre beizulegen ist.

„Zur Ueberweisung auf das Konto bei dem bosn.-herz. Postsparkassenamte Nr. . . . des A. B. in N.“

Die Durchführung erfolgt gegen Anrechnung der im internen österreichischen Verkehre für provisionspflichtige Auszahlungen festgesetzten Gebühren.

Die Verständigung der Kontoinhaber über die durchgeführten Überweisungen im Wechselverkehre mit dem bosnisch-herzegowinischen Postsparkassenamt erfolgt in der üblichen Weise durch den Kontoauszug und zwar unter Beilegung des Schlagwortes „Bosnien“. Bei den Gutschriftenposten wird dem Kontoauszug zur Orientierung des Kontoinhabers ein die näheren Daten der Ueberweisung enthaltender Beleg beigegeben.

Allgemeine Bestimmungen für die Benützung des k. k. Staats Telegraphen.

Die Benützung der k. k. Staats Telegraphen-Anstalt steht innerhalb der gesetzlichen Normen jedermann frei.

Privat-Telegramme, deren Inhalt für die Ordnung des Staates gefährlich sein könnte oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßt, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Niederschrift der Telegramme, die von der Beförderung ausgeschlossen werden, darf dem Einreicher nicht zurückgestellt werden. Jedoch ist dem Einreicher dem Adressaten oder deren Bevollmächtigten über Verlangen eine Abschrift der Originalniederschrift auszustellen. Der Inhalt aller Telegramme steht unter dem gleichen Schutz wie das Briefgeheimnis.

Sowohl Absender wie Adressat eines Telegrammes oder deren Bevollmächtigte können auf telegraphischem oder postalischem Wege hinsichtlich dieses Telegrammes durch Vermittlung des Aufgabes- oder Ankunfts-Telegraphenamtes Auskünfte einholen oder Weisungen erteilen lassen. Der Absender wie der Adressat eines Telegrammes oder deren Bevollmächtigte sind berechtigt, die Einsichtnahme in die Originalniederschrift zu verlangen und sich gegen Bezahlung der fixierten Gebühr beglaubigte Abschriften des Originaltelegramms oder der etwa ausbewahren Ankunftsanfertigung anfertigen zu lassen. Zu diesem Zwecke ist jedoch ein schriftliches Ansuchen bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion einzubringen, das die Merkmale des betreffenden Telegrammes (Bezeichnung des Aufgabesamtes, Tag der Aufgabe, Adressat, Inhalt und Unterschrift) enthalten muß. Bei Radiotelegrammen erlischt das Recht Auskünfte, Einsichtnahme oder Abschrift zu verlangen zwölf Monate nach der Aufgabe. Für die Abschrift eines Telegrammes sind für je 100 Wörter oder einen Bruchteil davon 50 h zu entrichten.

Die Telegraphenverwaltung übernimmt für die ihr zur Beförderung oder Bestellung übergebenen Telegramme keinerlei Verantwortung; sie kommt auch nicht für Nachteile auf, die durch im Telegraphendienst vorkommende Zufälle oder Übersenzen veranlaßt werden.

Über Beschwerden entscheidet die Post- und Telegraphen-Direktion. Gegen den von ihr erfolgten Bescheid ist innerhalb 4 Wochen vom Zustellungstag an dem Beschwerdeführer eine Berufung an das Handelsministerium möglich, die bei jenem Amt einzureichen ist, von dem der erste Bescheid erfolgte.

Die Niederschrift eines aufzugebenden Telegrammes muß in deutlich lesbaren lateinischer oder deutscher Schrift und mit solchen Schriftzeichen geschehen, die durch den Telegraphen wiedergegeben sind. Streichungen, Überschreibungen, Zusätze sind zu vermeiden und müssen auf Verlangen des Amtsborganes in der Originalniederschrift besonders bestätigt werden. Für diese ist ein Exemplar der um 2 h erhöhten Klankette zu bewahren, auf das auch ein auf anderem Papier geschriebener Telegrammentext aufzulegen ist. Für Telegramme mit gekundeter Abrechnung werden besondere Blöcke mit 100 Blankseiten für den Preis von 7 K auszugeben.

Für den Telegraphenverkehr dienen folgende Schriftzeichen in großen und kleinen Lettern, die bei Abfassung der Niederschriften zu benützen sind: a, b, c, ch (ein Buchstabe), d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z ä, á, â, ä, ö, ü, und die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10. Werden römische Ziffern vorgeschrieben, so ist dies im Telegramm durch den Beisatz „römisch“ anzudeuten. An Unterscheidungszeichen kommen zur Anwendung der Punkt, Beistrich, Strichpunkt, Doppelpunkt, das Fragezeichen, Ausrufungszeichen, Apostroph, der Bindestrich, die Klammer, der Bruchstrich und die Unterstreichung.

Der Text des Telegrammes setzt sich zusammen aus der Adresse, dem eigentlichen Inhalt, der Unterschrift und endlich aus besonderen Weisungen über die Beförderung, die, mit allgemein eingeführten Zeichen am Kopfe oder auch am Ende der Niederschrift beizusetzen sind.

Die konventionellen Zeichen sind: D = Dringendes Privat-Telegramm, RPX = Bezahlte Antwort x Worte, RPDx = dringende Antwort bezahlt, x Wörter, TC = kottationiertes Telegramm, PC = telegraphische Empfangsanzeige, PCD = Dringende telegraphische Empfangsanzeige, PCP = postalische Empfangsanzeige, FS = nachzusendendes Telegramm, MP = zu eigenen Händen des Adressaten, J = bei Tag zustellen, TR = telegraphischer Lagernd, GP = postlagernd, GPR = postlagernd rekommandiert, TMx = alle Adressen übermitteln, — Post, PR = Post rekommandiert, — Eilbote, XP = Bote bezahlt, xPFR = Bote bezahlt x Fr., XPT = Bote bezahlt, Botenlohn telegraphisch anzeigen, XPP Bote bezahlt, Botenlohn brieflich anzeigen, RO = offen zu bestellendes Telegramm, und zählen für je ein Wort. Da es gestattet ist, einen Text an mehrere am Bestimmungsort geltende Adressen zu richten, sind bei jeder Adresse alle Weisungen oder jene, die für die einzelne Adresse beachtet werden soll, beizusetzen.

Adresse. Die Adresse (mindestens zwei Worte, Name, Bestimmungsort) soll bei Telegrammen nach größeren Städten die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in

Ermauglung dessen die Berufsart des Adressaten enthalten. Nach kleinen oder weniger bekannten Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage notwendig. Die Adresse ist in französischer oder in der Sprache des Adresslandes zu schreiben. Der Name des Bestimmungs-Telegraphenamtes muß in der Adresse als letztes Wort gesetzt sein.

Wenn im Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station ab anzugeben. Solche Telegramme sind so auszufertigen, daß nach der Art der Weiterbeförderung zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen ist, z. B. Vöte (oder Post), Max Müller, Praterstraße 3. Wien.

Telegramme mit abgekürzter oder chiffrierter Adresse. Wünscht ein Adressat, daß die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer nur dem Aufgeber und der Telegraphen-Adressstation verständlichen Adresse aufgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung einer Registrirungsgebühr eine eigene Chiffre-Adresse zugewiesen, welche er seinem Korrespondenten bekanntzugeben hat. Die mit einer derartigen Chiffre-Adresse einlangenden Telegramme werden von der Adressstation bei der Zustellung mit der wirklichen Adresse des Empfängers versehen.

Der Telegrammtext kann in „offener“ oder „geheimer“ Sprache niedergeschrieben sein. Offene Sprachen sind:

Deutsch, böhmisch, italienisch, kroatisch, polnisch, rumänisch, ruthenisch, serbisch, slowakisch, slovenisch, ungarisch, arabisch, armenisch, bulgarisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, japanisch, kleinrussisch, lateinisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, russisch, schwedisch, slawonisch, spanisch, türkisch, anamitisch, luxemburgisch.

Die Anwendung von Handelsmarken, von Buchstaben, welche die Zeichen des allgemeinen Handelskodes repräsentieren und in den semaphorischen Telegrammen angewendet werden, dann von abgekürzten Ausdrücken, welche in der gewöhnlichen oder in der Handelskorrespondenz gebräuchlich sind, ist zulässig. Dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Worten sind nicht gestattet.

Jedoch muß der Text in einer der für die telegraphische Korrespondenz zugelassenen Sprachen allgemein verständlichen Sinn geben, da sie sonst als in geheimer Sprache abgegeben betrachtet und berechnet werden.

Die geheime Sprache zerfällt in die verabredete und in die chiffrierte. Die verabredete Sprache ist jene, welche sich aus Worten zusammensetzt, deren jedes einzelne eine selbständige Bedeutung hat, deren Sätze aber für die Telegraphen-Stationen unverständlich sind. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehrerer der folgenden Sprachen, und zwar der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, lateinischen, portugiesischen oder spanischen Sprache entnommen sein. Der Text eines Privattelegrammes kann nur dann in geheimer Sprache abgefaßt werden, wenn dies in der Bestimmungsstation zulässig ist.

Die chiffrierte Sprache ist diejenige, welche 1. aus einzelnen arabischen Ziffern oder aus Gruppen oder Serien von Ziffern oder 2. aus einzelnen Buchstaben oder Gruppen oder Serien von Buchstaben mit geheimer Bedeutung oder 3. aus Wörtern, Namen, Ausdrücken oder Buchstabenverbindungen, welche den für die offene Sprache oder für die verabredete Sprache festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen, gebildet ist; die Vermengung von Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung im Text eines und desselben Telegramms ist nicht gestattet. Die Ziffern oder Buchstabenverbindungen werden für ebensovielen Tarwörter gezählt, als sie je fünf Ziffern oder Buchstaben enthalten. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter Text ist unzulässig. Die Unterschrift kann beliebig gekürzt oder auch ganz weggelassen werden.

Die Legalisierung der Unterschrift in Telegrammen kann über Verlangen des Absenders aufgenommen werden. Die Legalisierung der Unterschrift kann man entweder wörtlich oder mittels der Formel befördern lassen: Unterschrift legalisiert durch

Die Legalisierung kann nur dann als vollständig angesehen werden, wenn sie von einem k. k. Gerichte oder von einem k. k. Notar vollzogen worden ist.

Die Legalisierung ist in der Weise, wie sie übermittelt wird, bei der Zahlung der tarpflichtigen Wörter mitzurechnen; dieselbe wird nach der Unterschrift des Telegramms beigefügt.

Die für ein Telegramm zu entrichtende Gebühr wird durch die Wortzählung ermittelt, welche in folgender Weise geschieht:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluß der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkte 5 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigefügte Bezeichnung des Beförderungsweges.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen und im außereuropäischen Verkehr auf 15 Schriftzeichen festgesetzt; der Überschuß, immer bis zu weiteren 15 Buchstaben

gilt ebenfalls für ein Wort. Ebenso durch einen Bindestrich getrennte Wortteile werden für ebensovielen Wörter gezählt, als daraus entstanden sind. Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Abänderungen von Wörtern sind nicht gestattet. — Die Bezeichnung der Adressstation im Kopf (nicht im Text) zählt stets nur als ein Wort.

3. Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Ebenso Unterstreichungszeichen, Parenthese (beide Klammern) und Ausführungszeichen (beide Paare).

4. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Gedankenstriche, welche zur Trennung von verschiedenen Wörtern und Gruppen des Telegrammes dienen und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Interpunktionszeichen, Apostrophe und Bindestriche werden im europäischen Verkehre nur dann übermittelt, wenn der Absender des Telegramms dies ausdrücklich verlangt. Wenn Interpunktionszeichen, statt einzeln angewendet zu werden, in unmittelbarer Aufeinanderfolge wiederholt erscheinen, so werden sie wie Zifferngruppen taxiert. Die Berücksichtigung dieser Zeichen ist für die außereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.

5. Ziffern und Buchstabengruppen werden für ebensoviel Taxwörter gezählt, als sie je fünf Ziffern oder Buchstaben enthalten.

6. Punkte, Beistriche und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, werden für je eine Ziffer gezählt.

7. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

8. Bei gemischten Telegrammen werden, wenn dieselben zum Theile in offener, zum Theile in verabredeter Sprache abgefaßt sind, die in offener Sprache abgefaßten Partien als in verabredeter Sprache abgefaßt behandelt, während bei den zum Theile in offener, zum Theile in chiffrierter Sprache abgefaßten Telegrammen jede Partie nach den diesfalls geltenden Regeln behandelt wird.

9. Die oben angeführten üblichen Zeichen für die Weisungen über Beförderung und Behandlung der Telegramme werden für je ein Wort gezählt.

10. Der Name der Aufgabestation, sowie die Aufgabezeit des Telegramms werden dem Adressaten von amtswegen mitgeteilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

Die Aufgabe der Telegramme kann bei allen Telegraphenämtern und bei den Eisenbahn Telegraphenstationen geschehen oder auch durch Hinterlegung in die Briefkästen der stabilen oder fahrenden Postämter in Wien, insbesondere durch Ablage in die roten Sammelkästen der Rohrpost. Eine Bestätigung über persönliche Einreichung eines Telegramms wird nur über besonderes Verlangen des Aufgebers gegen eine Gebühr von 10 k ausgestellt.

Die Frankierung nicht persönlich abgegebener Telegramme kann durch Briefmarken geschehen; gar nicht oder ungenügend frankierte Telegramme gelangen nicht zur Absendung.

Rückvergütung der Gebühren findet statt: Wenn durch Verschulden des Amtes das Telegramm gar nicht oder wenn das Telegramm dem Adressaten erst zugestellt wurde nach Ablauf von: 1. zwölf Stunden, wenn es sich um ein zwischen zwei benachbarten oder durch direkte Linien verbundenen europäischen Ländern gewechseltes Telegramm handelt; 2. 24 Stunden, wenn es sich um ein zwischen zwei anderen Ländern Europas (inbegriffen Algier, Tunis, das kaukasische Rußland und die asiatische Türkei) oder um ein zwischen zwei benachbarten oder durch direkte Linie verbundenen, außereuropäischen Ländern gewechseltes Telegramm handelt; 3. dreimal 24 Stunden in allen anderen Fällen; für kollationierte Telegramme, die ihren Zweck nicht erfüllt haben; die Taxe für jedes ausgelassene Wort, wenn sie sich auf mindestens 1 K beläuft; dann die Nebengebühr für einen nicht geleisteten Spezialdienst; ferner für die bezahlte Dienstinotiz wegen eines im Dienste unterlaufenen Fehlers; für die vorausbezahlte und vom Adressaten nicht benötigte Antwort; für die infolge Unterbrechung eines telegraphischen Weges nicht ausgeführte elektrische Beförderung des Telegrammes; für jedes auf Grund amtlicher Verfügung aufgehaltene Telegramm.

Stempelpflichtige Telegramme. An österreichische Behörden gerichtete, stempelpflichtige Eingaben, als: Gesuche, Reklame u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabestation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen dadurch erfüllt, daß die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Aufgabe des letzteren eine seinen Inhalt vollständig oder auszugsweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einreicht. Bei ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Behörden mit der bezüglichen Landes-Stempelmarke oder in Baarem. Bei Telegrammen mit bezahlter Antwort ist die Anzahl der für die Antwort vorausbezahlten Taxwörter vom Absender anzugeben; vor der Adresse ist die Angabe RP 15 oder „Antwort bezahlt 15“ oder „Reponse payée 15“ zu setzen. Auch für nachzusendende Telegramme (RS) kann die Antwort bezahlt werden.

Wenn der Absender eine dringende Antwort bezahlen will, so hat er vor die Adresse (RPD 15) oder „Reponse payée urgente 15“ oder „dringende Antwort bezahlt 15“ zu setzen und für die frankierte Wortzahl die Tage eines dringenden Telegrammes zu entrichten.

Die Bestimmungsstation stellt dem Adressaten gleichzeitig mit dem eingelangten Telegramme eine amtliche Anweisung aus, welche demselben das Recht einräumt, unentgeltlich in den Grenzen der im Vorhinein bezahlten Tage ein Telegramm nach einem beliebigen Orte abzusenden. Diese Anweisung ist innerhalb 6 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

Hat der Adressat von der Antwortanweisung keinen Gebrauch gemacht oder deren Annahme verweigert, so wird die für die Antwort vorausbezahlte Gebühr über Ersuchen des Absenders zurückerstattet, wenn die Anweisung vor Ablauf einer Frist von drei Monaten zurückgestellt wird. Das bezügliche Ansuchen ist bei dem Aufgabeamte zu überreichen.

Die Route, auf welcher ein Telegramm befördert werden soll, kann vom Absender ausdrücklich bestimmt werden und muß eingehalten werden, wenn nicht Unterbrechungen oder Störungen der Leitungen es unmöglich machen.

Verichtigungs-Telegramme oder ergänzende Telegramme und überhaupt jede Mitteilung, welche anlässlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, sind als Privat-Telegramme anzusehen und als solche zu bezahlen.

Die Verichtigung oder Wiederholung schon beförderter Telegramme kann auch im Wege der Post durch Vermittlung der Aufgabs- und der Ankunfts-Telegraphenämter veranlaßt werden. Die Tage wird auf Grund einer in der gewöhnlichen Weise einzubringenden Reklamation zurückerstattet, wenn die Mitteilung durch einen solchen Umstand veranlaßt wurde, welcher nach den bestehenden Bestimmungen den Gebührenerfaz begründet.

Kollationierte Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms hat das Recht, die Kollationierung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe TC oder „Kollationiert“ „Kollationnement“ setzt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig kollationiert, d. h. zurücktelegraphiert. Die Gebühr für die Kollationierung beträgt ein Viertel der Tage mehr als für ein gewöhnliches Telegramm.

Nachgesendet werden Telegramme

a) **Über Verlangen des Absenders.** Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: FS oder „nachzusenden“ oder „faire suivre“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dasselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse weiter befördert. Die neue Adresse wird nach der ersten Adresse beigefügt und bei der Wortzählung für die neue Beförderungsstrecke mitgezählt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis an die letzte Adresse befördert. Die Nachsendung kann nur innerhalb der Grenzen Europas verlangt werden. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben. Wenn die Zustellung eines nachgesendeten Telegramms nicht bewirkt werden kann, so wird dasselbe amtlich in Verwahrung genommen und zurückgemeldet. In diesem Falle hat der Absender die Gebühren zu tragen.

b) **Über Verlangen des Adressaten.** Mit diesem persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu stellenden Ansuchen wird die Verpflichtung übernommen, die entfallenden Gebühren zu begleichen.

Gebühren für die Weiterbeförderung mit der Post. Telegramme, welche mit der Post weiter zu befördern oder „Poste restante“ zu hinterlegen sind, werden, wenn sie die Bezeichnung „Post“ tragen und der Ort, nach welchem das Telegramm befördert werden soll, im selben Lande (Verwaltungsgebiet) wie das Abgabs-Telegraphenamt gelegen ist, als portofreie Briefe behandelt; für Telegramme, welche mittelst Post nach einem Orte, welcher nicht in demselben Lande (Verwaltungsgebiete) wie das Telegraphenamt gelegen ist, weiterzubefördern sind, wird vom Absender eine Gebühr, gleich dem in derselben Relation für einen gewöhnlichen Brief entfallenden Briefporto (von 10, 15 oder 25 h) eingehoben; Telegramme, welche die Angabe „Post rekommandiert“ oder „Poste recommandée“ oder „(PR)“ enthalten, sind der Post als rekommandierte Briefe zu übergeben und unterliegen einer Zuschlaggebühr von 25 h.

Die Telegraphenstation, von welcher ab die Postbeförderung eintreten soll, ist in der vorgeschriebenen Weise genau anzugeben.

Gebührenaussgleichung. Gebühren, welche für beförderte Telegramme irrtümlich zu wenig erhoben worden sind, oder vom Adressaten nicht eingehoben werden konnten, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Vorgebühren werden dem Absender von Amts wegen, in Postmarken entrichtete dagegen nur über besonderes Ansuchen zurückerstattet.

Botengebühr. Für die Zustellung von Telegrammen nach Ortschaften außerhalb des Stationsortes mittelst Boten wird die Botengebühr im internen österreichischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina bei der Zustellung vom Adressaten eingehoben, kann aber über Verlangen des Absenders auch von diesem bezahlt werden, in welchem Falle bei der Aufgabs eines Telegramms ein entsprechender Sicherstellungsbetrag zu erlegen ist, über welchen nach Einlangen der amtlichen Nachricht betreffend die Höhe der Botengebühr abgerechnet wird. Die Bekanntgabe der Botengebühr erfolgt brieflich und kostenlos. Der Absender kann auch die telegraphische Vermittlung dieser Nachricht verlangen, wofür bei der Aufgabs die Gebühr für ein fünf-wortiges Telegramm 60 h eingehoben werden. Die Telegramme sind im ersten Falle mit dem Vermerk („Xpp oder Bote bezahlt, Post“), im zweiten Falle mit dem Vermerk („Xpt oder Bote bezahlt, Telegraph“) zu versehen.

Gebühren-Berechnung. Im Verkehre von Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Liechtenstein und Deutschland für jedes Wort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern je 6 h, mindestens jedoch 60 h.

Im europäischen Verkehre, ferner mit Algier, Tunis, Tripolis, dem kaukasischen Rußland, der asiatischen Türkei, den Küstenstrichen von Marocco, Senegal, Sudan (französisch) und den dem europäischen Tarifungsverfahren beigetretenen Ländern an der Westküste von Afrika wird eine Grundtaxe von 60 h für jedes Telegramm und die für jedes Wort entfallende Worttaxe entrichtet.

Gebühren für Telegramme im europäischen Verkehre

(d. i. Europa, mit Algier, Tunis, Tripolis, des kaukasischen und transkaspischen Rußland, der asiatischen Türkei, den Küstenstrichen von Marokko (Tanger), Französisch-Sudan, sowie den Ländern an der Westküste von Afrika.

Nebst der Grundtaxe per 60 h wird für jedes Textwort die folgende Worttaxe eingehoben.

Bei Telegrammen in offener Sprache wird jedes Wort bis zur Länge von 15 Buchstaben und jede Zahl oder Buchstabengruppe bis zu 5 Ziffern oder 5 Buchstaben als ein Wort gezählt; bei Telegrammen in verabredeter (geheimer Sprache) darf die Länge eines Wortes 10 Buchstaben nicht überschreiten.

Die Gebühren werden in Kronenwährung berechnet und sind im folgenden in S. ellern angesetzt.

Abkürzungen: (D.) = dringendes Telegramm. (R. O.) = offen zu bestellendes. (M. T.) = zu eigenen Händen. In den Ländern, wo solche nicht zulässig, ist dies angegeben.

Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Fürstentum Liechtenstein* (D) (RO) (MP) (keine Grundtaxe) Tarzminimum 60 h	6	Luxemburg (RO nicht), Tarzminimum K 1	18
Algier, Tarzminimum K 1	26	Malta (D, RO und MP nicht)	33
Andorra, siehe Frankreich.		Marokko (Tanger) (RO und MP nicht), Tarzminimum K 1	41
Azorische Inseln	89	Monaco, Tarzminimum K 1	16
Belgien	16	Montenegro (RO nicht)	10
Bulgarien und Ostrumelien, via Rumänien.		„ im Grenzverkehr, Tarzminimum K 1	10
Serbien ob. Bosnien, Tarzminimum K 1 30 h.	13	Niederlande	16
Corfica, siehe Frankreich.		Norwegen, Tarzminimum K 1	28
Dänemark, Tarzminimum K 1	18	Portugal	29
Deutschland (keine Grundtaxe)*	6	Rumänien	7
England, siehe Großbritannien.		Rußland (RO nicht) D nur nach Städten zulässig, europäisches, und Kaukasus im Grenzverkehr	16
Färöer (Inseln)	75	„ im übrigen Verkehre	24
Frankreich mit der Insel Corfica, Monaco und der Republik Andorra, Tarzminimum K 1	16	Rußland, asiatisches, siehe außereuropäischen Verkehre.	
Gibraltar (MP u. RO nicht)	29	San Marino, siehe Italien.	
Griechenland und zwar: Corfu	19	Schweden, Tarzminimum K 1	21
„ Festland und die Inseln Cudba und Poros	24	Schweiz (D nicht)	8
„ die anderen Inseln	27	„ im Grenzverkehr	5
Großbritannien (D, MP und RO nicht), Tarzminimum K 1	23	Serbien	6
Island (Insel) (D, RO MP), Tarzminimum K 1	108	Spanien mit den Balearen und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika	25
Italien u. San Marino	14	Tanger siehe Marokko.	
„ im Grenzverkehr	8	Tripolis (MP nicht)	67
Kanal-Inseln, siehe Großbritannien	26	Tunis	26
Kanarische Inseln (Afrika) (MP nicht)	85	Türkei, (MP. nicht) europäische	28
Kreta	36	„ asiatische und Inseln	39

In Aufgabsländern, welche mit * bezeichnet sind, wird keine Grundtaxe eingehoben, jedoch wird für jedes Telegramm mindestens, unabhängig von der entfallenden Worttaxe, eine Gebühr von 94 Heller berechnet.

Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern

(d. i. Afrika, Amerika, Asien und Australien sammt Ozeanien)

auf dem billigsten, beziehungsweise gebräuchlichsten Wege.

Bei Telegrammen in offener Sprache wird jedes Wort bis zu 15 Buchstaben und jede Zahl oder Buchstabengruppe bis zu 5 Ziffern oder 5 Buchstaben als ein Wort gezählt. Bei Telegrammen in geheimer Sprache darf die Länge eines Wortes 10 Buchstaben nicht überschreiten.

In S. ellern K. W.	
Abessinien	195
Ägypten (RO, MP und FS nicht):	
I. (Unt.-Ägypten, nördl. v. Cairo einschl. Cairo)	125
II. (von Cairo einschl. Wadi Halfa)	140
III. (südl. von Wadi Halfa)	165
Suakin in Arabien	165
Äthiopien (D nicht)	450
Algerien (siehe europäischer Verkehre).	
Annam (siehe Französisch-Indochina).	
Arabien:	
Aden und die Insel Perim (RO, MP nicht)	250
Seydel	
Yemen und Insel Camaran (RO, MP nicht)	325
Argentinische Republik (TMx nicht, MP, RO)	483
Ascension (Himmelfahrts-Insel) (D, RO und MP nicht)	318
Australien:	
Victoria	375
Süd- und West-Australien	375
Neu-Südwaies, Queensland und Tasmanien, Neu-Seeland	375
Neu-Galedonien	460

In Sellern R.-B.

RO nur nach Victoria und Queensland, MP nur nach Neu-Seeland, Queensland, Süd-Austral. und Victoria zulässig.			
Bahama-Inseln (Newprovidence) (TMx und MP nicht)	330	Santiago de Cuba, Caimanera, Guantanamo, Manzanillo, Sagua la Grande	268
Balearen (siehe Spanien).		Die übrigen Stationen	268
Bermudas Inseln (MP, TMx nicht)	340	Dahomen (Französisch) (D)	629
Birma	250	Deutsch-Neu-Guinea (Melanesien)	
Bolivia (RO) (TMx nicht)	483	Laxe bis Singapur oder Batavia und Zuschlag 50 h Postporto	
Borneo (Insel) (D nicht)		Deutsch-Ost-Afrika (RO und MP):	
Sandakan (auf Gefahr des Absenders)	480	Bismarckburg und Ujiji	383
Brasilien (TMx nicht):		Die übrigen Stationen	333
Bernambuco	413	Deutsch-West-Afrika	
Fernando de Noronha, Para	588	Kamerun (D)	649
Alle Stationen (ausg. das Gebiet des Amazon), Gebiet des Amazon:	538	Deutsches Togogebiet	626
Souré, Mosquito, Pinheiro, Cameté	688	Deutsch-Süd-West-Afrika, D	333
Frederico Surupa	688	Ecuador (TMx nicht) (RO) (Auf Gefahr d. Abs.)	558
Chaves, Macaya, Monte Alegre, Santarem, Alenquer, Obidos, Parintins, Itacoatiara, Manaos	838	Elfenbeinküste (Französl.) (D):	
Britisch-Amerika (MP und TMx nicht)		Grand Bassam	566
Britisch-Columbia:		übrige Stationen	189
Atlin, Centre Cabin, Nahlin, Rafina, Pike River	370	Erythraea	413
Alexandria, Barkerville, Viljoet, One hundred and fifty Mile House, Pavilion, Queneville, Soda-Creek	245	Kanien-Inseln (Polynesien)	445
Krafer Lake, Blackwater	265	Itschiki-Inseln (Polynesien)	445
Gazellon, Mauricetown, Port Simpson, Scena Canyon, Telegraph Creek, Aberdeen Cannery, Bennett, Krafer, Log Cabin, Pennington, Summit (White Pass)	320	Französisch-Guayana (TMx nicht) (RO)	803
übrige Stationen	410	Französisch-Guinea (D):	
Cape Breton	150	Konakry	441
Manitoba Territory	205	übrige Stationen	451
New-Brunswick	150	Französisch-Indo-China (D nur via Russland, x 50 h oder Barke 1 K per Km.)	550
New-Fundland (Terre Neuve)	150	Annam und Tonkin	475
Gowley	400	Cochinchina, Kambodscha und Laos	654
übrige Stationen	215	Französl.-Gongo (D)	
Nova-Scotia (Nouvelle Ecosse)	150	Geldküste (Côte d'or) (RO und MP nicht):	
Ontario (Canada, West)	150	Accra und Sekondi	584
Prince Edwards Island	150	Die übrigen Stationen	606
Quebec (Canada East)	150	Guam-Insel (Polynesien)	663
Vancouver-Insel (Brit. Columbia)	215	Guatemala (D, MP und TMx nicht)	423
Britisch-Central-Afrika (Rhassaland) (RO und MP nicht)	363	San José	458
Brit.-Ostafrika (RO und MP):		Die übrigen Stationen	
Rombassa	313	Dalti (Insel) (RO) (MP nicht):	
übrige Stationen	348	a) Republik Dalti:	
Britisch-Guayana (TMx nicht)	913	Cap Daltien (D), Rde San Nicolas (D)	708
Britisch-Indien und Birma, Kaschmir (Srinagar), Beludschistan (D und RPD nicht) und Portug.-Indien (RPD nicht)	250	Port au Prince (D)	708
Cap-Kolonie (MP)	313	Die übrigen Stationen	968
Cap-Verdische Inseln:		b) Republik San Domingo	848
San Thiago (Santiago)	386	Hawak (Sandwich-Inseln)	
San Vincente (de Cabo Verde)	274	Honolulu (auf Oahu)	413
Enfon (D und RPD nicht)	260	Honduras, Republik (D, MP und TMx nicht)	568
Chile (TMx nicht)	483	Jamaica (RO zulässig, MP nicht)	41
China (D nur via Russland, RO und MP nicht):		Jav (Karolinen-Insel)	61
Macao	575	Japan und die Insel Formosa (MP nicht):	
Die übrigen Stationen	550	Japan, Formosa	605
Cochinchina (siehe Franz.-Indochina).		Kongokaat, Unabhängiger	689
Cocos (Kokos) oder Keeling-Inseln	313	Labuan (Brit. Insel an der Nordküste v. Borneo (D nicht)	438
Columbien (TMx nicht) (RO) (Auf Gefahr des Absenders): Buenaventura	728	Madagaskar (Insel) (D, RO, MP nicht)	338
Die übrigen Stationen	758	Madetra (Insel)	124
Comoren, Laxe bis Ranjibar o. Mozambique u. Zuschlag 50 h Postporto		Malacca (Sabininsel) und die Staaten:	
Corea (D nur via Russland)		Regi Sembilan (Selen), Perak, Selangor u. Sengie Ujong (D nur via Malta oder Russland)	390
Rusan, Seoul und Chemulpo	605	Mascarenen-Insel (D, RO und MP nicht)	313
Die übrigen Stationen	643	Mauritius-Insel und Rodriguez	338
Costa-Rica (D, MP und TMx nicht)	558	La Réunion (Bourbon): Laxe bis Mauritius und Zuschlag 50 h Postporto.	
Cypern (Asiat. Türkei) (D und RO)	125	Mexiko (DMP und TMx nicht) nach: Altar, Arizpe	
Cuba (DRO zulässig, MP nicht):		Panamichi, Chihuahua (City), Guaymas, Hermosillo, Matamoros, Monterrey, Sabinas, Saltillo, und Sanj	228
Havanna	248	Mexiko (City) Tampico und Veracruz (City)	288
Cienfuegos	268	Die übrigen Stationen	298
Alfonso XII. (Macranes), Artemisia, Bahia, Honda, Gatabano, Vejucal, Cabanos, Cardenas, Consolation del Sur, Guanabacoa, Guanajab, Guane, Guines, Guira Melena, Jaruco, Limonar, Madruga, Mantua, Mariano, Mariel, Cuba (DRO zulässig, MP nicht):		Midway-Insel (Polynesien)	538
Patanzas, Pinar del Rio, Regla, San Antonio de los Baños, San Christobal, San Juan y Martinez, San Luis (Pinar de Rio), Union de Reyes, Yaremo, Vedado, Vinales	268	Natal einschl. Zululand, (MP und RO)	313
		Durban und die übrigen Stationen	
		Ricaragua (D, MP und TMx nicht):	
		San Juan del Sur	528
		Die übrigen Stationen	558
		Niederländisch-Guayana (RO) (TMx nicht)	828
		Niederländisch-Indien u. Niederl.-Borneo (x 50 h per Km.)	
		Bali, Banta, Billiton, Celebes, Lombok, Madura, Niederl.-Borneo, Sumatra und Weh.	550
		Java	500
		Roriot (Insel) (D nicht)	395
		Rosé-Bé, (Insel) Laxe bis Mozambique, oder Madagaskar und Zuschlag 50 h Postporto.	
		Rhassaland (siehe Brit.-Central-Afrika)	
		Oranjesch-Kolonie (RO, MP)	313
		Panama (D, MP und TMx nicht)	483
		Colon und Panama	423

In Sellern R.-W.

übrige Stationen	433	Tasmanien (D nicht)			375
Paraguay (TMx nicht)	483	Transvaal einschl. d. Swazi-Land			313
Penang (Insel) (D nur via Malta oder Rußland)	438	Turks-Inseln (Antillen) (TMx und MP nicht)			400
Persien (auschl. der Stationen am pers. Golf), (RO und MP nicht)		Uruguay (TMx nicht)			483
Bushire	179	Venezuela (TMx nicht)			
Die übrigen Stationen	145	Maracaibo, Barcelona, Carupano, Cumana, Port la Mar, Higuerote und Puerto Cabello			663
Persischer Golf und Mascat in Arabien, Küste von Maskan (D nicht)	247	übrige Stationen			663
Peru (TMx nicht)	733	Vereinigte Staaten von Amerika (TMx u. MP nicht) (D nur für New-York):			
Philippinen-Inseln		Alabama	180	Nevada	215
Uzong (Manila)	550	Alaska	370	New-Hampshire	150
Insel Cebu, Negros und Panah	600	Arizona	215	New-Jersey:	
Portugiesisch-Indien, wie für Britisch-Indien		Arkansas	205	Soboten u. Jersey City	150
Portug. Ost-Afrika (RO, MP):		California	215	übrige Stationen	170
Mozambique, Lorenzo Marquez (Delagoa-Bay)	318	Colorado Territory	205	New-Mexico	205
übrige Stationen	328	Columbia, District	170	New-York:	
Rambesia	318	Connecticut	154	New-York City, Bay Ridge, Flatbush, Fort Hamilton, Green Ridge, Port Richmond, Brooklyn	
Gebiet der Beira-Eisenbahn-Gesellschaft	313	Dakota	205	Hanters, Governors Island, Long Island City, New-Brighton	
Portug. West-Afrika (Angola) (D):		Delaware	170	New-Dorp, Quarantine, St. Georges, Stapleton, Tompkinsville und West	
Loanda	678	Florida:		New-Brighton	150
Mossamedes	678	Key-West	215	übrige Stationen	170
Benguela	678	Benjacola	180	North-Carolina	180
Guinea (Salama, Bissao)	441	übrige Stationen	205	Ohio	180
Mit Loanda verbundene Stationen	688	Georgia	180	Oklahoma Territory	205
Mit Mossamedes verbundene Stationen	688	Idaho-Territ.	215	Oregon	215
Mit Benguela verbundene Stationen	688	Illinois	180	Pennsylvania	170
Pringibe (Insel)	628	Indiana	180	Rhode Island	150
San Thomé (Insel)	628	Iowa	205	South-Carolina	180
Rhodesia (D, RO und MP nicht):		Kansas-Territory	205	Tennessee	180
Süd-Rhodesia	333	Kentucky	180	Texas	205
Nord- und Nordwest-Rhodesia	363	Louisiana:		Utah-Territ.	215
Notes Meer (D nur nach Dbock zulässig)		New-Orleans	180	Vermont	150
A. Italienische Besitzungen:		übrige Stationen	205	Virginia, East	180
Alfaab	260	Maine	150	Virginia, West	180
Die übrigen Stationen	270	Maryland	170	Washington Territory	215
B. Französische Besitzungen.		Massachusetts	150	Wisconsin	180
Djibouti	285	Michigan	180	Wyoming	205
Rußland, asiat. RO nicht; (D nur nach Städten, X I. Sibirien und Transbaikalien	85	Minnesota:			
II. Bosnara	85	Duluth, Winneapo	180		
Sainte Marie (Insel), rare bis Mozambique oder Insel Madagastar Zuschlag 50 h Postporto.		St. Paul u. Winona	180		
Saint Pierre u. Miquelon (Insel) (TMx MP nicht)	150	übrige Stationen	205		
Salvador (D, MP und TMx nicht):		Mississippi	180		
Liberiab	478	Missouri:			
Die übrigen Stationen	508	St. Louis	180		
St. Helena (D, RO, MP nicht)	313	übrige Stationen	205		
Seychellen-Inseln (D, RO, MP nicht)	313	Montana-Territory	205		
Siam (RO und MP nicht)	410	Nebraska-Territory	205		
Sierra Leone (Brit.) (RO und MP nicht), Elme Town, Sierra Leone und Waterpriet	441				
übrige Stationen	451				
Singapore (D nur via Malta oder Rußland)	438				
Spanische Besitzungen an der Nordküste von Afrika, siehe Spanien.					

Zurückziehung der aufgegebenen Telegramme. Vor begonnener Abtelegraphierung kann jedes Telegramm vom Absender, wenn er sich als solcher ausweist, zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 25 h, im Lokalverkehr 10 h, zurückerstattet. Hat die Abtelegraphierung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zugunsten der Telegraphen-Verwaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß durch ein besonderes Telegramm des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird dem Absender per Post Kenntnis gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Anschluß, so hat er die Antwort zu frankieren. Die Gebühren für Telegramme, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht rückvergütet.

Zustellung der Telegramme. Die Zustellung der Telegramme geschieht durch eigene Boten (Telegramm-Austräger), u. zw. in erster Linie zu Händen des Adressaten oder in dessen Abwesenheit zu Händen eines erwachsenen Familienmitgliedes oder Hausgenossen, vorausgesetzt, daß der Adressat nicht einen besonderen Empfänger der Telegraphenstation schriftlich bekanntgegeben hat. Wenn der Bote niemand ontrifft, der das Telegramm übernehmen könnte, so läßt er eine Notiz zurück, welche anzeigt, daß das Telegramm im Amte zu begeben sein wird.

Die Bestellung, beziehungsweise Zumittlung, kann über Verlangen des Adressaten auch durch das Telephon erfolgen, wenn der Adressat mit dem Telegraphenname telephonisch verbunden ist. Die telephonisch abgegebenen Telegramme gelten auch ohne Zusendung der amtlichen Ausfertigung als vorchriftsmäßig zugestellt. Für telephonisch zugemittelte Telegramme ist eine Gebühr von 10 h zu entrichten.

Der Absender der Telegramme kann auch bestimmen, daß die Zustellung an den Adressaten „offen“ oder „zu eigenen Händen“ erfolgen soll. Bei offen zuzustellenden Telegrammen ist vor die Adresse RO oder „offen zuzustellen“ oder „remettre ouvert“ und bei Telegrammen zu eigenen Händen MP oder „zu eigenen Händen zuzustellen“ oder „remettre en mains propres“ zu setzen. Die Zustellung an in strafgerichtlicher Untersuchung oder im Konkurse sich befindende Adressaten erfolgt über Verlangen des Gerichtes an dieses.

Staatstelephon.

I. Die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Wien stellt über vorheriges Ansuchen nachstehende Telephonverbindungen zur Verfügung:

1. Telephonstationen mit Einzelanschluß;
2. Telephonstationen mit Gesellschaftsanschluß das sind Anschlüsse mit Einschaltung von zwei oder vier Abonnentenstationen in einer Leitung;
3. Nebenstationen (Hausanschlüsse), jedoch nicht zu Gesellschaftsanschlüssen;
4. Auswärtige Nebenstationen;
5. Direkte Verbindungen.

II. Der Bewerber um eine Telephonverbindung hat eine vom Hauseigentümer, bezw. bevollmächtigten Administrator ohne jede Einschränkung unterfertigte Erklärung beizubringen, laut welcher dieser die Einführung der Leitung in das Haus sowie die Anbringung aller zum Zwecke der Herstellung von Telephonleitungen überhaupt erforderlichen technischen Vorrichtungen, Dachständer, Mauerträger, u. dgl. gestattet.

Falls der Berechtigte späterhin diese Bewilligung gänzlich oder teilweise widerruft, so ist die Staatstelegraphenverwaltung berechtigt, sämtliche im Hause befindlichen Telephonverbindungen (ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist) binnen 14 Tagen von der Verständigung der Anhaber (Abonnenten) an gerechnet aufzulassen.

III. Bei halben Gesellschaftsanschlüssen werden je zwei, bei Viertel-Gesellschaftsanschlüssen je vier Stationen in eine gemeinschaftliche Leitung geschaltet.

Für große Hotels, Cafés, Bureaux u. dgl. sind Gesellschaftsanschlüsse überhaupt nicht zulässig.

Bierteilanschlüsse sind nur in ausgesprochenen Wohnräumen zulässig.

Die in einem Quartale zur Anmeldung gelangenden Gesellschaftsanschlüsse werden soweit als thunlich im Laufe des darauffolgenden Quartales in Betrieb gesetzt, u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob bis dahin die Verwaltung die übrigen Partner gefunden hat oder nicht.

Wird eine Gesellschaftstation von der Zentrale angerufen oder ruft der Teilnehmer bei

freier Leitung die Zentrale, so werden gleichzeitig alle übrigen Stationen derselben Leitung soweit abgeschaltet, daß das Gespräch weder gehört noch abgehört werden kann. Es ist die Einrichtung getroffen, daß 6 Minuten nach Abhängen des Telephons in der betreffenden Station selbsttätig das Schlußzeichen gegeben und die Leitung normal geschaltet wird. Der sprechende Abonnent kann das Verstreichen dieser Zeit an einem Zeiger beobachten und danach seine Unterredung einrichten. Die Wartezeit für die folgenden Teilnehmer beträgt daher höchstens 6 Minuten.

Zu jeder Abonnentenstation mit Ausnahme der Gesellschaftstationen wird in einem und demselben Gebäude eine beliebige Anzahl von Nebenstationen für denselben Abonnenten über Ansuchen hergestellt. (Interne Nebenstationen.)

Unter den gleichen Bedingungen werden für dritte Personen Nebenstationen (sogenannte Hausanschlüsse) jedoch höchstens fünf an der Zahl errichtet.

Sinsichtlich dieser Hausanschlüsse gelten folgende Grundsätze:

1. Als Abonnent der Hauptstation hat in der Regel der Hauseigentümer zu gelten.

2. Die Hauptstation ist bei dem Eigentümer, Portier oder Hausbesorger des betreffenden Gebäudes oder sonst bei einer vertrauenswürdigem, von dem Hauseigentümer beziehungsweise den sonstigen Interessenten namhaft zu machenden Person unterzubringen, und diese Person hat auch den bei der Hauptstation aufzustellenden Umschalter auf Kosten und Gefahr des Hauseigentümers beziehungsweise der sonstigen Interessenten zu bedienen.

3. Der Abonnent der Hauptstation, für welche die normale einfache Jahres-Abonnementsgebühr zu entrichten ist, hat außerdem die Kosten des Umschalters und der etwa sonst noch erforderlichen Nebeneinrichtungen zu tragen und für jeden Nebenanschluß eine jährliche Abonnementsgebühr zu bezahlen.

4. Dem Hauseigentümer oder sonstigen Abonnenten der Hauptstation bleibt es überlassen, die Jahres-Abonnementsgebühr für die Hauptstation auf seine Mieter, respektive auf die übrigen Interessenten zu repartieren.

5. Jeder Abonnent einer Nebenstation wird in das Abonnenten-Verzeichnis mit der Nummer der Hauptstation unter Beifügung eines Unterscheidungszeichens (b, c, d, e und f) aufgenommen.

6. Der Staats-Telegraphen-Verwaltung gegenüber haftet der Abonnent der Hauptstation auch hinsichtlich sämtlicher für jeden Hausanschluß entfallenden Gebühren. Ansuchen um Herstellung von solchen Hausanschläßen sind an die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion zu richten.

Auswärtige Nebenstationen sind Telephonstationen, welche direkt an eine, jedoch in einem anderen Gebäude befindliche Hauptstation angeschlossen sind.

Direkte Verbindungen sind Telephonverbindungen zwischen zwei oder mehreren Stationen desselben Abonnenten zum Zwecke der direkten telephonischen Korrespondenz ohne Inanspruchnahme einer Telephonzentrale.

Die Abonnementgebühren und Instandhaltungspauschalien werden vom Tage der Betriebseröffnung an berechnet und sind ganzjährig oder halbjährig in vornherein bei der k. k. Telephonkassa (III. Setzgasse 2) zu entrichten.

Die Dauer des Abonnements hat sich in der Regel auf mindestens ein Jahr zu erstrecken.

Halbjährige Stationen (Saisonstationen) sind nicht zugelassen.

Die Kündigung des Abonnements hat drei Monate vor dem Fälligkeitstermin der Abonnementgebühr beiderseits schriftlich zu erfolgen, anderenfalls gilt das Abonnement stillschweigend als erneuert.

Tarif.

1. Geschäftsstelephonstationen mit Einzelanschluß werden in die Tariffklassen A, B und C nach dem Grade ihrer Benützung in der Weise eingeteilt, daß in die Tariffklasse C Stationen mit höchstens 3000 eigenen Rufen, in die Tariffklasse B solche mit 3001—6000 eigenen Rufen und in die Tariffklasse A Stationen mit 6001 bis 12.000 eigenen Rufen im Jahre fallen.

Bei Überschreitung des für die Tariffklasse A bestimmten Aufmaximums kann der Abonnent zur Anmeldung einer weiteren Station gehalten werden.

2. Wohnungsstelephonstationen mit Einzelanschluß (Tariffklasse D) dürfen zu höchstens 2400 eigenen Rufen im Jahre benützt werden, widrigenfalls sie als Geschäftsstelephone behandelt werden.

Wohnungsstelephonstationen sind nur in ausgesprochenen Wohnräumen, nicht aber in mit der Wohnung in Verbindung stehenden Kanzleien oder in sonstigen geschäftlichen Zwecken dienenden Räumlichkeiten zugelassen.

Wird an ein Wohnungsstelephon eine Nebenstation in einem Geschäftsräume angeschlossen, so wird die im Geschäftsraume befindliche Station als Hauptanschluß angesehen und unterliegt dem Tarif für Geschäftsstelephone.

Bei der Bestimmung der Rufzahl ad 1 und 2 bleiben folgende Rufe unberücksichtigt:

a) Rufe im interurbanen Verkehr; b) Rufe im Lokalverkehr, welche deshalb zu keiner Verbindung führen, weil sich die gerufene Station

als besetzt erweist; c) Rufe im Telegrammvermittlungsverkehr; d) Rufe, bei denen infolge eines Hör- oder Manipulationsfehlers des in Betracht kommenden Organes der Telephonzentrale eine andere als die gewünschte Nummer mit dem rufenden Teilnehmer verbunden wird, wenn die Tatsache der falschen Verbindung dem betreffenden Organe sofort zur Kenntnis gebracht wird; e) Rufe, welche in ihrem Verlaufe durch ein interurbanes Gespräch unterbrochen werden, wenn infolge sofortiger Reklamation diese Unterbrechungsurache festgestellt wird.

Die Zahlungen werden an den von der Verwaltung gewählten Tagen in den Telephonzentralen vorgenommen; von dem Ergebnisse jedes Zähltages wird der Abonnent spätestens innerhalb dreier Tage in Kenntnis gesetzt.

3. Die Sprechgrenzen für Gesellschaftsstationen sind in der Art festgelegt, daß jede Station mit halbem Gesellschaftsanschluß an einem Tage zu durchschnittlich zwölf und jede Station mit Viertelanschluß an einem Tage zu durchschnittlich acht Verbindungen mit einer mittleren Dauer von fünf Minuten benützt werden darf, wobei es gleichgültig ist, ob die Verbindungen über eigenen Ruf oder über auswärtigen Anruf zustande kommen. Dauert die einzelne Verbindung kürzer oder länger, so vermehrt, bezw. vermindert sich auch im gleichen Verhältnis die Zahl der zulässigen Verbindungen.

Die Inanspruchnahme der Leitung wird mit Hilfe einer am Apparate angebrachten Zählvorrichtung in der Weise kontrolliert, daß aus dem Unterschied zwischen zwei mindestens einen Monat auseinanderliegenden Ableesungen die Zahl der durchschnittlich auf einen Tag entfallenden, auf die Dauer von fünf Minuten redizierten Verbindungen ermittelt wird.

Gebühren.

1. Gebührengrenzen.

- Die erste Zone umfaßt das gesamte geschlossene Ortsgebiet, jedoch mindestens einen Umkreis mit dem Radius von 6 km und dem Stefansturm als Mittelpunkt;
- die zweite Zone reicht bis zu einer Entfernung von 5 km von der Grenze der ersten Zone;
- die dritte Zone reicht bis zu einer Entfernung von 10 km von der Grenze der ersten Gebührengzone;
- in die vierte Zone gehören die noch entfernteren gelegenen Telephonverbindungen.

2. Abonnementgebühren.

- Für Telephonanschlüsse und Gesellschaftsanschlüsse d. ersten Gebührengzone beträgt die jährliche Abonnementgebühr:

In der Tariffklasse					
A	B	C	D	E	F
für Geschäfts.			f. Wohnungs-	f. halbe	f. Viertel-
Telephoneinzelanschlüsse				Gesellsch.-Anschl.	
K r o n e n					
400	330	250	240	180	100

Für Anschlüsse in der zweiten Gebührenzone wird ein jährlicher Zuschlag von 3 K für je 100 m eingehoben.

Zu der dritten Zone ist zu der Abonnementgebühr für die zweite Zone noch ein jährlicher Zuschlag zu entrichten, welcher 10 K für je 100 m der dritten Zone beträgt.

Für Anschlüsse auf noch größere Entfernungen (vierte Zone) bleibt die Bemessung der Abonnementgebühr einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Teilnehmer vorbehalten.

Gesellschaftsanschlüsse werden im allgemeinen nur in der ersten Gebührenzone zugelassen. Außerhalb der ersten Zone werden Gesellschaftsanschlüsse in der Regel nur dann ausgeführt, wenn sich die nötige Anzahl von (2 oder 4) Teilnehmern meldet und diese sich bereit erklären, für die entfallenden Abonnementgebühren und Entfernungszuschläge solidarisch zu haften.

- b) Nebenstationen (Hausanschlüsse). Für Nebenstationen, welche sich im selben Gebäude wie die Hauptstation befinden, wird eine Jahresabonnementgebühr von je 40 K eingehoben, welche sich bei mehr als drei Nebenstationen im selben Gebäude für jede der folgenden Nebenstationen auf 30 K ermäßigt.

Der Abonnent hat die Kosten der anfänglich der Errichtung von Nebenstationen bei der Hauptstation anzubringenden Nebenrichtungen zu tragen.

Bei Zentralanschlüssen an die automatische Zentrale, ferner bei Gesellschaftsanschlüssen sind Nebenstationen nicht zugelassen.

- c) Auswärtige Nebenstationen.
aa) Wenn Haupt- und Nebenstation ohne Zuhilfenahme eines weiteren Zentralanschlusses miteinander verbunden werden und die Luftlinie zwischen Haupt- und Nebenstation in die erste oder zweite Gebührenzone fällt, so wird eine Jahresabonnementgebühr von 40 K und für je 100 m in der Luftlinie oder einen Bruchteil hiervon ein Jahreszuschlag von 3 K, mindestens jedoch ein solcher von 10 K eingehoben. Wenn und insoweit jedoch die Luftlinie zwischen Haupt- und Nebenstation in die dritte oder vierte Gebührenzone fällt, so haben die unter a) erwähnten Bestimmungen auch hier zu gelten.

- bb) Wenn zur Herstellung der auswärtigen Nebenstation die Heranziehung von zwei Anschlußleitungen zu jener Zentrale notwendig ist, an welche die Hauptstation angeschlossen ist, so ist für derartige, auswärtige Nebenstationen in der ersten und zweiten Gebührenzone für jede der in Anspruch genommenen Zentralanschlüsse, die nach der Tarifklasse C entfallende Abonnementgebühr samt den allfälligen für die zweite Zone entfallenden Entfernungszuschlägen zu entrichten. (Vgl. Punkt 2a).

Für auswärtige Nebenstationen in der dritten und vierten Zone bleibt die Bemessung der Abonnementgebühr einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Abonnenten vorbehalten.

- cc) Wenn endlich die Verbindung zwischen Haupt- und Nebenstation nur durch Heranziehung je einer Anschlußleitung an zwei verschiedene Zentralen und unter Inanspruchnahme einer oder mehrerer Vermittlungsleitungen zwischen den letzteren hergestellt werden kann, so ist außer der sub bb) angeführten Gebühr noch ein fixer jährlicher Zuschlag von 300 K für jede erforderliche Vermittlungsleitung zu entrichten.

- d) Direkte Verbindungen

Die Bemessung der Abonnementgebühr für direkte Verbindungen bleibt bis auf Weiteres einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Teilnehmer vorbehalten.

- e) Gebührenermäßigungen.

Die Abonnementstationen (Einzelschlüsse) der Ärzte und Tierärzte genießen insofern eine Begünstigung, als sie auch dann in die Tarifklasse D eingereiht werden, wenn sie nach den Bestimmungen in die Tarifklasse C fielen. Sie haben daher für ihre Abonnementstation auch dann die für die Tarifklasse D festgesetzte Gebühr zu entrichten, wenn 2401 bis 3000 eigene Rufe von der Station ausgehen und dieselbe auch nicht in einem ausgesprochenen Wohnraume untergebracht ist.

Für Stationen mit Einzelschluß, welche normalmäßig in die Tarifklasse A oder B fallen, ferner für Stationen mit Gesellschaftsanschluß besteht keine Begünstigung.

Interurbauer Sprechgebühren-Tarif.

Die Gebühr in Kronen für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt zwischen Wien und

Abbazia	3	Alch	3	Baui	2	Bizovara	2
Adamsfal	2	Alvang	1	Beládmegyer	2	Blasenfes	4 80
Adony	2	Alsó	2	Benichau	2	Blaseto	2
Adony Pusztá Szabolcs	2	Altteree	2	Benisch	2	Bodenbach	3
Aggram	2	Altsburg	3 60	Benjen	3	B.-Kamitz	3
Alchberg Steherrmühle	2	Aufcha	3	Beraun	2 60	B.-Leipa	3
Allland I	60	Auffig	3	Berchesgaden	3 60	B.-Statitz	3
Allland II	1	Baden	60	Bergedorf	4 80	Boglár	2
Alt-Becke	2	Bad Gall	2	Berlin	3 60	Böhdalau	2
Alt-Becke	2	Baja	2	Besterzgebirg	2	Borshlaw	3
Alt-Becke	2	Balaton-Füred	2	Beuthen (Oberschl.)	3 60	Boskowitz	2
Alt-Becke	4 80	Barcs	2	Biala	2	Bogen	3
Alt-Becke	1 60	Barca	2	Birke	2	Brandeis a./E	2 80
Alt-Becke	2	Barca	2	Bistitz	2	Brassó	2
Alt-Becke	3	Barzdorf	2	Bistitz	3	Braunau-Königinhof	3

Die Gebühr in Kronen für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt zwischen Wien und

Breitenstein a. S.	1	Friesach	2	Johannisbad	3	Vitienfeld	1
Breslau	3 60	Fürnkirchen	2	Joos	2	Ving	2
Brilegg	3	Fürstfeld	2	Judenburg	2	Vippa	2
Brud a. d. Leitha	60	Fürth	3 60	Judenborf	2	Viptó Szent Miklós	2
Brud-Lager	2	Fußbüttel	4 80	Jungbunzlau	3	Viptó-Zebla	2
Brud a. d. Mur	2	Gabel b. Niemes	3	Kaaden	3	Viptoujvár	2
Brünn	2	Gablitz	3	Kalzburg	60	Rissa a. d. Elbe	2
Brühl	2	Gaisbergpitze	2	Kaltenleutgeben	60	Rittau	2
Budafot	2	Galánia	2	Kamentica	2	Robosky	3
Budafeszi	2	Galgocz	2	Kammer a. Mittersee	2	Roser	3
Budabes	2	Gaming	1 60	Kaposvár	2	Romny a. B.	3
Budapest	2	Gams	2	Karlsbad	3	Rosonca	2
Budapest 16 (Vipot- mező)	2	Gartenau-St. Leonh.	2	Karlburg	2	Rucshfürdö	2
Bubweis	2	Gedöls	2	Karlsbunn	2	Runj	2
Bujas	2	Gleichenberg	2	Károlyfalva	2	Rugos	2
Buzlau	2	Gleisdorf	2	Kaschau	2	Rundenburg	1
Cepin	2	Gleiwitz	3 60	Kassa	2	W.-Neustadt	2
Cernahora	2	Gloggnitz	1	Kecskemét	2	W.-Ottau	2
Cerny	3 60	Gmunden	2	Kemmelbach	1 60	W.-Schönberg	2
Chlumec a. E.	2	Göd	2	Kienberg	1 60	W.-Triban	2
Chrudim	3	Göding	1 60	Kis-Kun-Felegyhaza	2	Mähr. Weiskirchen	2
Čiči	3	Göbblö	2	Kis-Mörten	2	Magdeburg	3 60
Cormons	3	Gönyös	2	Klabno	60	Magyar-Ovár	2
Cosel (Oberchlesien)	3 60	Wörtau	3	Klagenfurt	2	Maló	2
Cottbus	3 60	Görs	3	Klaiburg	2	Malargta	2
Čáca	2	Gögendorf	60	Klausenburg	3	Marburg	2
Čáskáturna	2	Grammat-Neustiedl	60	Kleinzell	1 60	Marhegg	60
Čáskatornana	2	Graz (Eistergom)	2	Klosterneuburg	40	Margarethen a. W.	60
Čestlásky	2	Graßitz	3	Kvittefeld	2	Maria-Terefiopel	2
Český	2	Graßwein	2	Kőbánya	2	Marienbad	3
Čermár	2	Graz	2	Königgrätz	3	Maros-Ljvár	2
Černo	2	Greditz	2	Königinhof	3	Maros-Bajárhely	2
Čadab	2	Groß-Becskerek	2	Königinhof-Braunau	3	Martónváár	2
Čelabomst	2	Groß-Enzersdorf	60	Königlaal	2	Mátásföld	2
Čičer	2	Großgmain	2	Königsbütte	3 60	Mauer	60
Čičer	2	Groß-Kanizsa	2	Körmen	2	Mauthausen	2
Čičer	2	Groß-Kitinda	2	Korhticza	2	Medveszabolcs	2
Čičer	2	Groß-Meseritsch	2	Kőszeg	2	Mell	1
Čičer	2	Groß-Schützen	2	Kolin	2	Melnik	3
Čičer	2	Groß-Teinitz	2	Kolozsvár	2	Meron	3
Čičer	2	Großwardein	2	Komárom	2	Mgds-Teiged	2
Čičer	2	Grottau	3	Komlo	2	Mies	2 60
Čičer	2	Güns	2	Komorn	2	Miramare	3
Čičer	2	Gumpoldsdörchen	60	Komotau	3	Mistolca	2
Čičer	2	Gutenstein	1	Korneuburg	60	Mistel	2
Čičer	2	Gutenstein	1	Koska	2	Mitterndorf i. Mürztal	2
Čičer	2	Gyarmata	2	Krafau	2	Modern	2
Čičer	2	Gyöngyös	2	Kralup	2 60	Mödling	60
Čičer	2	Győr	2	Kragau	3	Mador	2
Čičer	2	Hadersb. Weidlingau	60	Kreibitz	3	Mados	2
Čičer	2	Haiba	3	Krems	1	Mohács	2
Čičer	2	Hainfeld	1	Kremsier	2	Motrin	2
Čičer	2	Halberstadt	3 60	Kreuz, Krizevci (Körös)	2	Mondsee	2
Čičer	2	Hallein	2	Križanac	2	Monor	2
Čičer	2	Hamburg	4 80	Kronstadt	2	Monfalcone	3
Čičer	2	Harbau	2	Krumau	2	Moravec	2
Čičer	2	Hauselb	2	Krumpendorf	2	Morchenstern	3
Čičer	2	Hägendorf	2	Kufftein	3	Morvaszentjános	2
Čičer	2	Heddernein	3 60	Kundl	3	Moson-Magyar-Ovár	2
Čičer	2	Heggheshalom	2	Kun-Szent Miklós	2	München	3 60
Čičer	2	Heiligenkreuz	60	Kutenberg	3	Mürzschlag	1 60
Čičer	2	Herzogenburg	2	Laafirchen	2	Muschau	1
Čičer	2	Hidaskürt	2	Laibach	2	Myslovitz	3 60
Čičer	2	Hiln-Remoten	1 60	Lajta-Szt. Miklós	2	Nabresina	3
Čičer	2	Hinterbrühl	60	Lajta-Ujfaln (Neufeld)	2	Nachod	3
Čičer	2	Hirtenberg	60	Ladenbach	2	Nagy-Becskerek	2
Čičer	2	Hochschneeberg	1	Laibach	2	Nagy-Breštovány	2
Čičer	2	Hob-Weiß-Bajárhely	2	Landschut	3 60	Nagy-Kanizsa	2
Čičer	2	Hohenberg	1 60	Landschut	3 60	Nagy-Károly	2
Čičer	2	Hohenelbe	3	Lanz-Egnersdorf	60	Nagy-Káta	2
Čičer	2	Hollschau	2	Lanzschütz	2	Nagy-Kitintz	2
Čičer	2	Hof	3	Lann	3	Nagy-Körös	2
Čičer	2	Honowitz	3	Laurabütte	3 60	Nagy-Kovácsi	2
Čičer	2	Hronow	3	Laxenburg	60	Nagy-Lévár	2
Čičer	2	Hullein	2	Leibnitz	2	Nagy-Matás	2
Čičer	2	Humboldt	2	Leipzig	3 60	Nagy-Szent Miklós	2
Čičer	2	Ischl	2	Leitmeritz	3	Nagy-Szombat	2
Čičer	2	Jaglau	3	Lemberg	3	Nagy-Topolcsany	2
Čičer	2	Jannabrad	2	Leoben	2	Nagy-Tóthony	2
Čičer	2	Jisl	2	Leobersdorf	60	Nagy-Tóth	2
Čičer	2	Jägerndorf	2	Leobskütz	2 40	Nasice	2
Čičer	2	Jánosbája	3	Libochowitz	3	Neisse	2
Čičer	2	Jaromér	3	Lichtenwörth	1	Remet-Keresztur	2
Čičer	2	Jaroslau	3	Liebau i. B.	3	Reymont	2
Čičer	2	Jasgö	2	Liebochitz	3	Reu-Brad	2
Čičer	2	Jauernig	2	Liefing	60	Reu-Benatel	3
Čičer	2	Jednowitz	2	Ligetsfaln	2	Reubrud	1 60
Čičer	2	Jenbach	3			Reubudschow	2
Čičer	2	Johanneßbrunn	2				

der österr.-ungar. Monarchie*) mit Angabe der Weisenentfernung (nach Zonen) ab Wien.

Abkürzungen: t = Telegraphen-Stationen, e = Eisenbahn-Stationen, m = Telephon-Stationen, d = Dampfschiff-Stationen, Bhf. = Bahnhof, d. h. das Postamt liegt am Bahnhof. — Abkürzung der Länder: B. = Böhmen, W. = Galizien, D. = Dalmatien, G. = Galizien, K. = Kärnten, Kr. = Krain, Ks. = Kroatien-Slavonien, Kü. = Küstenland, M. = Mähren, N.-D. = Nieder-Österreich, O.-D. = Ober-Österreich, S. = Salzburg, Sch. = Schlesien, St. = Steiermark, T. = Tirol, U. = Ungarn, Vbg. = Vorarlberg.

[illegible]

^{*)} Die Post- u. Telegraphenämter, Eisenbahn- u. Dampfschiffstationen in Bosnien-Herzegowina, siehe Seite 403.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Drabenitz B.	3	Dunaharaszti	3	Eckersdorf Sch.	3	Eieners St. t.	2	Er - Endred U.	4	Fartassfalva U. e.	3
Drabóc Ung.	3	D. u. t.	3	Eckes Ungarn	3	Eifentappel R.	2	Er Ungarn	3	Farmos Ung.	3
Drabotusj M. e.	3	Dunajów Gal.	3	Ecsed Ungarn	3	Eifenstabil B.	3	Er-Rabas Ung.	4	Farnad U.	3
Drabowitz B. t.	3	Dunafesz. U. t.	3	Eceg U.	3	Eifenstein B. t.	3	Ertes Bf. U. t.	4	Farra Küstenl.	3
Draschig B. e.	3	Duna-Römlötte	3	Ecska Ung. t.	4	Eifenstr. B. t.	3	Er-Rörös U.	4	Fajana Küstenl.	3
Drasenhofen	3	Duna-Röcs U.	3	Edeßing Ung. t.	3	Eigarn R.-De. 3	3	Er - Rörtölhes	3	land t.	4
Rd. - Def. tm	2	Duna-Pataj U. t.	3	Edeßgrott St.	2	Eigarn R.-De. 3	3	ll. e.	4	Fantich St.	3
Drásov R. t.	3	Duna - Pentele	3	Eelach B. Rei-	3	Eigern R.-De. 3	3	Er - Tirol.	3	Fegghvernel U.	3
Drávasel Ung.	3	Ungarn t.	3	genau R.-De.	3	Eigern R.-De. 3	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Dráva - Szabo-	3	Duna-Radvány	3	Egib N.-De. t.	1	Eimanowicz M.	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
boles U. l.	3	Ungarn d.	3	Egib Bf. N.	3	tem	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Dráva-Szent-	3	Duna - Szelecs	3	De. t. e.	1	Efecis U. t.	2	Er - Tirol.	3	fer -	3
Márton U.	3	Ungarn t. d.	3	Egerding Ob.	3	Efeseleley U.	2	Er - Tirol.	3	fer -	3
Dráva-Bárák-	3	Duna - Szent-	3	Deherr. t. dm	3	tem	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
hely U. l.	3	Szörög Ung.	3	Egghell Ung. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Drégely Palánt	3	Duna - Szerda-	3	Egghell Ung. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Ung. t. e.	3	hely Ung. t.	3	Egghell Ung. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Dreihäuser Bög.	3	Dunakert U. t.	3	Eger (Erlau)	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Drentova U. td	4	Dunakert U. t.	3	Eger (Erlau)	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Drenovce R. e.	4	Duna-Ujfalv	3	Eger (Stadt u.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Drewohofice	3	U. t. e.	3	Wahny.) B.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
M. t.	3	Duna-Vecse U. t.	3	tem	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Drezena bei	3	Dupliska Gal.	3	Egerach U.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Karfreit R.	3	Duppen B. t.	3	Egerach Ung.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Dreznica R. Sl.	3	Duschni B. t.	3	Egeres U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Dreznik R. e.	3	Dusznik Ungarn	3	Egeres-U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Dritsch B.	3	Duttooie Küstl.	3	Eger-U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Dnje R. e.	3	Dur-Böhm. tem	3	Eger-U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Dnomyit U.	3	Dvor R. e.	3	Eger-U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Dro nel Xirofo	3	Dvornik U. l.	3	Eger-U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
L.	3	Dvornik U. l.	3	Eger-U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Droßing t. e. m	4	Dvornik U. l.	3	Eger-U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Droginia Gal.	3	Dvornik U. l.	3	Eger-U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Drohobycz U.	3	Dvornik U. l.	3	Eger-U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
t. e. m.	3	Dvornik U. l.	3	Eger-U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Drohobycz U.	3	Dvornik U. l.	3	Eger-U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
t. e. m.	3	Dvornik U. l.	3	Eger-U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Drojan Böhm. t.	3	Dvornik U. l.	3	Eger-U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3
Drosendorf R.	3	Dvornik U. l.	3	Eger-U. t.	3	Efiteinich B. to	3	Er - Tirol.	3	fer -	3

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ordnamen und Land	Zone	Ordnamen und Land	Zone	Ordnamen und Land	Zone	Ordnamen und Land	Zone	Ordnamen und Land	Zone	Ordnamen und Land	Zone
Regd-Romárom u. te	3	Miklós Kr.-St.	3	Mitterndorf bei Ruffee St. te	3	Molit B. te	4	Mosorin u. te	3	Mugyna G. te	4
Regd-Rovács- haza u. te	4	Mikló-Ráur u.	3	Mitterndorf- Rosenbrunn	3	Molnár u. te	2	Mosbau B. te	3	Muttenig W. te	2
Regd-Raborgy u. te	4	Mikola u. te	4	R.-Def. te	3	Molveno L. and	4	Mosch wiesle	4	Muthmannsdorf	1
Regd-Raf u. te	2	Mikolajov am Dniep. G. tem	4	Mitterfüll E. te	3	Momiano Küst. tm	3	Moscin B. tm	4	N. De. tm	1
Regd-Röches Bhf. u. te	4	Mikolajov bei Gaje G. t.	4	Mitterweihen- bach D. D. te	4	Monasterghata G. te	4	Moscow u.	3	Putine Ung.	2
Regd-Ragay- Gán u. te	4	Mikolajov bei Brodh G. t.	4	Mitterwald a. d. Drau Tir.	3	Monfalcone Kü- senland te	3	Mosogó u.	2	Ratutowi E. te	4
Regd-Rárad u. em.	3	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittenwald bei Willaß Kü. te	2	Monof Ling. te	3	Moson Ling. te	3	Ratters E. te	3
Regd-Dermé- nes u. t. te	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor u. tm	4	Mosonhor- Apáti Ungarn	3	Mattersdorf B.	4
Regd-Dersk. tm	2	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Pamit u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Rücs u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Senghel u. te	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent György u.	3	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf. u. te	4	Mugisa Ung. te	4
Regd-Szent- Miklós u.	4	Mikolajov bei Mikolajov G. te	4	Mittelnitz St. te	2	Monofhor-Páti Bhf. u. te	4	Mosonhor-Páti Bhf			

Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone
Muhna G. t. e	4	Ragh-Galencia	3	Ragh-Ráta II. te	3	Raghvára II. te	4	Rémet = Esemér	4	Reudaga i. Kr. t.	3
Muteny M. t. e	2	Ungarn	3	Ragh-Ráimér II.	3	Ragh = Básony	3	U. t. e m	4	Reudel i. B. t. e	3
Muthmannsdorf	1	Ragh-Kemencze	4	Ragh-Rábel II. tm	3	Ungarn t.	3	Rémet-Hidegkút	3	Reudorf. B.	3
N. De. t. m.	1	Ungarn t.	4	Ragh-Ráppány	2	Raghvenhim II.	3	Ungarn t.	2	Reudorf b. Gab.	3
Nutne Ung.	2	Ragh-Rend	2	Ung. t. e.	2	Raghvishny II.	3	Rémeti U. e.	3	Reudorf b. Lun-	3
Nutowitz B. t.	3	Ragh-Rér II.	2	Ragh-Röcse II.	3	te	3	Rémet-Járfalu	1	Reudorf b. Rün-	2
Nutters T. t. e	4	Ragh-Reré II. tm	4	te	3	te	3	Ung.	3	denburg W. t.	2
Nuttersdorf B.	3	Ragh-Ritinda	1	Ragh-Sajón II. tm	4	Ragh-Berind	3	Rémet-Rér II.	3	Reudorf bei	3
te	3	U. t. e	4	Ragh-Salló II.	2	Ungarn t.	4	Rémet-Keresz-	2	Pettichau B. t.	3
Ruzsá Ung. t.	3	te	3	Ragh-Sándor II. te	2	Ragh = Borlencz	2	tes Ungarn	2	Reudorf b. Na-	3
Ruzsna II. t.	4	Ragh-Sándor II. te	3	Ragh-Sáro II. tm	2	Ungarn t. m.	4	Rémet-Keresz-	1	fel Krain t.	3
Ruzhlowice G. t.	4	Ragh-Sáro II. tm	4	Ragh-Sáro II. te	3	Ragh = Szám II.	4	tár II. t.	1	Reudorf b. Se-	3
Ruslenice G. t.	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	te	4	Rémet-Lad II. t.	3	bassiansberg	3
Rusko wice G. t.	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Raghaczó G. t.	4	Rémet-Lipice II.	3	B. t. t.	3
Rybo B. t. e	5	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Raf Ungarn	3	Rémet-Máro II.	3	Reudorf bei	1
N.		Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Raf i. M. t. m.	3	Rémet-Palánta	4	Staay R. D. t.	1
Raarn Ob. = Det.	2	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rátófalva Ung.	4	U. t. e d.	4	Reudorf b. Ung.	3
Rabrefina Rhl.	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rámetz II. t.	4	Rémet = Próna	3	Oftra M. t.	2
te	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Ramiecht bei	3	Ungarn t. e	3	te	2
Raderadec B. tm	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Dimüt M. t. e	3	Rémet-Ság II.	4	Reudorf = Herr-	3
Rádob B. t. e	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Ramiecht bei	3	U. t.	4	lich B. t.	3
Rádaly Ung.	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Brünn M. t. e	2	Rémet-Szt	2	Ren-Grersdorf	3
Rádas Ungarn	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rándorhegy II. t.	4	Grót II.	2	Schlef. t. e	3
Rádas II. te	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rándorhuta II.	4	Rémet-Szent-	3	Reuern B. t. e	3
Rádasb (Mohr-)	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	te	4	Wihály II.	2	Reufelden Ob.	3
bach) II. t. e	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rapejehl M.	2	te	2	Def. t. e	3
Rádasb (Rohr-)	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	te	2	Rémet = Sz. t.	4	Reugedein Böh.	3
bach) II. t. e	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rapfor Ung. t. e	4	Béter Ung. t.	4	te	3
Rádasb-Ladány	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rappersdorf R.	4	Rémet-Szta	4	Reugasse bei	3
Ungarn t.	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Def.	1	mora II. tem	4	Dimüt M. t.	3
Radderzje G. t.	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rarajów Gal.	4	Rémet = Lipár	4	Reu = Gradista	3
Raddiflow Böh.	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rarol Gal. t.	4	Ung. t. e	2	Re. t. e	3
Radrág Ung.	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasice II. t. e	3	Remotiv B. t. e	2	Reuhäufel U. t.	2
Rádjeg II. t.	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rassaberg B. t.	3	Remiova II. t. e	3	Reugammer B.	3
Rádubbar II. te	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rassanuf Kr. t.	3	Remti II.	3	te	3
Radmorna G. t. e	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rassereith L. t.	4	Rendeln Ried-	4	Reuhäufel in B.	3
Radnyh = Wofu-	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	te	1	stein t. e m	4	te	3
tycz G. t. e	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Renzing Bor-	4	Reuhäufel b. Gili	3
Rageberg	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	arlberg t. e	4	Steiermark t.	3
R. De. t. t.	2	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Replachowitz	3	Reuhäufel a. d. D.	3
Rago T. t. e	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Schl. t. e	3	D. = De. t. e d.	3
Rágoc Ung. t.	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Repoloung Bnt.	4	Reuhäufel bei	3
Ragh-Ag II. t.	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	te	4	Weihenbach a.	3
Ragh-Wita II. t.	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Repomul B. t. e	4	der Treisting	3
Ragh-Miafony	2	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Rezatowitz B. t. e	3	R. De. t. e.	1
Ungarn	2	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Rerefi Dalm. t.	4	Reufosen a. d.	3
Ragh-Mimás II.	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Rerefine Rii. t.	3	Krem. D. = De.	3
Ragh-Wold II.	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Resselsdorf M. t.	3	te	3
te m.	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufosen bei	3
Ragh-Wypony	2	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufosen an der	3
Ung. t.	2	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Höbs R. = De.	2
Ragh-R. II.	2	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reu-Gradel B. t.	3
Ragh-Mád II. t.	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reu = Protenau	3
Ragh-Bacón II.	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Mären	3
Ragh-Bajom II.	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reu = Hmiezlich	3
Ragh-Batónal	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Mären	3
Ungarn	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen a. B.	3
Ragh-Banya II.	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	D. = De. t. e	3
te	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Enfnach D. = D.	3
Ragh-Barát II.	2	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ragh-Bárd II. t.	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Altamünster	3
Ragh-Becserel	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	D. = De.	3
U. t. e	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ragh-Bégány	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Eger B. t.	3
Ungarn	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ragh-Bélicz II.	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
te	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ragh-Bereg II.	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ragh-Berény II.	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ragh-Berejna	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ungarn t. e	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ragh-Bittfe II.	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
te	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ragh = Bobrócz	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ungarn	3	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ragh-Bocsfó	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ungarn t. e	4	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ragh-Borosnyó	5	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
U. t. e	5	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ragh-Borja II.	1	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ragh = Boffány	2	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ungarn t. e	2	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ragh = Brezto-	2	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
vány U. t. e m.	2	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ragh-Bucány	2	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3
Ungarn t. e	2	Ragh-Sáro II. te	4	Ragh-Sáro II. te	3	Rasjód II. t.	2	Ressethal Kr.	4	Reufischen bei	3

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Neumarkt St.		Neuzagorj G. te		Niemtschitz bei		Nowica G.	4	Obdach St. te	3	Obermais bei	4
Neumarkt L. te	3	Neuzug Ober-	3	Nezamisch	2	Nowosielica G.	4	Ober-Adersbach	3	Ober-Meran L. t.	4
Neumarkt G. te	4	Deferr. t.	3	M. te	2	Nowosielica G.	4	B. t.	3	Ober-Marfers-	1
Neumarkt bei		Neuzina Ung. t.	4	Niepolomice G.	3	Nowosielce-	4	Ober-Altschadt	3	Ober-W.	3
Kreistadt D.	2	Neuzellau Böh. t.	2	te	3	Nowosielce-	4	Böhmen t. e	3	Ober-W.	3
Deferr. e	2	Nezamisch M.	2	Niewiska Gal.	4	Gniomoz	4	Oberau L. tm	3	Ober-W.	3
Neumarkt B. t.	2	Nezdeniz M. te	2	Niewiska Gal.	4	Byf. G. te	4	Oberbaumgar-	3	Ober-Weiskling	1
Neumarkt a. d.	2	Nezsa Ung. t. m	3	Niezawista G.	4	Byf. G. te	4	Oberau L. tm	3	Ober-De.	1
Ybbes R. G. te	2	Nezider U. te	1	Rifl B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Befkowitz	3	Ober-Mieming	4
Neumarkt-Tram-	4	Nezwiesitz B. te	3	Rifla U.	3	Nowotaniec G.	4	Böh. t.	3	Ober-Tirol t.	4
min L. te	4	Riezschafball te	4	Riflasberg B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Born M.	2	Ober-Mösel Kr.	3
Neumarkt Kr. t.	3	Riezschafball te	4	Riflasdorf a. d.	3	Nowotaniec G.	4	Oberbozen L. tm	4	Ober-Molbau	3
Neu-Mitrowitz	3	Riechlec Gal.	4	Mur St. te	2	Nowotaniec G.	4	Oberbozen L. tm	4	Böhmen t.	3
Neumarkt B. tm	3	Rieder-Abendorf	1	Riflasdorf in	3	Nowotaniec G.	4	Hartberg St.	2	Ober-Moschitz	3
Neumarkt B. t.	3	R. Deferr. t.	1	Salesien te	3	Nowotaniec G.	4	Oberburg St. t.	3	Obermühl a. d.	3
Deferr. t.	1	Rieder-Aders-	3	Riflowice G.	4	Nowotaniec G.	4	Ober-Cereke	3	Donau Ober-	3
Neutöding Böh. t.	2	bach B. t.	3	Riflowitz M.	2	Nowotaniec G.	4	Böhmen t. e	3	Deferr. t.	3
Neupala B. t.	3	Rieder-Bludo-	3	Riflowitz M.	2	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg D.	3
Neupalasdorf	3	witz Schel.	3	Riflowitz M.	2	Nowotaniec G.	4	witz Mäh.	2	Deferr. t.	3
Böh. t.	3	Riederdorf im	3	Rimburs B. te	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg-Alt-	3
Neu-Pölla R.	2	Fuchthale	3	Rimlau M. e.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg-Alt-	3
Deferr. t.	2	Tir. t. e	3	Rin D. t.	3	Nowotaniec G.	4	Oberdorf bei	3	heim D. D. te	3
Neuprags L. t.	3	Riederdorf bei	3	Rischburg B.	3	Nowotaniec G.	4	Romotau B. tm	3	Obernberg bei	3
(1/6-30/9)	3	Rieftitz Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Rauhitz	2	Rieder-Einsiedl	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	witz Mäh.	2	R. Deferr. t. m	2
Mähren t.	2	Böhmen t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Reichenau B.	2	Rieder-Eisen-	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Reich M. t.	2	berg Mä. t. e	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	R. Deferr. t. m	2
Neu-Rettendorf	3	brunn R. De.	1	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Böh. t.	3	Rieder-Fladnitz	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neurohau B. te	3	R. Deferr. t.	2	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	R. Deferr. t. m	2
Neu-Sandec G.	3	Rieder-Geor-	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
te	3	genthal B. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neusattel bei	3	Riedergrund a.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Elbogen B. te	3	b. böhmischen	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neusatz Ung. t.	4	Kordbahn t. e	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Sagawa B.	3	Riedergrund a.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neuschloß b. Ho-	3	b. Elbe B. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
benmauth B. t.	3	Rieder-Hermes-	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Serowitz	2	dorf b. Mähr.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Mähren t.	2	Schönberg M.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neusiedl i. M. te	2	Rieder-Hüllers-	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neusiedl a. See	2	dorf Schel.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Ung. t. e	1	Riederhof B.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neuspöndling L.	4	Deferr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
t. (1/6-30/9)	4	Ob. Deferr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neustadt a. d.	3	ketten R. D. t.	1	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Wettan Sten	3	Rieder-Langen-	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neustadt bei	3	au Böhmen	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Haib Böh. t.	3	Riederleis M.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neustadt i. M. t.	3	Deferr. t.	1	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neustadt bei	3	Rieder-Leutens-	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Friedland B. t.	3	dorf B. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neustadt a. d.	2	Rieder-Einde-	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Donau Ad.	2	wiese Sch. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neustadt a. d.	2	Rieder-Mohrau	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Deferr. t.	2	b. Römerstadt	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neustadt a. d.	3	Mähr.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
böhm. Nord-	3	Riederndorf bei	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
bahn B. t. e	3	Ruffstein L. tm	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neustadt bei	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Arnau B. t.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neustadt a. d.	2	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Waaq U. t. e	2	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neustift b. Gr.	2	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Raming Ob.	2	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Deferr. t.	2	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neustift bei	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Dimitz M. t.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neustift bei	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Scheibbs R.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
De. t.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neustift in	4	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Stubai L. t.	4	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neustiftsch B.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
te	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neustupow B. t.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neustiftsch M.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
te	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neutra U. t.	2	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	Ober-Danno-	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.	3	Rova Kr. t.	3	Rischau B.	3	Nowotaniec G.	4	lowitz Schel.	3	Obernberg in	3
Neu-Weiskling G.											

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ordnamen und Land	Seite	Ordnamen und Land	Seite	Ordnamen und Land	Seite	Ordnamen und Land	Seite	Ordnamen und Land	Seite	Ordnamen und Land	Seite
Kitovic M. t. e	3	Roman-Bogdan	4	Rottenbach	2	Russisch-Pol-	4	Saldenhofen	3	St. Anna am	3
Kimabanya U.	3	Romanen Gal.	4	R. Def.	2	dawiga M. t. e	4	Steterm. t. e	3	Riechenberge	3
Kima-Brezó U.	3	Romanow G.	4	Rouhovan M. t.	2	Ruslabanya	4	Sale Dalm. t. d	3	Sant' Anna in	3
Kimafelova U.	3	Roman-Petre	4	Rouka M. t.	2	Ung. t.	4	Salegim	3	Oberstein t.	3
Kima-Szecs U.	3	U. t. e	4	Roubna B. t. e	2	Rustica Ung.	4	Sclern L. t.	4	St. Anton am	4
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Krlberg t. e	4
Kima-Szecs U.	3	U. t. e	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Anna b. R.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Defterich	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Anton in	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Montafon Bbg	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Barbara b.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Marburg St.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Barbara i.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	d. Kollos St.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Barthelmä	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Krain t.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Benedicte	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	in Winbisch	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	büheln St.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Benigna B.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Christina i.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Orden Lir. t.	4
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Daniel am	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Karl Rühl.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Egid. B.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Defter. te.	1
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Erhard St.	2
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Flor. Ob.	2
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	De. t.	2
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Florian b.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Börs R.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Gallen in	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Gallenkirch	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Bbg. t.	4
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	(Gurgjevac)	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Kr.-Slav. t.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen am	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Kängele R. t.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen a.	2
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Keith R.-De.	2
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen a.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Steinfelbe R.	1
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Defter. e.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen a.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Labor St. t.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen a.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Walde.-De.	2
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4		2
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen an	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	d. Gufen Ob.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Defter. te.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen a.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	der Lehs bei	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Scheibbs R.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Def.	2
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen an	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	d. Stainz St.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen an	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	der Stiefing	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Steiermark t.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen an	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	der Südbahn	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Steierm. t. e	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen bei	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Krainburg	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Kr.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen b.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Jengg & S.	4
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen im	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Afferg D.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Defter. t.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen im	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Lavantthale	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Rä.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen in	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Winbischb.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	heln St.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen in	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Lavantthale	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Rä.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen in	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Winbischb.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	heln St.	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	St. Georgen ob	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Judenburg	3
Kima-Szecs U.	3	Romanreica	4	Rouvenen W. t. e	2	Rustin Ung.	4	Scler L. t.	4	Steierm. t. e	3

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ordnungen und Land	Reihe	Ordnungen und Land	Reihe	Ordnungen und Land	Reihe	Ordnungen und Land	Reihe	Ordnungen und Land	Reihe	Ordnungen und Land	Reihe
Edsmieniczany Gal. te	4	Öj-Bombolga u. te	2	Unterlamm St. Unter-Langen-	2	Uscie russkie G. Uscie - Solne	4	Bámos-Ésclád Bf. u. te	2	Belejte u. te	3
Edyfa Böhm. te	3	gft Ung. te	2	dorf M. te	3	G. t	3	Bámosfalva u. te	3	Belice R. S. tm	3
II.		Ulanow Gal. te	4	Unter-Roßitz Krain te	3	Uscierh Gal. te	4	Bámos - Györf Ungarn te	3	Belica-Gorica R. S. t	3
Abregz u. te	4	Ubo D. d.	4	Unter-Bufawitz B. t m	3	Uscie zielone Gal. te	4	Bámos-Radany Ungarn	3	Belica-Kopanica R. S.	3
Adbina Kroat. t	4	Ulanig Kroat. t	3	Unter-Manbling St. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Mifola Ung. te	3	Belici-Bafaji R. S. te	3
Adbo Ungarn	4	Ulanig Ungarn te	4	Unter-Mardorf B. t	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Babinci R. S.	3
Advard u. te m	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belice-Basse Kr. te	3
Advari u. te m	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelbach St. t	4	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4	Belici-Bencei R. S. t	3
Adelb. Ung. te	3	Ulanigfeld Rb. Deferr. te	2	Unter-Mordchen Krain B. te	3	Uscie Dolne Gal. te	4	Bámos-Pércs Ung. te	4		

[illegible]

Ordnamen und Land	Rone	Ordnamen und Land	Rone	Ordnamen und Land	Rone	Ordnamen und Land	Rone	Ordnamen und Land	Rone	Ordnamen und Land	Rone
Zimony (Sem- lin) R.S. ted	4	Zlatná úveg- gyár II. t.	3	Zolynia Gal. t	4	Zsáka II. t.	4	Zsombolva II. te	4	Zweinitz Rā.	3
Zinkau B. t m	3	Zlieb Böhlm. t	3	Zólyom II. t	3	Zsámbof Ung. t	3	Zuberecz Ung.	3	Zwarbon Bshf.	3
Zinnwald Böh.	3	Zlin Máhr. te	2	Zólyom-Brezó Ung. t	3	Zsámbok II. t	3	Zubri R. t	3	G. t. e.	3
Zisch D. t.	3	Zlin B. t	3	Zólyom-Bucsk II.	3	Zsarnóca II.	3	Zubrohlava II.	3	Zwentendorf	3
Zircz Ung. t	2	Zloczów G. te	2	Zólyom = Eipfe	3	Z. t. e.	3	Zuda Bst. te	—	R. De. t d.	1
Ziri Kr. t	3	Zlonitz B. t	3	Zolymarn t m	3	Ztebelly II. t	4	Zuchmantel in	3	Zmásov B. t	3
Zitlitz Krain t	3	Zlofela Dal. t	4	Zólyom = Sipce	3	Zsely II. t	2	Z. Glesien te	3	Zwettl R. De. t	2
Zitum Krain t	3	Zlotitsch Gal. t	4	Zolymarn =	3	Zsely Ung. t	4	Zuchmantel bei	3	Zwettl D. = d.	2
Zitel Tirol t	4	Zmigród Gal. t	4	Zólyom =	3	Zsely Ungarn te	4	Z. Zeply B. tem	3	Zwidau B. t	3
Zirnan Böhlm. t	3	Znaim Máhr. te	2	Zomba Ung. t	3	Zsibbar II. tm	4	Zupa Dalm. t	4	Zwiergniee	3
Zirona D. . .	4	Znió-Báralja	—	Zombor II. t	3	Zsibovin Ungarn	4	Zupangen Kroat. =	3	Gal. t	3
Zifersdorf	—	Ung. t.	3	Zobány Ung. te	4	Z. t. m. . .	4	Z. Eab. te.	4	Zwifoweg B. tm	3
Rb. De. . .	2	Znorow M. t	2	Zobanja Ung. te	4	Z. te m. . .	4	Zurány II. t	1	Zwiniacz G. t	4
Zifersdorf Rb. =	1	Zobelsberg Kr.	—	Zermanja R.S. t	1	Z. te m. . .	4	Zurawica Bshf.	3	Zwingendorf	1
Defterr. te	1	—	—	Zrúe Böhlm. t	3	Z. te m. . .	4	Z. Galizien te	4	R. Defterr. t	1
Zilkele B. t	3	Zobern R. = d. t	1	Zsablja II. t	4	Z. te m. . .	4	Zurawno Gal. t	4	Zwifentwisch	3
Ziskow Böh. t	3	Zóbing M. De. t	1	Zsabadyn (Zevcs)	3	Z. te m. . .	4	Zurdrory II. te	1	Z. Iern Kr. te	3
Zitlau D. = d. d	2	Zobing M. te	3	Ung. . .	3	Z. te m. . .	4	Zurów G. . .	4	Zmittan R. te	3
Zlabings M. t	2	Zodor II. t	1	Zsabadyn (Aban- Terna) Ung.	3	Z. te m. . .	4	Zuri D. id.	4	Zmoden-De-	—
Zlarin D. t d	4	Zótfien Gal. te	4	Zsabadyn (Gath- mar) II. te	4	Z. te m. . .	4	Zuryn Dal. t	4	Zvidthal B. te	—
Zlata Koruna	—	Zoll Krain	3	—	—	Z. te m. . .	4	Zutalofva R.S. t	3	Zwolla M. t	3
B. t e . . .	3	Zoltanecz Gal. t	4	—	—	Z. te m. . .	4	Z. Rvecevo R.S.	3	Zybadacz G. te	2
—	—	—	—	—	—	Z. te m. . .	4	Z. Vitorcz B. tm	3	Z. Bwicz G. t	3

Militär-Post- und Telegraphenämter, Eisenbahn- und Dampfschiffstationen in Bosnien und Herzegowina.

Abkürzungen: p Postamt, t Telegraphen-, e Eisenbahn-, d Dampfschiff, m Telephonstation.

Bosnien. Alipasin most p t e, Arefinbrijeg p, Banjaluka p t e, Bihać p t, Bjelina p t, Bosn.-Brod p t e, Bosn.-Dubica p t, Bosn.-Gradiška p t, Bosn.-Kobaš p, Bosn.-Kosajnica p t, Bosn.-Krupa p t, Bosn.-Novi p t e, Bosn.-Petrovac p t, Bosn.-Petrovojele t e, Bosn.-Rača p, Bosn.-Samac p t, Bosn.-Sminjor p, Berda p t, Breja t e, Bugojno p t e, Bufovača p t e, Čajnica p t, Čazin p t, Čelepić p t, Dervent p t e, Dobrlin p t e, Doboj p t e, Dobrun t e, Dolac t e, Doluji-Bafuf p t e, Drvar p t, Foča p t, Gajnica p t, Glamoč p t, Gorazda p t, Gornji-Bafuf p t, Gracanica p t e, Gradačac p t, Han-Compagnie Vitez p t e, Jibice p t e, Ivanjska t e, Jajce p t e, Janja p t, Kafanj p t e, Kalinovil p, Karanovac p t e, Kiseljak p t, Klabinja p t, Ključ p t, Kotorško p t e, Kotorvaroš p t, Kozarac p t e, Kreka p t e, Kulen-Bafuf p t, Kuvres p t, Lasva p t e, Liovo p t, Lufaboc p t e, Maglaj p t e, Megjegja t e, Mesici t e, Marafa p t, Modrić p t, Nemila t e, Obaj p t, Omasela t e, Orašje p t, Oštrej p t, Otoka p t, Pale p t, Pazarić t e, Podlugovi t e, Podromanja p t, Posulje p, Prača p t, Prijedor p t e, Projavor p, Prozor p t, Puračić p t e, Rajlovac t e, Rastelica t e, Rogatica p t, Rudo t e, Ruolsfethal p t, Sastinimost p t, Sarajevo p t e, Semizoban t e, Srebrenica p t, Stari-Majdan t m, Tarčin t e, Tešanj p t, Tešić p t, Travnik p t e, Ernovci p t, Tuzla p t e, Ujora p t e, Ustizara t e, Uvac p t, Varcar-Bafuf p t, Vardišije p t, Vares p t e, Vares-Berf p t, Velika-Kladuša p t, Višegrad p t, Visko p t e, Vitina p, Vlasenica p t, Zavidović p t e, Zenica p t e, Zepce p t e, Zupanjac p t, Zvornik p t e.

Herzegowina. Artovac p t, Bišev p t, Čapljina p t e, Domanić p t, Dreznička t e, Gornja (bei Gacko) p t, Gabela p t m, Gacko p t, Hum p t e, Hutovo p t e, Jablanica p t e, Konjica p t, Ljubinje p t, Ljubuški p t d, Moštar p t e, Novi-Biše p t, Reum p t d, Nevesinje p t, Ostrožac p t e, Rano p t e, Stolač p t, Trebinje p t e, Ulog p t, Uskoplje t e, Zavalata t e.